



Kanton Glarus  
**Gemeinde Glarus Süd**

## **Gesamtrevision Ortsplanung**

Öffentliche Mitwirkung nach Art. 7 RBG (Dez. 2024 – Feb. 2025)

Bericht Teil I – Allgemeines und Anträge zu den Zonenplänen

2. Oktober 2025

## Hinweise

Der Bericht zur öffentlichen Mitwirkung umfasst die im Rahmen der Mitwirkung nach Art. 7 RBG vom 13. Dezember 2024 bis 24. Februar 2025 eingereichten Eingaben.

Der publizierte Bericht zur öffentlichen Mitwirkung ist anonymisiert. Deklariert ist, ob der Antrag von einer Privatperson oder deren juristischen Vertretung (= PP), von einer Unternehmung oder deren juristischen Vertretung (= U) oder von einer Partei, einer Interessenvertretung oder einem Verein (=P/I/V) gestellt wurde. Verweise zu den Mitwirkungseingaben beigelegten Skizzen, Plänen oder weitere Beilagen sind deklariert. Diese Beilagen werden jedoch vorliegend nicht publiziert, da diese nicht in geeigneter Form anonymisiert werden können. Der Bericht ist in zwei Teile aufgeteilt. Der vorliegende Teil I umfasst allgemeine Anträge und Anträge zu den Zonenplänen, Teil II umfasst die Anträge zum Baureglement.

## Teil I Allgemeines und Anträge zu den Zonenplänen

<b>1 Allgemeines und Verfahren</b>	<b>3</b>
<b>2 Zonenpläne</b>	<b>7</b>
2.1 Anträge alle Ortschaften betreffend	8
2.2 Mitlödi	11
2.3 Schwändi	13
2.4 Schwanden	16
2.5 Nidfurn	21
2.6 Haslen	22
2.7 Leuggelbach	25
2.8 Luchsingen	27
2.9 Hätzingen	30
2.10 Diesbach	32
2.11 Betschwanden	34
2.12 Rüti	36
2.13 Braunwald	38
2.14 Linthal (mit Tierfeld)	49
2.15 Sool	57
2.16 Engi	58
2.17 Matt	61
2.18 Elm	65
<b>3 Zonenplan – Besondere Themen</b>	<b>70</b>
3.1 Verzeichnisobjekte / Baudenkmäler / Archäologie	70
3.2 Zone Wildtierkorridor	86
3.3 Zone für Beseitigung von Geschiebematerial	91
3.4 Campingzone, Zeltlager und Stellplätze	95
3.5 Zone für Energieanlagen und -verteilung	97



## 1 Allgemeines und Verfahren

---

### **Summarische Zusammenfassung Mitwirkungseingaben**

Es wurde teilweise beanstandet, dass nicht alle Mitwirkenden einen Termin für die angebotenen Sprechstunden erhalten haben und eine Beantwortung nur telefonisch oder schriftlich erfolgt sei. Mit der vorliegend durchgeführten Mitwirkung sei das rechtliche Gehör (Rechtsschutz) nicht ausreichend gewährleistet.

### **Sachverhalt / Summarische Beantwortung**

Die durchgeführte Mitwirkung stiess auf reges Interesse und die Beteiligung der Bevölkerung war sehr hoch. Die Nachfrage für die erstmalig angebotenen Sprechstunden war sehr gross, aus ressourcentechnischen Gründen konnten nicht alle Terminanfragen bedient werden. Die Gemeinde bittet hierfür um Verständnis. Entsprechende Anfragen wurden auch schriftlich oder telefonisch beantwortet.

Bei der Mitwirkungsaufgabe nach Art. 7 des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG) handelt es sich noch nicht um ein Rechtsmittelverfahren. Das rechtliche Gehör wird im Rahmen der noch folgenden, öffentlichen Auflage nach Art. 25 RBG gewährleistet. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dient die Mitwirkungsaufgabe höchstens indirekt dem Rechtsschutz. In erster Linie dient die Mitwirkungsaufgabe der politischen Meinungsbildung und soll deshalb einem breiten Personenkreis offenstehen. Diverse Anträge gingen nach Ablauf der Frist bei der Gemeinde ein und wurden ebenfalls behandelt. Im formellen Verfahren wäre dies nicht möglich gewesen.

Mit der Durchführung einer zweiten Mitwirkung nach Art. 7 RBG wird der Bevölkerung nochmals die Möglichkeit eröffnet, sich zur überarbeiteten Nutzungsplanung zu äussern.

GS-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
Generell	PP	Der Mitwirkungsplan sei nochmals mit einer Frist von 30 Tagen aufzulegen.	Mit einer nochmaligen Auflage könne verhindert werden, dass Einsprachen wegen Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs eingehen.	J	Mit der durch die Gemeinde bereits kommunizierten zweiten Mitwirkungsauflage im Herbst 2025 kann dem Anliegen entsprochen werden.
Generell	PP	Als Besitzer von betroffenen Liegenschaften möchte ich informiert werden, um mitwirken zu können.	Der Zugriff zu elektronischen Daten ist nicht möglich.		Kenntnisnahme. Die Mitwirkungsauflage wird amtlich publiziert. Die Unterlagen werden einerseits auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet und werden jeweils im Gemeindehaus Schwanden physisch zur Einsichtnahme aufgelegt.
Generell	PP	Das Inventar der schützenswerten Bauten von Glarus Süd sei im Internet zu publizieren.	Das Inventar konnte nicht gefunden werden.		Informationen dazu können im kantonalen Geoportal abgerufen werden, weitere Unterlagen können auf der Website der Denkmalpflege des Kantons Glarus abgerufen werden.
Generell	PP	Die verschiedenen 'Themen' wie Denkmalschutz, Naturgefahren, Zonenplan (analog GeoViewer) sind wie bis anhin in unterschiedlichen Plänen und nicht in nur einem Gesamt-Plan abzubilden.	Die Vermischung der unterschiedlichen Themen verhindert eine übersichtliche Darstellung und macht es für den ungebildeten Bürger/die Bürgerin nahezu unmöglich, ohne Dritthilfe die notwendigen Informationen zu einzelnen Themen herauszulesen.	J	Vgl. Antwort Kap. 3.1 – Baudenkmäler / Verzeichnisobjekte.  Dem Antrag kann soweit entsprochen werden, dass die Inhalte betreffend Objektschutz neu in einem Grundlagenplan zu Art. 55 BauR abgebildet und nicht mehr im Zonenplan festgelegt werden.
				N	Auf eine Aufteilung von Inhalten in verschiedene Pläne wird verzichtet. Der Zonenplan hat auch den Zweck, die auf einem Grundstück geltenden Festlegungen gesamthaft abzubilden, dies soweit, wie die Verständlichkeit noch gewährleistet ist.
Generell	P/I/V	Die Zonenpläne sind hinsichtlich verschiedener Aspekte zu überprüfen und überarbeiten:  a) Es wurden Flächen in die Bauzone aufgenommen bzw. nicht aus der Bauzone rückgezont, welche innerhalb des Waldabstands-Perimeters liegen und daher nur mit einer Ausnahmegewilligung bebaut werden dürfen, was aus unserer Sicht nicht einer haushälterischen Umsetzung des Auftrags zur allgemeinen Verkleinerung der Bauzone entspricht;  b) Die Gewässerräume sind bei der Planung aussen vor geblieben, wobei hier diverse Flächen der Bauzone zugewiesen wurden, welche auf jeden Fall - ungeachtet einer Festlegung der Gewässerräume in einem späteren Planungsstadium - der Nichtbauzone hätten zugewiesen werden müssen;  c) Bei diversen Liegenschaften wurden die bestehenden Gefahrenzonen nicht beachtet;  d) Das Studium der Pläne lässt sodann auf eine fehlende Vertrautheit der Ersteller mit den realen Gegebenheiten vor Ort zurückschliessen. So wurden diverse Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteile der Bauzone zugeordnet, deren Überbauung faktisch		J	Zu a): Der Aspekt Waldabstand und Bauzone wurde nochmals überprüft. Nicht in allen Fällen ist eine Rückzonung von Bauzone innerhalb des Waldabstands zweckmässig. Weiter würden entsprechende Auszonungen auch nur dann wirksam sein, wenn das Grundstück als nicht überbaut gilt. Bei jenen Situationen, wo eine Bauzonenfläche infolge Waldabstand nicht mehr (selbstständig) überbaut werden kann, erfolgt neu eine Rückzonung der entsprechenden Flächen.  Zu b): Wie in Kap. 2.2 des Planungs- und Mitwirkungsberichts beschrieben, erfolgt die Ausscheidung des Gewässerraums und die Festlegung der Biotope im Rahmen einer separaten Teilvorlage. Die materielle Koordination der beiden Teilvorlagen wird durch die Gemeinde sichergestellt, sie ist dazu auch verpflichtet.  Zu c): Die Gefahrenzonen wurden in Zusammenarbeit mit dem Kanton zwischenzeitlich nochmals überprüft und bereinigt.  Zu d): Die Bauzone wurde unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte nochmals eingehend überprüft. In verschiedenen Fällen weisen Grundstücke unterschiedliche topografische Voraussetzungen auf; die Zuweisung zur Bauzone auch von steileren Lagen innerhalb eines Grundstücks erfolgt im Kontext der Sicherstellung der Ausnützung (anrechenbare Grundstücksfläche). Wo die Überbauung von Bauzonenflächen wenig zweckmässig ist oder kein konkretes Bauvorhaben besteht, wird eine Auszonung geprüft.

GS-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
		<p>keinen Sinn ergibt, z.B. weil die Überbauung zu teuer wäre oder weil die Liegenschaften oder Liegenschaftsteile aufgrund ihrer geografischen Lage (Hanglage, Sonneneinstrahlung, Nähe zur Bahntrasse etc.) unter Berücksichtigung der heutigen baulichen und gesellschaftlichen Anforderungen an attraktiven Wohn- und Arbeitsraum nicht für eine Überbauung geeignet sind;</p> <p>e) Es wurden Liegenschaften der Bauzone zugewiesen und zum Teil sogar mit einer Überbauungspflicht belegt, welche aufgrund von nachbarrechtlichen Bauverboten gar nicht überbaubar sind;</p> <p>f) Es wurden aus unserer Sicht übermässig viele Liegenschaften mit einer Überbauungsplanpflicht belegt, was für die Eigentümer und zukünftigen Bauherrschaften zu einer erheblichen Mehrbelastung im Rahmen von Planungskosten und -Dauer führt;</p> <p>g) Es wurden weit über eintausend Objekte als schützenswerte Gebäude in die Zonenpläne aufgenommen. Bei dem Grossteil dieser Objekte handelt es sich gemäss unserem Kenntnisstand um bloss sogenannte „Verdachtsobjekte“, bei welchen keine vertiefte Prüfung des zu erteilenden Schutzstatus vorgenommen wurde. Die Aufnahme dieser Objekte hätte im Fall von jedweden baulichen Veränderungen an den bestehenden Objekten erhebliche Mehrkosten und Mehraufwand für die betroffenen Grundeigentümer zur Folge.</p>			<p>Zu e): Die Überlagerungen von privatrechtlichen Bauverboten und den bezeichneten Baulandmobilisierungen werden überprüft. Grundsätzlich besteht ein öffentliches Interesse – sowohl im Sinne der Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten wie auch der Siedlungsentwicklung nach innen – Baulücken verfügbar zu machen. Weiter besteht ein öffentliches Interesse an der Überbauung in jenen Fällen, wo die Gemeinde die Erschliessung finanziert hat. Bei Flächen, welche nicht für eine Überbauung geeignet sind, wird die Zuweisung einer Freihaltezone geprüft, wenn darauf nicht eine Übernutzung der betroffenen Grundstücke resultiert.</p> <p>Zu f): Die Bezeichnung von Überbauungsplanpflichten im Zonenplan erfolgt unter anderem zur Sicherstellung und Regelung der Erschliessung bei nicht erschlossenen oder grossen Bauzonenreserven. Infolge der Überarbeitung der Bauzone wird in gewissen Fällen neu auf die Festlegung einer Überbauungsplanpflicht verzichtet. Neu werden für all jene Zonen, bei welchen gemäss Zonenbestimmung zwingend ein Überbauungsplan gilt im Zonenplan einheitlich ausgewiesen.</p> <p>Zu g): Siehe Beantwortung Kap. 3.1 – Baudenkmäler / Verzeichnisobjekte.</p>
Generell	P/I/V	<p>Wir beantragen, dass die Nutzungsplanung in einer einzigen Vorlage der Gemeindeversammlung vorgelegt wird.</p> <p>Falls an der Aufteilung festgehalten wird, verlangen wir, dass zwingend Übergangsbestimmungen erlassen werden und ein klarer und verbindlicher Fahrplan für das weitere Vorgehen – inkl. Endfristen – festgelegt werden. Zudem ist nach Abschluss der zweiten Phase die Zonenplanung als Gesamtes neu aufzulegen.</p>	Dadurch werden Nutzungs- und Schutzinteressen im Raum der Gemeinde gleichberechtigt behandelt. Koordinationskonflikte werden andernfalls unvermeidlich und führen zu Sachzwängen, die zuungunsten der Schutzanliegen ausgehen werden.	N	An der Aufteilung auf zwei Teilvorlagen wird festgehalten. Dagegen bestehen auch seitens des Kantons keine grundsätzlichen Vorbehalte (vgl. auch Beantwortung der Interpellation «Koordination Nutzungsplanung Glarus Süd» an den Landrat vom 24. Juni 2025).
				J	Die materielle Koordination der beiden Teilvorlagen wird durch die Gemeinde sichergestellt, sie ist dazu auch rechtlich verpflichtet. Weiter hat der Kanton festgehalten, dass er von Amtes wegen im Rahmen der Genehmigung der ersten, vorliegenden Teilvorlage, ab deren Rechtskraft eine kurze Erledigungsfrist für die zweite Teilvorlage anberaumen wird.
Generell	P/I/V	Alle im Kantonalen Richtplan und Kantonalen Biotopverzeichnis dargestellten Gebiete/Biotopgebiete für Natur- und Landschaftsschutz von nationaler und kantonaler Bedeutung müssen im Nutzungsplan dargestellt sein.	Im Zusammenhang mit der Splittung der Zonenplanung wird nun auch gleich ganz darauf verzichtet, die bereits verbindlich festgelegten Schutzgebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung im Plan auszuweisen. Diese müssen zwingend wieder in den Plänen aufgenommen werden.	N	Die Umsetzung der Biotopgebiete ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilvorlage. Diese werden im Rahmen der folgenden, zweiten Teilvorlage umgesetzt. In der Beantwortung der Interpellation «Koordination Nutzungsplanung Glarus Süd» an den Landrat vom 24. Juni 2025 hält der Regierungsrat fest, dass die Schutzanliegen mit den bestehenden Instrumenten des Umweltrechts bereits grundsätzlich gesichert sind.

GS-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
Generell	P/I/V	Die Kleinbauzonen sind noch einmal zu überprüfen und ihre Anzahl auf das Minimum zu reduzieren.	Wir stellen fest, dass – entgegen der im Planungsbericht gemachten Aussagen – immer noch Kleinbauzonen ausserhalb der Dörfer bestehen – welche als nicht RPG-konform aufzuheben sind. Die Überbauung dieser dezentralen Zonen würde zu überdurchschnittlich hohen Umweltbeeinträchtigungen, motorisiertem Verkehr und langfristig zu Mehrkosten für die Gemeinde führen.	N	Kleinbauzonen und weitere kompakte Bauzonen, welche bereits in der rechtskräftigen Nutzungsplanung einer Bauzone zugewiesen waren, werden grundsätzlich beibehalten.  Des Weiteren resultieren kleinere Bauzonenstrukturen in der vorliegenden neuen Nutzungsplanung teils auch aufgrund der zwingend vorzunehmenden Reduktion der Bauzone. (Vgl. dazu auch die einleitende, summarische Beantwortung Kap. 2 – Einzonungen / Verzicht Auszonungen.)
Generell	PP	Bemerkungen zu Zonenplänen: 1. Karten sollen analog zu jenen auf map.geo.gl.ch aufgeschaltet werden. 2. Der Lesbarkeit für Farbenblinde sollte Rechnung getragen werden.	Dass in Zeiten von interaktiven Dokumenten noch PDFs von riesigen Karten aufgeschaltet werden, ist eine untaugliche Dienstleistung. Für einen Farbenblinden ist die Farbenlegende eine Zumutung.	N	Zu Antrag 1: Während der vorliegenden Mitwirkung wurde der Zonenplan auf dem kantonalen Geoportal «map.geo.gl.ch» aufgeschaltet. Auf der Website der Gemeinde wurden die Unterlagen im PDF-Format bereitgestellt sowie ein Direktlink auf das kantonale Geoportal eingepflegt. Im Weiteren wurden die Unterlagen im Gemeindehaus Schwanden physisch aufgelegt.  Zu Antrag 2: Die Gemeinde hat Verständnis, dass die Lesbarkeit der Planungsvorlage unter solchen Voraussetzungen erschwert ist. Aufgrund des umfangreichen Inhalts der Nutzungsplanung und der damit bereits grossen Palette an Farben, Formen, Signaturen und dergleichen ist der Umfang an Möglichkeiten für alternative Darstellungen beschränkt. Bei der Verwendung des kantonalen Geoportals können die Inhalte angeklickt werden, sodass die genauen Abgrenzungen der einzelnen Inhalte ersichtlich werden (Informationsabfrage). Grundnutzungen werden zudem mit einem Zonenkürzel bezeichnet.
Generell	P/I/V	Wir beantragen die Schreibweise «Tektonikarena Sardona» zu verwenden (siehe auch Planungs- und Mitwirkungsbericht Kap. 3.9, Kap. 6.3.4 und Art. 41 Abs. 4 BauR).		J	Die Begrifflichkeit wird im Sinne des Antrags angepasst.
Generell	P/I/V	Zonenplan: Der bisherige Legendentext ist durch «UNESCO-Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona» zu ersetzen.	In der Legende zum Zonenplan wird auf die Entwicklungsplanung gemäss Art. 3 der Vereinbarung über den gemeinsamen Schutz des UNESCO-Weltnaturerbes „Glerner Hauptüberschiebung“ Bezug genommen. Diese Vereinbarung ist aufgrund der erfolgten Überführung in eine neue Welterbe-Trägerschaft, in welcher alle Welterbegemeinden eingebunden sind, nicht mehr in Kraft.	J	Die Begrifflichkeit in der Legende wird im Sinne des Antrags angepasst.
Generell	P/I/V	Der Planungs- und Mitwirkungsbericht sei mit ergänzenden Erläuterungen zum Welterbe und zum aussergewöhnlichen universellen Wert («outstanding universal value» OUV) zu ergänzen.	Es wäre zu begrüssen, wenn der Bericht (Kap. 6.3.4) mit einem zusätzlichen Hinweis betreffend Erhalt und Schutz des aussergewöhnlichen universellen Werts (OUV) ergänzt wird.	J	Der Planungsbericht wird im Sinne des Antrags ergänzt.

## 2 Zonenpläne

---

### **Summarische Zusammenfassung Mitwirkungseingaben**

Es wurde eine grössere Anzahl an Anträgen im Zusammenhang mit neuen Einzonungen (Einzonungsbegehren), dem Verzicht auf Verminderung oder der gänzlichen Auszonung gestellt.

### **Sachverhalt / Summarische Beantwortung**

Gemäss eidgenössischer Raumplanungsgesetzgebung ist die Grösse der Bauzone so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entspricht. Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Die Reduktion bei der Wohn-, Misch- und Kernzonen muss zumindest so weit gehen, dass die sogenannte Auslastung nicht geringer als 95% ist (Vorgabe kantonaler Richtplan). Die Auslastung liegt heute bei der rechtskräftigen Nutzungsplanung bei 90%. Die Gemeinde Glarus Süd hat eine deutlich zu grosse Bauzone und muss diese substantiell reduzieren. Die Reduktion hat im Bereich der Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) sowie bei den Arbeitszonen zu erfolgen.

Aufgrund des Auszonungsbedarfs sind eigentliche neue Einzonungen namentlich von Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) nicht möglich. Einzonungen erfolgen nur im Zusammenhang mit technischen Arrondierungen oder ersuchten Umlagerungen zwecks Verbesserung der Bebaubarkeit und im Zusammenhang mit der rechtlichen Klärung von bis anhin bereits der Bauzone zugewiesenen Flächen.

Neben der vorliegend durchgeführten Mitwirkung wurde die Planungsvorlage beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Gemäss Vorprüfungsbericht kann die Gemeinde Glarus Süd die Vorgaben und Anforderungen betreffend die Grösse der Bauzone vorliegend erfüllen (Auslastung WMK liegt bei 95%). Der Spielraum für weitere Begehren im Zusammenhang mit Einzonungen ist daher äusserst gering.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>2.1 Anträge alle Ortschaften betreffend</b>					
Generell	U	Zonenänderungen im Bereich der Hochspannungsleitungen müssen die NISV einhalten. Sämtliche Zonenänderungen und Bauvorhaben/-gesuche, die näher als 80 m zu den Hochspannungsleitungen geplant sind, sind zwingend durch die zuständige Betreiberin der Übertragungsleitungen überprüfen zu lassen.	Wir bitten Sie, dies in den Bericht der Mitwirkungsaufgabe einfließen zu lassen.	J	Die Nutzungsplanung wird der entsprechenden Stelle zur Prüfung unterbreitet werden.
Generell	PP	Es sei der Nutzungsplan aufgrund von allen Mitwirkungseingaben und unter Berücksichtigung der massgebenden Aspekte, wie Wald- und Gewässerabstand, privatrechtliche Bauverbote und Gefahrenzonen, unter Beizug von ortsansässigen Personen zu überarbeiten.	1. Bauzone innerhalb Wald- und Gewässerabstand sei auszonieren. 2. Bauverbote: In verschiedenen Fällen überlagern sich die Baulandmobilisierung sowie private Bauverbote. Infolge dieser Bauverbote könnten die betreffenden Flächen nicht verfügbar gemacht werden.	J	Die Möglichkeiten von Auszonungen aufgrund des Waldabstandes werden systematisch überprüft und Auszonungen soweit vorgenommen wie dies räumlich begründbar ist. Die Möglichkeiten von weiteren Um- oder Auszonungen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen (Hochbauverbote) wird geprüft. Solche werden soweit vorgenommen, wie dies von öffentlichem Interesse ist oder in Bezug auf die Auslastung einen Einfluss hat.
Generell	P/I/V	Antrag 1: Die Splittung in zwei Phasen ist aufzuheben und die Inkraftsetzung der Ortsplanung so lange zu sistieren, bis die noch nötigen öffentlichen Mitwirkungs-, Auflage- und Genehmigungsprozesse betreffend dem Biotopverzeichnis und den Gewässerräumen erfolgt sind.  Antrag 1a: Sollte an der stufenweisen Erarbeitung der Ortsplanung festgehalten werden so sind zwingend Übergangsbestimmungen zu erlassen und ein klarer und verbindlicher Fahrplan für das weitere Vorgehen – inkl. Endfristen – festzulegen. Zudem ist nach Abschluss der zweiten Phase die Zonenplanung als Gesamtes neu aufzulegen.	Wir erachten die Splittung als nicht sinnvoll bzw. als nicht gesetzeskonform – auch wenn vom Regierungsrat die von einer Interessengruppe beantragte Splittung als rechtlich zulässig erklärt wurde. Inzwischen sind jedoch Jahre vergangen – Zeit genug, um die Unterlagen so aufzubereiten, dass alle Teile der Nutzungsplanung gemeinsam hätten aufgelegt werden können. Diese Chance wurde verpasst. Die zurzeit aufliegenden Planungsunterlagen sind durch die Rückstellung des Gewässerraumes und des Biotopverzeichnisses unvollständig. Vonnöten ist eine ganzheitliche Ortsplanung. Mit der Splittung sind bis zur Inkraftsetzung der zweiten Teilvorlage keine umfassenden Interessenabwägungen im Sinne der Ziele und Grundsätze der Raumplanung möglich. Zudem werden bestehende Nutzungskonflikte nicht gelöst. Die Splittung schafft somit rechtliche Unsicherheiten. Darin liegt ein Risiko für Grundeigentümer und Bauwillige, das offengelegt werden muss und den Nutzen der damit unvollständigen Nutzungsplanung grundsätzlich in Frage stellt. Zudem ist festzuhalten, dass mit der Splittung das Koordinationsgebot verletzt wird.	N	An der Aufteilung auf zwei Teilvorlagen wird festgehalten. Dagegen ergeben sich auch seitens des Kantons keine grundsätzlichen Vorbehalte (vgl. auch Beantwortung der Interpellation «Koordination Nutzungsplanung Glarus Süd» an den Landrat vom 24. Juni 2025). Weiter hält der Regierungsrat in der Beantwortung der Interpellation fest, dass die Schutzanliegen mit den bestehenden Instrumenten des Umweltrechts bereits grundsätzlich gesichert sind.
				J	Die materielle Koordination der beiden Teilvorlagen wird durch die Gemeinde sichergestellt, sie ist dazu auch rechtlich verpflichtet (das Koordinationsgebot wird damit nicht verletzt). Weiter hat der Kanton festgehalten, dass er von Amtes wegen im Rahmen der Genehmigung der ersten, vorliegenden Teilvorlage, ab deren Rechtskraft eine kurze Erledigungsfrist für die zweite Teilvorlage anberaumen wird. Auf diesen Sachverhalt wird im Planungsbericht hingewiesen.
Generell	P/I/V	Antrag 2: Auf die Ausscheidung der Wintersportzone ist zum jetzigen Zeitpunkt und Stand der Zonenplanung zu verzichten, bis die zur Interessenabwägung notwendigen Unterlagen vollumfänglich vorliegen.	Grosse rechtliche Unsicherheiten und Konflikte bestehen zwischen schützenswerten bzw. bereits unter Schutz stehenden Gebieten und der geplanten Wintersportzone. Die Wintersportzone bewirkt eine Intensivierung der Nutzung und kann auch Eingriffe zur Folge haben, welche Biotop schädigen oder gar zerstören können. Gemäss Art. 47 RPV ist im Bericht unter anderem darzulegen, wie die Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, berücksichtigt werden. Diese Vorgabe ist	N	Die Ausscheidung der Wintersportzone wurde gesamthaft überprüft und abgestimmt auf die tatsächlichen Verhältnisse und bekannten Entwicklungsabsichten der Bergbahnen ausgeschieden. Die Ausscheidung der Wintersportzone in Elm erfolgt abgestimmt auf das Projekt «Futuro» (genehmigter Überbauungsplan). Die Wintersportzone in Elm wurde namentlich im Bereich der Talabfahrten sowie der Schlittelwege reduziert.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
			gerade auch bei der Wintersportzone nicht erfüllt. Eine dafür unverzichtbare Grundlage ist das Verzeichnis der nach NHG schützenswerten Objekte, Biotope und Landschaften von lokaler Bedeutung. Solange dieses nicht gleichzeitig aufgelegt wird, kann eine umfassende Interessenabwägung nicht stattfinden, ebenso wenig, wenn die bereits bestehenden Schutzobjekte (national und kantonale), Naturschutzzonen, Waldreservate, Gewässerräume etc. nicht dargestellt sind. Die Wintersportzone kann aus unserer Sicht deshalb nicht erlassen werden.		Im Weiteren wird die materielle Koordination der beiden Teilvorlagen durch die Gemeinde sichergestellt (vgl. Beantwortung zu Antrag 1 und 1a).
Generell	P/I/V	Antrag 3: Alle im Kantonalen Richtplan und Kantonalen Biotopverzeichnis dargestellten Gebiete/Biotope für Natur- und Landschaftsschutz von nationaler und kantonaler Bedeutung müssen im Nutzungsplan dargestellt sein.	Im Zusammenhang mit der Splittung der Zonenplanung wird nun auch gleich ganz darauf verzichtet, die bereits verbindlich festgelegten Schutzgebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung im Plan auszuweisen. Diese müssen zwingend wieder als Orientierung in den Plänen aufgenommen werden, ihre Perimeter sind bekannt und verbindlich.	<b>N</b>	Die Umsetzung der Biotope ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planungsvorlage. Die Landschaftsschutzgebiete gemäss kantonalen Richtplan werden mittels der Landschaftsschutzzone in der Nutzungsplanung umgesetzt.  Betreffend die materielle Koordination der beiden Teilvorlagen siehe Antwort zu den Anträgen 1 und 1a.
Generell	P/I/V	Sämtliche Kleinbauzonen ausserhalb der Siedlungen (Dörfer) sind aufzuheben.	Wir möchten die Bemühungen der Gemeinde, die Bauzonen so zu reduzieren, dass sie den bundesrechtlichen Vorgaben und den Vorgaben des kantonalen Richtplanes entsprechen, ausdrücklich würdigen. Wir stellen jedoch fest, dass – entgegen der im Planungsbericht gemachten Aussagen – immer noch Kleinbauzonen ausserhalb der Dörfer bestehen, welche als nicht RPG-konform aufzuheben sind. Es handelt sich ausnahmslos um Überbleibsel aus den alten Zonenplänen. Die Überbauung dieser dezentralen Zonen würde zu überdurchschnittlich hohen Umweltbeeinträchtigungen, motorisiertem Verkehr und langfristig zu Mehrkosten für die Gemeinde führen. Zudem werden mit solchen Kleinbauzonen die im RPG verankerten Grundsätze für das Bauen ausserhalb Bauzonen unterwandert.	<b>N</b>	Kleinbauzonen und weitere kompakte Bauzonen, welche bereits in der rechtskräftigen Nutzungsplanung einer Bauzone zugewiesen waren, wurden grundsätzlich beibehalten. Auszonungen bestehender kleinere Bauzonen wurde in jenen Fällen vorgenommen, wo eine solche als zweckmässig erachtet wurde.  Des Weiteren resultieren kleinere Bauzonenstrukturen in der vorliegenden neuen Nutzungsplanung teils auch aufgrund der zwingend vorzunehmenden Reduktion der Bauzone.
Generell	P/I/V	Der Titel im Baureglement und im Planungsbericht sind abzustimmen.	3.8 Naturschutz- und Trockenstandortsflächen  Die Bezeichnung Naturschutz- und Trockenstandortflächen ist im Baureglement zwar angepasst worden, im Planungsbericht taucht sie aber immer noch auf. Eine Anpassung sollte auch hier erfolgen. Wir verweisen zudem auf unseren Anmerkungen und unseren Antrag 3.	<b>J</b>	Der Planungsbericht und das Baureglement werden im Sinne des Antrags überprüft und aufeinander abgestimmt.
Generell	P/I/V	Die Landschaften von kant. Bedeutung und die BLN-Gebiete sind in den Zonenplänen abzubilden.	3.9 Landschaftsschutz; im Zonenplan und Bericht fehlen die Landschaften von kantonaler Bedeutung und die BLN-Gebiete. Diese sind ebenfalls abzubilden.	<b>J</b>	Die Landschaften von kantonaler Bedeutung sind mit der Umsetzung der Landschaftsschutzgebiete gemäss kantonalem Richtplan bzw. der Ausschcheidung der Landschaftsschutzzone im Zonenplan umgesetzt. Die auf Gemeindegebiet Glarus Süd kleinflächig vorhandenen BLN-Gebiete sind dabei nutzungsplanerisch ebenfalls bereits gesichert.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
Generell	P/I/V	Die im Text ausgeführten Anpassungen sind wieder rückgängig zu machen und die Pläne entsprechend zu bereinigen.	Im Bericht wird ausgeführt: «Diese (die Landschaftsschutzzonen) sind in die vorliegende Revision übernommen und wo erforderlich an die Grundlagen der amtlichen Vermessung oder den Wald angepasst worden». Wir halten fest, dass eine Anpassung von nationalen oder kantonalen Schutzzonen nicht im Ermessen der Gemeinde liegt. Die amtlichen Grundlagen sind vollumfänglich zu übernehmen.	N	Die Umsetzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt wie im Planungsbericht beschrieben stufengerecht unter Abstimmung auf die amtliche Vermessung sowie den Waldperimeter. Dabei kommt es naturgemäss gegenüber der Geometrie im kantonalen Richtplan zu Abweichungen in der Geometrie im Zonenplan. Abweichungen in Bezug auf die Schutzabsicht sind damit nicht verbunden. Die Ausscheidung im Zonenplan erfolgt bereinigt mit den weiteren massgebenden Daten des Kantons. An der Ausscheidung im Zonenplan wird festgehalten.
Generell	P/I/V	Die Langlaufloipen (Töditritt und Tierfeld), sowie die Winterwanderwege sind in die Nutzungsplanung aufzunehmen.	Um weiterhin Langlauf und Winterwandern im Talboden anbieten zu können sind diese planungsmässig festzuhalten, damit gröbere Diskussionen ausgemerzt werden können und diese wichtigen Infrastrukturen weiterhin gesichert sind.	N	Die Gemeinde anerkennt die Beweggründe und auch den Nutzen einer Sicherung wichtiger Wegverbindungen in einem öffentlich-rechtlichen Planungsmittel. Die Festlegung von Erschliessungselementen ist indes nicht Gegenstand des Zonenplans.  In übereinstimmender Meinung mit dem Kanton ist unter Berücksichtigung der im Kanton angewendeten Planungsinstrumenten die Festlegung derartiger Verbindungen im kommunalen Richtplan vorzunehmen. Im Rahmen der nächsten Überarbeitung des kommunalen Richtplans kann dies angegangen bzw. geprüft werden. Bis eine planungsrechtliche Sicherung im Zonenplan erfolgt, können Wegverbindungen über Dienstbarkeiten geregelt werden.
Generell	P/I/V	Alle heute bekannten Ausflugsrestaurants sind zumindest in die Zone für Sport und Erschliessung A Gaststätte zuzuweisen.	Aus den vorhandenen Unterlagen sind nicht alle Ausflugsrestaurant ersichtlich und können so nicht beurteilt werden.	N	Bei den im Zonenplan explizit ausgewiesenen Zonen handelt es sich um grössere Einrichtungen auch mit entsprechendem Verkehrsaufkommen. Bei der ausgeschiedenen Zone handelt es sich um eine Nichtbauzone. In Bezug auf die Baumöglichkeiten ergeben sich hier nicht mehr Möglichkeiten, wie dies ausserhalb der Bauzone ohnehin gegeben ist.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>2.2 Mitlödi</b>					
5	U	Die Liegenschaft soll der Arbeitszone zugeordnet werden.	Die heutige Nutzung ist eine gewerbliche. Mit der Neueinzonung erfährt das Grundstück einen Minderwert.	<b>N</b>	Das Grundstück wird zur Materialverarbeitung genutzt. Diese Nutzung ist spezifisch und hat in Bezug auf den Standort oft erhöhte Anforderungen zu erfüllen. Aus Sicht der Gemeinde ist es wichtig, dass derartige Standorte für das Baugewerbe bestehen. Der Standort befindet sich zudem in nächster Nähe zu einem Deponiestandort. Der Standort ist für die heute vorhandene Materialbewirtschaftung sehr geeignet. Aus Sicht der Gemeinde ist diese Zuweisung zweckmässig.  Bei der Mitwirkungsaufgabe handelt es sich noch um kein Rechtsmittelverfahren. Das rechtliche Gehör wird im Rahmen der öffentlichen Auflage gewährleistet. Die Mitwirkungsaufgabe dient höchstens indirekt dem Rechtsschutz. In erster Linie dient die Mitwirkungsaufgabe der politischen Meinungsbildung und soll deshalb einem breiten Personenkreis offenstehen.
30	PP	Umzonung: Bestehendes Wohnhaus mit Garten und Zufahrtsstrasse soll von Landwirtschaftszone in Bauzone 2b umgezont werden (siehe Skizze).	Das Wohnhaus grenzt direkt an diverse Bauzonen und die Umzonung stellt keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft dar. Der vorhandene Wohnraum sollte weiterhin genutzt werden können.	<b>N</b>	Bereits bestehende Wohnbauten ausserhalb des Siedlungsgebiets müssen nicht eingezont werden. Eine allfällige Einzonung müsste sich auch auf den unmittelbaren Bereich des Gebäudes beschränken. Eine weitergehende Einzonung ist nicht möglich. Die Gemeinde sieht deshalb von einer Einzonung ab. Erweiterungsmöglichkeiten bestehen im Rahmen des übergeordneten Rechts.
106, 664	PP	Auszonung der Liegenschaft Nr. 664 ist möglich, sofern ein Teil der Liegenschaft Nr. 106 in die Arbeitszone aufgenommen wird (siehe Plan).	Parzelle Nr. 106 grenzt unmittelbar an Arbeitszone an. Industriezone ist in Mitlödi nicht zu erwerben. Die beantragte Einzonung ermöglicht es, die Betriebe weiterzuentwickeln und Arbeitsplätze zu erhalten.	<b>N</b>	Die Gemeinde muss die Arbeitszone reduzieren, dies erfolgt unter anderem an peripheren Lagen. Eine Neueinzonung ist nicht möglich bzw. würde anderweitig zu weiteren Auszonungen führen. Eine Ausscheidung von Bauzone im Bereich der Parzelle in eine noch freie Kammer ist aus ortsbaulicher Sicht zu vermeiden.
351	PP	Wieso wird für die Liegenschaft die Lärmempfindlichkeitsstufe III festgelegt, zumal für die Villenzone auch die ES II vorgesehen ist (Art. 14 BauG). Die Liegenschaft sei der ES II zuzuweisen.	Es ist nicht nachvollziehbar und stellt eine willkürliche Ungleichbehandlung dar, dass für diese Liegenschaft ein schlechterer Lärmschutz als für andere Liegenschaften in der Villenzone gelten soll. Gemäss LSV gilt ES II für Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind. In der Villenzone sind keine störenden Betriebe erlaubt.	<b>N</b>	Die Villenzone wird jeweils derselben Empfindlichkeitsstufe zugewiesen wie die angrenzende bzw. massgebende Umgebung. In diesem Fall umgibt die Dorfkernzone B die Villenzone. Für die Dorfkernzone B gilt ES III.
440	PP	Eine Umzonung von Arbeitszone zu Mischzone Industriereal ist nicht vorzunehmen.	Zwei verschiedenen Zonen auf derselben Parzelle sind nicht erwünscht.	<b>J</b>	Die Parzelle kann gesamthaft der Arbeitszone zugewiesen werden.
493		Bei einer allfälligen Umzonung muss Art. 18 Abs. 2 BauR geändert werden, so dass es den Eigentümern freisteht, wie viel der realisierten Geschossfläche als Arbeitsfläche genutzt wird.	Das Gebäude 8b ist vollständige arbeitsmässig genutzt. Mit einer Umzonung wäre dies nicht mehr rechtens.	<b>J</b>	Die Parzelle kann gesamthaft der Arbeitszone zugewiesen werden.
628	PP	Die Parzelle soll aus der Zone mit Regelung zur Sicherung der Baulandverfügbarkeit nach Art. 4 BauR herausgenommen werden.	Bei einer Überbauung der Parzelle muss auf alle Fälle auch Parzelle Nr. 175 mit der Villa «unter Fuhr» miteinbezogen werden. Ein Planungsbericht zur Renovation der Villa wurde bereits erstellt (Beilage). Besteht das Risiko einer Enteignung	<b>N</b>	Die Gemeinde ist angehalten, Massnahmen zur Mobilisierung von Bauzone zu treffen. Sie macht dies konsequent in den Ortschaften Typ

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
			der Parzelle 628, steht die Weiterentwicklung des Gesamtprojektes in Frage.		Haupttal gemäss kantonalem Richtplan (KRIP) sowie bei grösseren unbebauten Grundstücken auch in anderen Ortschaften.
51	PP	Die der ZkbN zugewiesene Fläche soll der Landwirtschaftszone zugewiesen werden, und die heute der Bauzone zugewiesene Fläche wieder der Bauzone zugewiesen werden (siehe Plan).	Es besteht kein Interesse, die der ZkbN zugewiesene Fläche zu verkaufen. Die heutige Bauzone ist bereits mit Wasser, Strom, Abwasser erschlossen.	J	Vorliegend handelt es sich um eine Randlage. Eine Teilfläche im Umfang eines Bauplatzes kann im Sinne des Antrags in der Bauzone belassen werden.
127	PP	Auf die geplante Auszonung der Parzelle sei zu verzichten.	Keines der im PMB genannten Kriterien für eine Auszonung bzw. Zuweisung zur Landwirtschaftszone ist erfüllt. Die Flächen, die ausgezont werden sollen, sind erschlossen und eignen sich für eine weitere bauliche Nutzung. Der Eigentümer hat ein konkretes Bauprojekt inkl. Machbarkeitsstudie der Gemeinde vorgestellt. Dies wurde von der Gemeinde mit Verweis auf die bevorstehende Auszonung nicht behandelt.	J	Die Flächen der Parz. Nrn. 127 und 389 können in der Wohnzone belassen werden, soweit diese nicht innerhalb des Waldabstands liegen. Die der Wohnzone 2B zugewiesenen Flächen unterliegen der Regelung zur Sicherung der Baulandverfügbarkeit. Flächen innerhalb des Waldabstands werden der Freihaltezone zugewiesen. Dem Antrag kann sinngemäss entsprochen werden.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>2.3 Schwändi</b>					
42	U	Antrag 1. Der Bereich im Westen der Liegenschaft Nr. 42, der anhin zur Dorfkernzone gehörte, soll in vollem Umfang der Dorfkernzone C zugewiesen werden.	Es gibt keine objektiven Gründe, weshalb der westliche Teil der Liegenschaft, der zur Dorfkernzone C gehört, verkleinert werden soll. Eine Umzonung würde einer materiellen Enteignung gleichkommen und Entschädigung bedingen. Die Parzelle wird auf drei Seiten von Bauzonen umgeben. Durch die Auszonung würde eine Schneise ins sonst geschlossene Bauland geschlagen. Es ist nicht einleuchtend, wieso Dorfkernzone C direkt an die Landwirtschaftszone grenzen soll. Deshalb scheint es zweckmässig, den Teil der Parzelle, der nicht zur Dorfkernzone C gehört, einer Bauzone zuzuweisen. Art. 15 Abs. 1 RBG (Sicherstellung einer zweckmässigen Nutzung des Bodens) wird durch die vorliegende Nutzungsplanung verletzt. Das Interesse an einer vollständigen Zuweisung zur Bauzone besteht, da die Antragstellerin beabsichtigt die Liegenschaft zu erwerben und zu überbauen.	J	Antrag 1: Der ausgezonte Bereich ist aufgrund der Grösse und der einzuhaltenden Abstände nicht bebaubar und wird deshalb aus der Bauzone entlassen. Der in der Bauzone verbleibende Teil ist aufgrund der Grösse für eine Hauptbaute nicht nutzbar, indes wird damit die Bauzone im Sinne des Gesamtgefüges geschlossen (Zuweisung zur Wohnzone 2B)
		Antrag 2. Der Bereich Liegenschaft Nr. 42, der bis anhin zur Zone mit noch nicht bestimmter Nutzung gehörte, soll vollständig der Wohnzone 2B zugewiesen werden.		N	Antrag 2: Die Gemeinde muss die Bauzone substanziell reduzieren. Eine Einzonung kann nicht vorgenommen werden.
		Antrag 3. Eventualiter sei die Liegenschaft Nr. 42 mit einer anderen Aufteilung den Zonen Dorfkernzone C und/oder Wohnzone 2B zuzuweisen; jedenfalls vollständig einer Bauzone zuzuweisen			Antrag 3: Erübrigt sich mit Berücksichtigung von Antrag 1.
54, 550	PP	Die Wohnzone ist auf beiden Parzellen beizubehalten.	Die beiden Parzellen sind erschlossen und baureif. Zudem besteht die Absicht, die Parzellen zukunftsnahe zu überbauen. Das Gesamtgrundstück befindet sich in weitgehend bebautem Gebiet. Die Auszonung ist nicht verhältnismässig, da beide Parzellen denselben Besitzer haben.	J	Die beiden Grundstücke werden so weit in der Bauzone belassen, als das zwei Bauten erstellt werden können. Die weitere Fläche wird der Freihaltezone zugewiesen.
62	PP	Antrag 1. Die Parzelle 62 soll gesamthaft in der Wohnzone 2B verbleiben.	Die Umzonung hat eine Wertverminderung des Grundstücks zur Folge. Der Verlust des Strassenstücks, welches zur Liegenschaft gehört, ist nicht abgesprochen.	N	Antrag 1: Bei der Teilfläche handelt es sich um eine Randlage, diese ist nicht überbaut. Mit der Zuweisung zur Freihaltezone wird vermieden, dass hier weitergehend ausgezont werden müsste. Auf dem verbleibenden Teil kann eine Hauptbaute erstellt werden.
		Antrag 2. Zusätzlich muss der Anteil an der Strasse, welcher zur Liegenschaft gehört, auch weiterhin bei der Liegenschaft verbleiben.		N	Antrag 2: Die im Zonenplan ausgewiesene Verkehrsfläche entspricht der rechtskräftigen Festlegung. An dieser wird keine Änderung vorgenommen.
63	PP	Auf die geplante Freihaltezone auf der Parzelle Nr. 63 soll verzichtet werden (weiterhin Wohnzone 2)	Die Möglichkeit zum Bau eines Hochbaus/EFH auf der Parzelle soll weiterhin bestehen.	J	Eine andere Ausscheidung der Freihaltezone, sodass eine bessere Bebaubarkeit gewährt bleibt, kann vorgenommen werden.
144	PP	Der obere hangseitige Parzellenteil und der Teil in der W2B soll ausgezont werden.	Parzelle grenzt an die ISOS-geschützte Häuserzeile, sodass Nutzung in W2B mitunter als Parkplatzfläche nicht zulässig ist. Die Parzelle ist nicht erschlossen. Die zu schmale Parzellenform erlaubt keine Überbauung.	N	Der in der Bauzone belassene Teil der Parzelle ist erschlossen und gut bebaubar. Die Gemeinde erachtet die Bauzone in diesem Bereich als sachgerecht.
540		Die Parzelle soll ausgezont werden.	Die Parzelle liegt gemäss der Gefahrenkarte in der Gefahrenzone und ist verkehrstechnisch ungenügend erschlossen. Die Zuteilung eines schmalen Streifens zur Dorfkernzone C ist nicht nachvollziehbar (fehlende Bebaubarkeit).	N	Die Parzelle liegt in der Gefahrenzone blau, eine Bebauung ist hier möglich. Das ganze Bauensemble ist der Dorfkernzone zugewiesen.
144	PP	Die Liegenschaft soll vollständig der Dorfkernzone C zugewiesen werden.	Es ist unüblich eine Parzelle in drei verschiedenen Zonen aufzuteilen. (Verstoss gegen Art. 15 Abs. 1 RBG) Die Parzelle wird mehrheitlich von bebauten Parzellen umgeben, welche	N	Die Gemeinde muss die Bauzone substanziell reduzieren. Ein Teil der Parzelle wird der Landwirtschaftszone zugewiesen. Auf dem bebauten Teil steht ein Verzeichnisobjekt. Der in der Bauzone verbleibende Teil wird

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
			der Dorfkernezone C zugewiesen werden. Die beabsichtigte Zonierung hätte eine Baulücke zur Folge.		der Dorfkernezone zugewiesen, dadurch können auf dem verbleibenden Teil einfacher auch kompaktere Baustrukturen geschaffen werden.
236	PP	<p>Antrag 1. Es sei auf eine flächenmässige Reduktion der Wohnzone 1 (bzw. neu der Mischzone Wohnen und Arbeiten 2 bzw. MWA 2) zu verzichten und die geplante Freihaltezone entsprechend auf die Fläche der bisherigen Land- und Alpwirtschaftszone zu verringern.</p> <p>Antrag 2. Es sei die Fläche, welche der Mischzone Wohnen und Arbeiten 2 («MWA 2») zugeteilt werden soll, anstelle dessen der Mischzone Wohnen und Arbeiten 3 («MWA 3») zuzuordnen.</p>	Der kürzlich revidierte kantonale Richtplan und der kommunale Richtplan sieht im Gebiet Weidli ein Siedlungsgebiet auf beiden Strassenseiten vor. Die Parzelle ist vollständig erschlossen und somit baureif.	N	<p>Antrag 1: Im kantonalen Richtplan wird das Siedlungsgebiet auf der Grundlage der noch rechtskräftigen Bauzonen ausgeschieden. Über den kantonalen Richtplan wird eine mögliche Auszonung nicht präjudiziert. Die Gemeinde ist angewiesen, die Bauzone substanziell zu reduzieren.</p> <p>Das Gebiet Weidli ist siedlungsstrukturell isoliert und auch mit dem ÖV wenig gut erschlossen. Eine weitere Siedlungsentwicklung in diesem Gebiet ist räumlich problematisch und wird als nicht zweckmässig erachtet.</p>
				N	Antrag 2: Die Zuweisung zur MWA mit den dazugehörigen Baumassen entspricht strukturell der heutigen Situation. Höhere Bauten an dieser Lage sind ortsbaulich schwierig.
505		<p>Antrag 1. Es sei auf eine Auszonung bzw. die Zuweisung der bisherigen Wohnzone zur Landwirtschaftszone zu verzichten und die Fläche stattdessen der Mischzone Wohnen und Arbeiten 3 («MWA 3») zuzuordnen.</p> <p>Antrag 2. Eventualiter sei die bisherige Fläche der Wohnzone 1 der Mischzone Wohnen und Arbeiten 2 («MWA 2») anstelle der Landwirtschaftszone zuzuteilen.</p> <p>Antrag 3. Subeventualiter sei die Fläche, welche aktuell der Wohnzone 1 zugeordnet ist, der Freihaltezone anstelle der Landwirtschaftszone zuzuteilen.</p>	<p>Der kürzlich revidierte kantonale Richtplan und der kommunale Richtplan sieht im Gebiet Weidli ein Siedlungsgebiet auf beiden Strassenseiten vor. Die Parzelle ist vollständig erschlossen und somit baureif.</p> <p>Gemäss den Unterlagen zum «Stand der Überbauung samt Erschliessung sowie Baureife» finden sich zur Parzelle keine Angaben, als würde es sich um nichterschlossenes Bauland handeln. Somit beruht die Zonenplanrevision auf ungenügenden Grundlagen und einer damit rechtsfehlerhaften Interessenabwägung. Die Parzelle wurde 2006 von der Gemeinde Schwändi an die Voreigentümerschaft verkauft. Der Vertrauensschutz muss gegeben sein.</p>	N	Im kantonalen Richtplan wird als Siedlungsgebiet auf der Grundlage der noch rechtskräftigen Bauzonen ausgeschieden. Über den kantonalen Richtplan wird keine mögliche Auszonung präjudiziert. Die Gemeinde ist – auch über den kantonalen Richtplan – angewiesen, die Bauzone zu reduzieren. Das Gebiet Weidli ist siedlungsstrukturell isoliert und auch mit dem ÖV wenig gut erschlossen. Eine weitere Siedlungsentwicklung in diesem Gebiet ist räumlich problematisch und wird als nicht zweckmässig erachtet.
				N	Antrag 2: die Zuweisung zur Zone MWA mit den dazugehörigen Baumassen entspricht strukturell der heutigen Situation. Höhere Bauten an dieser Lage sind schwierig.
				N	Antrag 3: Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und dementsprechend wird die Zuweisung zur Landwirtschaftszone beibehalten.
240	PP	Beibehaltung der bisherigen Wohnzone auf einer Fläche von 50 m <sup>2</sup> (keine Auszonung) im Abtausch gegen Umzonung von Wohnzone zu Freihaltezone an anderer Stelle (siehe Plan)	In der Absicht, dass an das Gebäude angrenzende Ökonomiegebäude umzunutzen, besteht die einzige Möglichkeit, das Gebäude gegen Westen zu erweitern.	J	Die beantragte Arrondierung bzw. Verlagerung der Freihaltezone kann im Sinne des Antrags berücksichtigt werden.
257, 259, 479	U	Die Umzonung der Parzellen Nrn. 257 und 259 von der Gewerbezone in die Landwirtschaftszone wird akzeptiert, sofern längs der Zufahrtsstrasse ein ca. 10 m langer Streifen (siehe Plan) in der Gewerbezone bleibt (für Lagerung Säge- und Schnittholz).	An dieser Stelle steht ein festmontierter Turmdrehkran und unentbehrliche Lager für Säge- und Schnittholz bestehen (siehe Foto). Die bestehenden Vor- und Lagerplätze der Sägerei sollen in den neuen NUP einbezogen werden.	J	Entlang der Strasse kann wie beantragt ein ca. 10 m breiter Streifen zur Lagerung von Holz ausgeschieden werden.
416	PP	Die Parzelle soll vollständig der Landwirtschaftszone zugewiesen werden	Die Parzelle ist nicht erschlossen und es gibt keine Zufahrten, zudem ist es eine Randparzelle. Ein Baugesuch auf der Parzelle wurde von der Gemeinde abgelehnt.	N	Aufgrund eines laufenden privatrechtlichen Verfahrens kann derzeit keine Um- oder Auszonung erfolgen.
486		Die Parzelle soll vollständig in der Zone für öffentliche Bauten belassen werden	Einzige Parzelle in der Kernzone in Schwändi, die noch unbebaut ist und direkt neben der Schule und dem Buskreisel	N	Das Grundstück ist in Privatbesitz und kann nicht mehr der ZöBA zugewiesen werden.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
			liegt. Könnte ein Standort für eine öffentliche Tiefgarage oder ein Parkhaus sein.		
416	PP	Die Parzelle soll vollständig der Landwirtschaftszone zugewiesen werden	Die Parzelle ist nicht erschlossen und es gibt keine Zufahrten, zudem ist es eine Randparzelle.	N	Siehe Antwort vorstehend zu Parz. Nr. 416.
416	PP	Die Parzelle soll vollständig der Landwirtschaftszone zugewiesen werden	Die Parzelle ist nicht erschlossen und es gibt keine Zufahrten, zudem ist es eine Randparzelle. Ein Baugesuch auf der Parzelle wurde von der Gemeinde abgelehnt.	N	Siehe Antwort vorstehend zu Parz. Nr. 416.
416	PP	Die Parzelle soll vollständig der Landwirtschaftszone zugewiesen werden	Die Parzelle ist nicht erschlossen und es gibt keine Zufahrten, zudem ist es eine Randparzelle. Platz für Baustelleninstallationen fehlt.	N	Siehe Antwort vorstehend zu Parz. Nr. 416.
416	PP	Die Parzelle soll vollständig der Landwirtschaftszone zugewiesen werden	Die Zufahrt zu Parzelle für Baumaschinen ist nicht gegeben. Parzelle ist nicht baureif.	N	Siehe Antwort vorstehend zu Parz. Nr. 416.
515	PP	Die Parzelle ist vollständig in der Bauzone zu belassen	Die Parzelle wird als Gartenanlage und nicht landwirtschaftlich genutzt. Auf der Parzelle wurde vor 20 Jahren ein bewilligter Parkplatz und Unterstand erstellt. Die Zufahrt zur Parz. Nr. 59 über die Parz. Nr. 515 muss gewährleistet sein.	N	Ein erheblicher Teil der unbebauten Parzelle liegt im Waldabstand, kann nicht überbaut werden und wird deshalb ausgezont. Die Erschliessung der Grundstücke Nrn. 59 und 515 ist nach wie vor gewährleistet. Auf Grundstück Nr. 515 verbleibt eine Fläche im Umfang eines Bauplatzes in der Wohnzone. Die restliche Teilfläche des Grundstücks Nr. 515 wird unverändert in der Landwirtschaftszone belassen.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>2.4 Schwanden</b>					
10 (Herrenstrasse 70)	P/I/V	Die Parkanlage und die Villa Herrenstrasse 70 sollen der Villenzone zugewiesen werden, anstelle der Zone MWA3 mit überlagerter Verfügbarkeitsregelung.	Es ist unklar, was mit der Möglichkeit der Ausübung eines Kaufrechts bezweckt werden soll. Mit der neu geschaffenen Villenzone besteht die Möglichkeit, die unserer Ansicht nach erhaltens- / schützenswerte Gartenanlage erhalten zu können (weitere Hinweise zur Villenzone siehe Schreiben unten).	N	Vorliegend handelt es sich nicht mehr um ein Villen-Ensemble oder eine Einzelvilla mit zugehörigem Park. Die Situation ist aufgrund von Erschliessungsanlagen und weiteren Zubauten derart verändert, dass die Zonenbestimmungen der Villenzone hier nicht mehr zweckmässig ist.
Gebiet Herrenstrasse		Anstelle der MWA3 Zone sind entlang der Herrenstrasse Gewerbe- oder Industriezonen beizubehalten.	Mit den Gewerbe- und Arbeitszonen sollen Schwerpunkte gesetzt werden, insbesondere im Raum Mitlödi-Schwanden.	N	Die Arbeitszone umfasst vor allem auch grossvolumige Bauten. Eine Mischnutzung erachtet die Gemeinde hier als ebenso zweckmässig.
958	PP	Die Verfügbarkeitsregelung auf der Parzelle soll gelöscht werden.	Die Parzelle ist im Besitz von zwei Parteien, die dort in den nächsten 10-15 Jahren ein zweites Haus bauen möchten.	N	Die Gemeinde ist angehalten, Massnahmen zur Mobilisierung von Bauzone zu treffen. Sie macht dies konsequent in den Ortschaften Typ Haupttal gemäss kantonalem Richtplan (KRIP) sowie bei grösseren unbebauten Grundstücken auch in anderen Ortschaften.
26	U	Die eingezonte Fläche gemäss bisherigem Stand ist belassen. Gegen eine Zuweisung zur MWA 3 werden keine Einwendungen erhoben.	Die Teilauszonung würde eine Entschädigungspflicht auslösen und kann somit nicht im Interesse der Gemeinde sein. Die Unternehmung hat ein baueingabereifes Projekt für eine Gesamtüberbauung der Parzelle. Die Teilauszonung würde eine zonenkonforme Überbauung nicht mehr erlauben.	J	Die vorgenommene Reduktion erfolgt bis auf eine Bautiefe, mit Typologie einer Längsbaute entlang der Strasse. Die Bautiefe wird dahingehend überprüft, dass eine Bebauung mit den Baumassen der Zone MWA3 in jedem Fall gewährleistet ist. Aufgrund der Forderung der Reduktion der Bauzone wird eine Teilfläche aus der Bauzone entlassen.
30		Antrag 1. Parzelle soll vollumfänglich in der Bauzone belassen werden. Antrag 2. (gesamte) Parzelle soll der Mischzone Industrieareal statt der MWA 3 zugeordnet werden.	Die vorgesehene ausgezonte Flächen wird zur Erschliessung des bestehenden Fabrikareals zwingend benötigt. Gemäss MWA 3 Vorschriften wäre das bestehende Fabrikgebäude baurechtswidrig und nur noch im Rahmen der Bestandsgarantie Änderungen möglich. Durch Zuweisung zur ZI besteht die grösste Flexibilität bezüglich Nachfolgenutzungen.	N	Die Zonierung ist auf die Schutzverbauung abzustimmen (Grundlage Schutzdamm-Projekt). Die Ausscheidung von Bauzone innerhalb des Schutzdammbauwerks ist nicht zweckmässig und die Fläche könnte nicht überbaut werden.
1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823		Alle Parzelle sollen vollumfänglich in der Bauzone belassen werden.	Zur Auszonung vorgesehenen Flächen werden zur Erschliessung des bestehenden Fabrikareals zwingend benötigt. Die Auszonung hätten eine Entschädigungspflicht zur Folge.	N	Siehe vorstehende Antwort zu Grundstück Nr. 30.
42, 1300	PP	Die Grundstücksgrenzen und Rechte sollen beim weiteren Richtplanentscheid beachtet und eingehalten werden.	Die Parzelle Nr. 42 inkl. Nr. 1300 sind als «baureif ohne Anschluss» eingezeichnet. Auf anderen Plänen des Richtplans ist nur das Grundstück Nr. 42 vorgesehen. Auf dem Grundstück 1300 bestehen Wegedurchfahrtsrechte von Anwohnern. In anderen Plänen wurde die Parz. Nr. 1300 als «Ergänzung Wald 2024/2025» vorgesehen.		Kenntnisnahme. Die Einstufung der Baureife im UEB erfolgt nach technischen Kriterien des Kantons. Im Weiteren handelt es sich dabei nicht um einen Genehmigungsinhalt bzw. keine grundeigentümergebundene Festlegung.
45, 46, 47, 48, 50		Anstelle der Zuweisung zur Wohnzone 2B sollen die Grundstücke der Zone MWA3 zugewiesen werden.	Eine Umzonung ist sinnvoll, um mittelfristig Konflikte zwischen den Zonen «reines Wohnen» und «reines Arbeiten» zu vermeiden und damit weitere Nutzungsmöglichkeiten der Parzellen auszuschöpfen.	N	Die besagten Grundstücke sind rechtskräftig der Wohnzone zugewiesen und Teil eines grösseren Wohngebietes. Strukturell präsentiert sich die heutige Situation als Wohngebiet. Durch die beantragte Umzonierung würden intakte Strukturen gefährdet.
77	U	Parzelle ist analog zu Parz. Nrn. 76 und 1403 der MWA 3 zuzuweisen.	Für die Parzellen Nrn. 76 und 77 liegt ein entsprechendes Projekt vor.	J	Die Zuweisung der gesamten Parz. Nr. 77 ist gestützt auf ein Bauprojekt grundsätzlich möglich. Die bisherige Zuweisung erfolgte gemäss den bisherigen Angaben und zur Verfügung stehenden Grundlagen. Zu Händen

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
			Die drei Parzellen sollen als eine Einheit betrachtet werden (alle im Besitz des Antragstellers).		der Anpassung im Sinne des Antrags, sind die entsprechenden Unterlagen der Bauverwaltung zur Verfügung zu stellen.
125-128, 138-144	PP	Die Liegenschaften sind weiterhin der Wohn- und Geschäftszone zuzuweisen bzw. zu belassen.	Sicherstellung der Planungssicherheit für die Grundeigentümer.	J	Die vorliegende Zuweisung zur Mischzone Wohnen und Arbeiten 3 entspricht dem Anliegen. Es bedarf keiner Anpassung.
281	P/I/V	Antrag 1. Die Luftseilbahn Chis – Mettmern ist der Zone für touristische Einrichtungen zuzuweisen; zumindest die Tal- und Bergstation.  Antrag 2. Ebenso müssten aus unserer Sicht das Berghotel mit grosszügigem Umschwung, wie auch das Naturfreundehaus der Zone für touristische Einrichtungen zugewiesen werden.  Antrag 3. Ebenso sollte die alte Bergstation der ehemaligen Bauseilbahn in diese Zone integriert werden.	Um den Betrieb der Luftseilbahn, des Berghotel Mettmern und des Naturfreundehauses nachhaltig zu sichern, braucht es für die Betreiber eine Planungssicherheit.	N	Antrag 1: Ausserhalb des Siedlungsgebiets können im Grundsatz keine Bauzonen ausgeschieden werden. Luftseilbahnen ausserhalb des Siedlungsgebiets bedingen vor allem eine richtplanerische Grundlage. Die Ausscheidung einer Zone ist hier weder notwendig noch zweckmässig. Die Bauten sind standortgebunden und es gelten die Bestimmungen für Bauten ausserhalb der Bauzone.
				N	Antrag 2: Die Ausscheidung einer Bauzone würde in diesem Fall einer Punktbaubauzone gleichkommen, welche zudem nicht erschlossen ist im Sinne der Gesetzgebung. Eine Einzonung kann deshalb nicht vorgenommen werden.
				N	Antrag 3: siehe Antwort Antrag 1.
1923	PP	Die Parzelle ist als Wohnzone und nicht als Landwirtschaftszone auszuweisen.	Infolge einer Abparzellierung wurden aus der Parz. Nr. 294 die Parz. Nrn. 294 und 1923. Parz. Nr. 1923 wurde als Wohnzone geführt und eine Mehrwertabgabe darauf bezahlt.	N	Die bestehende Wohnbaute liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan ausserhalb der Bauzone, die nördliche Teilfläche des Grundstücks ist der Dorfkernzone zugewiesen. Die Gemeinde muss die Grösse ihrer Bauzone substanziell reduzieren. Eine Einzonung ist nicht möglich und hier auch aus ortsbaulichen Gründen (Siedlungsabschluss) nicht zweckmässig.
338	U	Die Freihaltezone auf der Parzelle sei aufzuheben.	Es besteht die Bereitschaft, diese Parzelle einer in Schwanden ansässiger Familie zur Verfügung zu stellen. Durch die neue Zonierung würde eine Baulücke entstehen.	J	Eine Teilfläche im Umfang von einem Bauplatz wird in der Bauzone belassen und mit der Baulandmobilisierung belegt.
608, 1897	PP	Die Parzellen sind der Landwirtschaftszone zuweisen.	Es besteht keine Bauabsicht.	J	Die Parzellen Nrn. 1897 und 608 werden entsprechend dem Antrag der Landwirtschaftszone zugewiesen.
890	PP	Antrag 1. Die Parzelle liegt nicht in Gewässerschutzzone (Feststellung).  Antrag 2. Die Parzelle soll wie bisher in Landwirtschaftszone verbleiben.	Es besteht keine Bauabsicht. Die Bauzone muss in Glarus Süd verkleinert, nicht vergrössert werden. Der Siedlungsrand soll gesichert werden (in Bezug auf ISOS).	J	Antrag 1: Die blaue Linie ist keine Gewässerschutzzone und stammt aus dem Verzeichnis (Objektschutz). Diese wird im Zonenplan nicht mehr abgebildet; siehe auch einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.  Antrag 2: Die Parzelle kann im Sinne des Antrags der Landwirtschaftszone zugewiesen werden (anstelle Zone für künftige bauliche Nutzung).
890, 1004	PP	Die Parzellen sollen vollumfänglich wie bisher in der Landwirtschaftszone verbleiben	Unzulässigkeit einer Einzonung ausserhalb des Siedlungsgebietes gemäss KRIP-S, Unvereinbarkeit mit den Zielen des Vorranggebiets Landwirtschaft, Widerspruch zum ISOS regional und kritische Beurteilung der ZkbN durch die Fachstelle.	J	Die Parzelle kann im Sinne des Antrags der Landwirtschaftszone zugewiesen werden (anstelle Zone für künftige bauliche Nutzung).
936	PP	Auf die Auszonung aus der Bauzone soll verzichtet werden.	Es handelt sich um vollständig erschlossenes Bauland mit Entwicklungspotenzial. Eine Entschädigung wäre fällig. Das betroffene Gebiet stellt eine Baulücke dar.	N	Vorliegend handelt es sich nicht um eine Baulücke im Sinne eines weitgehend überbauten Gebiets. Die Gemeinde Glarus Süd muss von Gesetzes wegen die Bauzone substanziell reduzieren. Die jetzige Siedlungsstruktur in diesem Gebiet ist charakterisiert durch eine Bebauung entlang der

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
					Erschliessungsstrasse und aufgrund der beengten Erschliessungsvoraussetzungen auf eine Bautiefe beschränkt. Ein grösseres Verkehrsaufkommen infolge einer neuen und grösseren Bebauung könnte mit der bestehenden Erschliessung nicht aufgefangen werden.
87, 923	PP	Umlagerung Bauzone der Parz. Nr. 87 auf Parzelle Nr. 923 mit ähnlicher Bauzone wie bereits im NUP I bereinigt wurde (siehe Plan).	Vorliegend wird das Bauland auf Parz. Nr. 923 verkleinert. Diese Reduktion ist unverhältnismässig und verhindert künftige Bauten. Damit trotzdem Fläche ausgezont werden kann, könnte eine entsprechende Fläche der Parz. Nr. 87 der Landwirtschaftszone zugeführt werden.	<b>N</b>	Die Abgrenzung der Bauzone wurde aufgrund eines Antrags vom Juli 2020 dahingehend angepasst, dass die Erschliessung erleichtert wird und nach wie vor ein zweiter Bauplatz auf dem Grundstück gesichert ist (Projektvorhaben).  Die Erweiterung der Bauzone gegen Süden unmittelbar angrenzend an den ansässigen Landwirtschaftsbetrieb ist auch mit Blick auf die Einhaltung der FAT-Abstände nicht zweckmässig bzw. die Bebaubarkeit nicht gegeben.
951	PP	Es sei die Fläche gemäss beiliegendem Plan in die Dorfkernzone C aufzunehmen.	Wohnzone wird benötigt, um ein Bauvorhaben umzusetzen.	<b>J</b>	Die Gemeinde muss ihre Bauzone substanziell verkleinern. Eine Neueinzonung ist im Grundsatz nicht möglich. Vorliegend handelt es sich um den Standort einer Betriebsleiterwohnung für einen Landwirtschaftsbetrieb. Da der Betrieb nahe der Bauzone ist, muss die Betriebsleiterwohnung in der Bauzone liegen. Die Fläche wird im Sinne des Antrages eingezont. Hierbei handelt es sich um einen Spezialfall.
953	PP	Wir beantragen die Beibehaltung der geringen Gefahrenzone im Gebiet Thon Geissgasse	Die Gefahrenlage ist durch den Ausbau und die kontinuierliche Wartung der Guppenrunse in diesem Bereich gering und sollte daher nicht zu einer Erhöhung der Gefahrenstufe führen, sondern zu einer Reduzierung.	<b>J</b>	Das Gebiet Thon ist, gestützt auf die kantonale Gefahrenkarte, in der vorliegenden Planung bereits der Gefahrenzone geringe Gefährdung (gelb) zugewiesen. Die bestehenden Festlegungen berücksichtigen damit den Antrag.
957	PP	Der untere (südliche) Streifen der Parzelle 957 im Thon soll nicht der Verfügbarkeitsregelung unterstellt und in der bisherigen Bauzone DK C belassen werden.	Im Thon gibt es mehrere Liegenschaften, die ebenfalls in der Bauzone liegen, jedoch keiner Verfügbarkeitsregelung unterstellt werden. Die Beibehaltung des südlichen Streifens der Parzelle 957 in der Bauzone DK C ohne die Verfügbarkeitsregelung sichert die Nutzung für Wohnzwecke der Familie und trägt zur geordneten Entwicklung des Gebiets bei.	<b>N</b>	Die Gemeinde ist angehalten, Massnahmen zur Mobilisierung von Bauzone zu treffen. Sie macht dies konsequent in den Ortschaften Typ Haupttal gemäss kantonalem Richtplan (KRIP) sowie bei grösseren unbebauten Grundstücken auch in anderen Ortschaften. Die Festlegung der Mobilisierungsmassnahme wird überprüft.
1161	PP	Die Parzelle soll weiterhin als Lagerplatz für die eine ansässige Firma genutzt werden können.	Ohne diesen Lagerplatz ist es nicht möglich den Gewerbebetrieb und Nahwärmeverbund aufrecht zu erhalten.	<b>J</b>	Kenntnisnahme. Die Fläche des bestehenden Lagers wird derselben Zone zugewiesen wie der Betrieb. Die Zone würde auch die Erstellung eines Anbaus oder einer Überdachung des Platzes zulassen.
1163	P/I/V	Es wäre wünschenswert, wenn ein Teil der Parzelle 1163 (im nördlichsten Teil) mit einer Campingzone für 8 bis 10 Stellplätze (ca. 600 m <sup>2</sup> ) belegt würde.	Zwischen Mitlödi und Rüti, respektive Matt, verfügt die Gemeinde weitflächig über keinen Stellplatz Wohnmobile. Zudem fehlt auf dem gesamten Gemeindegebiet eine Ver- und Entsorgungsanlage, inkl. Entleerung von Chemie-WC. Analog Buchholz Glarus. Wohnmobilisten müssen für die Entleerung jeweils nach Glarus fahren. Die Parzelle 1163 eignet sich dank zentraler, ruhiger Lage nahe Schwimmbad, Fussball- und Tennisplätze hervorragend als zentraler Wohnmobilstellplatz.	<b>N</b>	Eine Campingzone an diesem Standort wurde zu einem früheren Zeitpunkt bereits geprüft, aufgrund der erschwerten Erschliessungsvoraussetzungen, Altlasten sowie Konflikte mit dem Verkehr aber darauf verzichtet. Die Ausscheidung einer Campingzone kann auf der Basis eines Konzepts geprüft werden. Ein solches liegt heute nicht vor.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
1277	U	Antrag 1. Die Nutzungsanteile in der MWA-Zone sind flexibler zu handhaben, die Beschränkung auf max. 50% Gewerbeanteil ist zu streichen. Antrag 2. Auf die Teilauszonung der Erschliessungs- und Abstellflächen ist zu verzichten Antrag 3. Der Gewässerraum ist so anzupassen, dass die bestehenden PP und Erschliessungsflächen des Betriebes nicht im Gewässerraum liegen. Es wird beantragt, den Gewässerraum auf die Grenze des alten Kanals zu legen.	Die Parzelle 1277 wird als Schreinereibetrieb genutzt und weist einen Gewerbeanteil von deutlich über 50 % auf. Dies trifft auch auf das geplante Erweiterungsprojekt zu.  Die Teilauszonung würde die Nutzbarkeit für den Betrieb sowohl für die Betriebsfläche als auch für die Anrechenbarkeit an die Ausnützung stark einschränken.  Weiter westlich und östlich bezieht sich der Gewässerraum auf den Seitenkanal und die bestehende Bebauung. Dieses Prinzip soll auch bei der Parz. Nr. 1277 angewendet werden.	J	Antrag 1: Zur Sicherung des Betriebs kann das Grundstück der Gewerbezone zugewiesen werden.
				N	Antrag 2: Die dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesene Fläche ist aufgrund von einzuhaltenden Abstandsmassen nicht überbaubar. Eine Zuweisung zur Verkehrsfläche wird geprüft.
				N	Antrag 3: Die Ausscheidung des Gewässerraums ist nicht Gegenstand der vorliegenden Zonenplanrevision.
1307	PP	Die Parzelle soll von der Landwirtschaftszone in eine Bauzone eingezont werden.	Die Parzelle ist bereits bebaut und grenzt an die Bauzone. Die Einzonung könnte Klarheit schaffen und baurechtliche Hürden abbauen.	N	Die Parzelle grenzt nicht an die bestehende Bauzone. Die Ausscheidung einer Bauzone würde hier zu einer bundesrechtswidrigen Punktbauzone führen. Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.
1405	P/I/V	Gehört ein Freibad, Fussball- und Tennisplätze in die Zone öffentlicher Bauten und Anlagen?	Aus unserer Sicht gehören diese sportlichen Tätigkeitsfelder in die Zone für touristische Einrichtungen.	N	Es handelt sich hier um öffentliche Anlagen im Zusammenhang mit Sport und Freizeit für die Allgemeinheit. Es sind typische Einrichtungen und Nutzungen innerhalb einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.
1641, 1907, 1423	U / PP	Die Parzellen sind in die Zone MWA 3 einzuzonen.	Auf den Parzellen bestehen MFHs, Garagen, Büro/Wohngebäude. Eine Umzonung in GZA würde sämtliche Ausbau- und Änderungsprojekte der MFHs verhindern. Die Erschliessung des Gebiets verträgt keine zusätzliche Industrie.	J	Der Zonenplan kann im Sinne des Antrags angepasst werden.
1491, 1686, 1641	U	Die Parzellen sind in die Zone MWA 3 einzuzonen.	Auf den Parzellen bestehen MFHs und ein Bürogebäude mit Wohnungen. Eine Umzonung in GZA würde sämtliche Ausbau- und Änderungsprojekte der MFHs verhindern. Die Erschliessung verträgt keine zusätzliche Industrie.	J	Der Zonenplan kann im Sinne des Antrags angepasst werden.
1557, 1558	U	Keine Zonenänderung zur Ausübung der heutigen Tätigkeit in der Industriezone.	Durch Änderung der Zone kann die ursprüngliche Tätigkeit verweigert werden, obwohl dafür ein Baugesuch (in Aufforderung der Gemeinde) eingereicht werden musste.	J	Vorliegend wird keine Änderung der Nutzung vorgenommen. Die bisherige Industriezone wird neu als Arbeitszone bezeichnet. Der Antrag ist sinngemäss berücksichtigt.
1760, 1930, 1919, 1891	PP	Die Parzellen sollen anstatt der W2B der Zone W2A zugeordnet werden.	Die Parzellen befinden sich an zentraler Lage in Schwanden, dem Entwicklungsschwerpunkt in der Gemeinde Glarus Süd. Eine Überbauung der Parzellen entspräche dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem vorhandenen Bauland.	N	Die Unterscheidung in Wohnzone 2A und 2B gründet in den Definitionen der Wohnzonen in den bisherigen Bauordnungen. Die Festlegung des Nutzungs- und der Baumasse wurden mit Blick auf die gewachsenen Strukturen an die bisherige Zonenbestimmungen in den Wohnzonen angelehnt. Die Gemeinde erachtet dies als sachgerecht.
	PP	Die Parzellen sollen anstatt der W2B der Zone W2A zugeordnet werden.	Siehe vorstehende Begründung.	N	Siehe vorstehende Antwort zu identischen Grundstücken.
	PP	Die Parzellen sollen anstatt der W2B der Zone W2A zugeordnet werden.	Siehe vorstehende Begründung.	N	Siehe vorstehende Antwort zu identischen Grundstücken.
665	PP	Antrag 1. Es sei Art. 4 der Bauordnung zu streichen	Die Gemeinde hat kein Recht, Grund und Boden zu enteignen. Die Liegenschaft wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt,	N	Die Gemeinde ist angehalten, Massnahmen zur Mobilisierung von Bauzone zu treffen. Sie macht dies konsequent in den Ortschaften Typ

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
		Antrag 2. Es sei die Liegenschaft Nr. 665 vom Enteignungsrecht der Gemeinde gemäss Art. 4 der Bauordnung herauszunehmen.	soll aber zukünftig für die Erben einer Wohnnutzung zugeführt werden.		Haupttal gemäss kantonalem Richtplan (KRIP) sowie bei grösseren unbebauten Grundstücken auch in anderen Ortschaften.
20023	U	Einzonung der Parzelle von Landwirtschaftszone in eine Bauzone mit überlagerter Hotelzone.	Das Berghotel Mettmern muss in Zukunft die Möglichkeit haben, sich weiterzuentwickeln. Damit dies möglich ist, müssen auch bauliche Erweiterungen möglich sein. Eine Hotelzone entspricht zudem dem Zweck des seit bald 90 Jahren bestehenden Betriebes.	N	Die Ausscheidung einer Bauzone würde in diesem Fall einer Punktbauzone gleichkommen, welche zudem nicht erschlossen ist im Sinne der Gesetzgebung. Eine Einzonung kann deshalb nicht vorgenommen werden.
667	PP	Die Parzelle 667 ist der Wohnzone W2B zuzuordnen.	Diese Umzonung lediglich aufgrund der Tatsache, dass gesamtheitlich Wohnzonen-Fläche in Glarus Süd reduziert werden muss, ist nicht statthaft	N	Abparzellerte Erschliessungsanlagen werden im Grundsatz der Verkehrsfläche zugewiesen.
661		Die Parzelle 661 ist gesamtheitlich der Wohnzone W2B zuzuordnen.		N	Die Ausscheidung der Verkehrsfläche gewährt die Voraussetzungen für die Erschliessung der dahinterliegenden noch nicht bebauten Grundstücke Nrn. 1355 und 665.
668-672		Die Lärmempfindlichkeitsstufen sind nicht zu verschärfen sowie im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten unverändert zu belassen.		J	Die Lärmempfindlichkeitsstufe wird nicht geändert. Es gilt die ES II.
665		Die Parzelle 665 ist der Landwirtschaftszone zuzuordnen.	Diese Grünfläche hat eine wichtige Funktion in Bezug auf die Biodiversität, die Qualität der umliegenden Lebensräume und beherbergt einen alten Baumbestand, welchen es zu erhalten gilt.	N	Die Zuweisung zur Landwirtschaftszone innerhalb des überbauten Gebiets ist nicht zweckmässig.
216		Die Parzelle 216 ist unverändert in dieselbe Zone zurückzuführen, wie es vor dem Ereignis 'Wagenrunse' der Fall war.		N	Die Zonierung wird auf die Schutzverbauung abgestimmt werden (Grundlage Schutzdamm-Projekt). Die Ausscheidung von Bauzone innerhalb des Schutzdambauwerks ist nicht zweckmässig, da auf diesen Flächen eine Überbauung nicht möglich ist.
86		Die Parzelle 86 ist ggü. dem aktuell gültigen Zonenplan unverändert zu belassen.	Die äusseren Einflüsse an diesem Standort haben sich in keiner Art und Weise verändert, weshalb eine Verschärfung allfälliger Einschätzungen nicht angezeigt ist.	J	Verzeichnisobjekte werden nicht mehr im Zonenplan dargestellt. Der Antrag kann sinngemäss berücksichtigt werden.
672		Für die Parzelle 672 ist partiell ein Hochbauverbot abzubilden.		N	Die Liegenschaft ist im Besitz der Gemeinde. Eine Überbauung des zur Villa zugehörigen Aussenraums ist nicht beabsichtigt. Der Erlass eines Hochbauverbots erachtet die Gemeinde als nicht erforderlich. Eine allfällige Bebauung, auch untergeordneter Natur, müsste im öffentlichen Interesse stehen.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>2.5 Nidfurn</b>					
53	PP	Die Parzelle Nr. 53 sei als Ganzes zu betrachten und im Plan Stand der Überbauung, technischen Erschliessung und Baureife (UEB) als überbaut zu kennzeichnen.	Die Parzelle Nr. 53 ist erschlossen und überbaut. Im derzeit gemäss Plan nicht überbauten, nicht erschlossenen und längerfristig baureifen Bereich befindet sich ein 2023 rechtmässig erstellter Carport mit integrierter Terrasse	<b>N</b>	Das UEB ist anhand der Wegleitung des Kantons zu erstellen und wird vom Kanton geprüft. Der aufgelegte Überbauungsstand und die Baureife entsprechen der vom Kanton geprüften Grundlage. Die Gemeinde hat hier keinen grösseren Spielraum.
71, 304	PP	Der Zonenplan im Bereich der Parzellen 71 und 304 ist anzupassen. Der unmittelbar angrenzende kleine Stall mit der heutigen Hobbytierhaltung ist der Bauzone zuzuweisen. Diese entsprechende Fläche kann durch Auszoning auf dem eigenen Grundstück kompensiert werden.	Der Stall wird nur zur hobbymässigen Tierhaltung genutzt. Insbesondere der Unterhalt und allfällige bauliche Massnahmen am Stall, zum Wohl der Tiere, werden durch die Zuteilung zur Bauzone vereinfacht. Mit der genannten Kompensationsmassnahmen wird die Gesamtfläche der Bauzone nicht vergrössert.	<b>J</b>	Das Gebäude mit der Hobbytierhaltung kann der Bauzone zugewiesen werden. Diese geringfügige Erweiterung wird kompensiert.
141	PP	Die Parzelle 141 ist in der Zone Öffentliche Bauten zu belassen oder alternativ in die Gewerbezone umzuzonen.	Das Gebäude auf dieser Parzelle (altes Schlachthaus und Metzgerei) wird heute als Garage, Werkstatt und Lager genutzt. Auch in Zukunft ist keine Wohnnutzung vorgesehen.	<b>J</b>	Um die bestehenden Nutzungen zu gewährleisten, wird die Parzelle der Kernzone zugewiesen.
143		Die Parzelle 143 (landwirtschaftlich genutzte Gebiete) sind nicht der Freihaltezone zuzuweisen.		<b>N</b>	Die Zonierung der Parz. Nr. 143 ist bereits in der rechtskräftigen Nutzungsplanung der Freihaltezone zugewiesen, die Zonenzuweisung wird vorliegend beibehalten.
215	PP	Die tatsächlichen Masse des Parkplatzes auf der Parzelle 215 seien gemäss den Messungen im Anhang zu korrigieren.	Der neu eingezonte Parkplatz in der Parzelle 215 entspricht nicht den exakten Massen.	<b>J</b>	Die Zonenabgrenzung wird gemäss Beilage zum Antrag angepasst.
315	PP	Die Parzelle 315 ist von der Landwirtschaftszone der Wohnzone 2B zuzuweisen.	Die Parzelle 315 unterliegt nicht dem bäuerlichen Bodenrecht (BGBB) und wird nicht landwirtschaftlich genutzt. Die Parzelle 315 in der Landwirtschaftszone zu belassen, würde nicht der aktuellen und zukünftigen Nutzung entsprechen.	<b>N</b>	Die Gemeinde muss die Bauzone substanziell reduzieren. Die Bauzone kann im Grundsatz nicht erweitert werden. Für das bestehende Haus auf Parzelle Nr. 315 gilt die Besitzstandsgarantie.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>2.6 Haslen</b>					
52	PP / U	Die bestehende Industriezone sei auf der Parzelle Nr. 52 vollumfänglich in ihrer heute rechtsgültigen Ausdehnung zu belassen.	Die bestehende Industriezone ist für die ansässige Firma von existenzieller Bedeutung. Eine weitere Entwicklung ist nur noch auf der Südwestseite des Areals möglich. Zudem bestehen heute Konflikte zwischen dem betriebsbedingten Schwerverkehr und dem Radverkehr auf der offiziellen Radroute.	<b>N</b> <b>J</b>	Die Gemeinde Glarus Süd weist eine überdimensionierte Bauzone auf, auch bei den Arbeitszonen. Von Gesetzes wegen muss die Gemeinde auch die Arbeitszone substanziell reduzieren. An der Reduktion der Bauzone wird im Grundsatz festgehalten.  Der Gemeinde ist sich der Problematik im Bereich der Erschliessung bewusst und es laufen Bestrebungen zusammen mit dem Kanton die Radroute zu verlegen. Diese Verlegung ist im Interesse der Gemeinde. Der Zonenplan kann dahingehend angepasst werden, dass die Verkehrsabwicklung im Südwesten des Areals gut möglich ist. Die Zuweisung zur Bauzone ist hierfür nicht erforderlich.
311	PP	Wir bitten um Prüfung der Verlängerung der Ferienhauszone unterhalb der Ferienhaussiedlung nach Nordosten (ebenes Gelände).		<b>J</b>	Die Reduktion der bisherigen Bauzone kann etwas weniger gross erfolgen. Eine Anpassung im Sinne des Antrags wird vorgenommen.
167	PP	Wie viele Quadratmeter der Parzelle werden ausgezont. Wieweit ist diese Rückzonung entschädigungspflichtig.			Die Reduktion der Bauzone umfasst rund 105 m <sup>2</sup> . Die Feststellung, ob eine Reduktion einer Bauzone einer materiellen Entzoonung gleichkommt, ist im Einzelfall zu klären und kann erst festgestellt werden, wenn die entsprechende Nutzungsplanung für das besagte Grundstück rechtskräftig ist. Die Feststellung erfolgt in einem separaten Verfahren und nach Abschluss des Nutzungsplanverfahrens.
188, 388	PP	Die Zufahrt / der Kiesplatz zur Parzelle 388 (kleines Dreieck auf Parzelle 188, siehe Plan) ist in der Wohnzone 2B zu belassen.	Der im Entwurf des Zonenplans ausgezonte Kiesplatz entspricht der Zufahrt zur Garage des Gebäudes auf der Parzelle 388.	<b>J</b>	Die Zufahrt wird der Wohnzone 2A zugewiesen, dem Antrag kann entsprochen werden.
190	PP	Antrag 1. Verzicht auf die gänzliche Auszonung der Parzelle unter Beibehaltung der heutigen Zonengrenze, ev. Vornahme einer Bauzonennarrondierung (Beilage 1)  Antrag 2. Eventualiter: Zuteilung der ganzen Parzelle in die Freihaltezone gem. Art. 16 der kantonalen Bauverordnung, eventuell nur teilweise oder subeventuell mindestens bezüglich des zur Debatte stehenden Spickels (Beilage 2)	Das Gebiet ist bereits erschlossen und bebaut und mit einer sinnvollen Bauzonennarrondierung wäre auf der Parzelle ein einfaches EFH realisierbar. Die Zuteilung zur Freihaltezone würde immerhin die Errichtung von Kleinbauten und Anlagen ermöglichen, welche für die Nutzung des Grundstücks als Garten dienen würden.	<b>N</b>	Antrag 1: Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Die Gemeinde muss zwingend eine Auslastung von 95% erreichen.  Antrag 2: Die Zuweisung zur Landwirtschaftszone bzw. Bauzone erfolgt auf die tatsächlichen Verhältnisse. Die rechtskräftige Bauzone auf Grundstück Nr. 190 umfasst keinen eigenständigen Bauplatz. An der Auszonung wird festgehalten.
205	PP	Auf der Parzelle sind nordöstlich ca. 185 m <sup>2</sup> in W2B einzuzonen (vgl. Plan). Als Kompensation ist die südliche Fläche ca. 255 m <sup>2</sup> von W2B in eine Freihaltezone umzuzonen.	Die Verlegung vom Bauland erlaubt eine haushälterische und zweckmässige Nutzung des Bodens. Die neue Zuordnung ergibt für die Gemeinde zusätzliche Synergien, womit ein altes, dorfbildgeschütztes Quartier von regionaler Bedeutung, weiterentwickelt werden kann.	<b>J</b>	Eine Verlagerung der Bauzone und die Ausscheidung einer Freihaltezone im Sinne des Antrags können vorgenommen werden.
299, 578, 298, 437,	U	Antrag 1. Die Parzellen sollen in der Ferienhauszone bleiben.	In der Umgebung des Wildschutzgebietes Fryberg Kärpf bietet sich ein sanfter und nachhaltiger Tourismus an.	<b>N</b>	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Die Gemeinde muss zwingend eine Auslastung von 95% erreichen.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
368, 396, 446		Antrag 2. Alternativ sind die Parzellen (insb. 298) der neu geschaffenen «Zone für Sport und Extensiverholung» zuzuweisen.			Das Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG) sieht gemäss Art. 7 vor, dass in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20% nur neue Wohnungen bewilligt werden dürfen, wenn sie als Erstwohnung oder als touristisch bewirtschaftete Wohnung genutzt werden. Eine Wohnung gilt dann als touristisch bewirtschaftet, wenn sie dauerhaft und ausschliesslich zur kurzzeitigen Nutzung durch Gäste zu markt- oder ortsüblichen Bedingungen angeboten und im Rahmen eines strukturierten Beherbergungsbetriebs (z.B. Hotel) bewirtschaftet wird. Die Gemeinde Glarus Süd liegt betreffend Zweitwohnungen über besagtem Schwellenwert von 20%, neue Zweitwohnungen sind entsprechend nur unter vorstehend genannten Bedingungen möglich. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Zuweisung von unbebauten Flächen in diesem Umfang zur Ferienhauszone nicht sachgerecht.  Im Weiteren umfasst das betreffende Gebiet keine Siedlungsstruktur im engeren Sinne und hat auch keinen Charakter einer Baugruppe. An der Rückzonung wird festgehalten. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen haben Besitzstandgarantie.
222, 223, 274	PP	Antrag 1. Wir bitten um Bestätigung der Berücksichtigung der anrechenbarer Geschossfläche gemäss Vereinbarung in der neuen NUP (s. Beilage 2).  Antrag 2. Die Freihaltefläche sei gemäss des vorliegenden Quartierplans anzupassen (s. Beilage 2)  Antrag 3. Wie wird Partizipation im aktuellen Planungsstand sichergestellt?  Antrag 4. Die Grundstücke sollen gesamthaft der Stufe «Baureif» zugeordnet werden  Antrag 5. Es sei zu prüfen, ob der geplante Brunnenplatz der Freihaltezone zugewiesen werden kann. Entsprechende Anpassungen sind im NUP vorzunehmen.	Die Zusicherung ist essenziell, um das geplante Richtprojekt realisieren zu können. In der aktuellen NUP ausgewiesene Freihaltefläche fällt grösser aus als jene in der Sondernutzungsplanung. Die Partizipation ist wichtig, um gerechte Verteilung der Lasten zu gewährleisten. Die Parzellen sind vollumfänglich erschlossen und verfügen über Zufahrten. Durch Prüfung können mögliche Konflikte zwischen NUP und Quartierplanung vermieden werden.	J	Antrag 1 und 2: Es kann dem Anliegen soweit entsprochen werden, dass so viel Bauzone ausgeschieden wird, sodass inklusive eines Ausnützungsbonus in Verbindung mit einem Überbauungsplan 4700 m <sup>2</sup> Bruttogeschossfläche realisiert werden kann. Die übrige Fläche wird der Freihaltezone zugewiesen.
					Antrag 3: Mit der durch die Gemeinde bereits kommunizierten zweiten Mitwirkungsaufgabe im Herbst 2025 besteht nochmals die Möglichkeit, sich zur Vorlage zu äussern.
				N	Antrag 4: Die Einstufung der Baureife im UEB erfolgt nach technischen Kriterien des Kantons. Die Einstufung wird nicht angepasst, im Weiteren handelt es sich dabei nicht um einen Genehmigungsinhalt bzw. keine grundeigentümerverbindliche Festlegung.
				N	Antrag 5: Bei besagter Fläche handelt es sich um eine Kleinstfläche, eine räumliche Sicherung hat im Rahmen des Überbauungsplans zu erfolgen und nicht auf Stufe Grundordnung. Die Fläche wird in der Wohnzone belassen.
312	PP	Auf die eingezeichnete Grundwasser- und Quellschutzzone auf der betroffenen Parzelle sei zu verzichten.	Die Parzelle wird bisher beweidet und zur Heuernte genutzt. Der Quellschutz würde die Bewirtschaftung möglicherweise zu stark einschränken und den Wert der Parzelle herabsetzen.	N	Die Quellschutzzonen sind – auch zwecks Sicherstellung der Koordination mit weiteren Raumansprüchen – im Zonenplan als Hinweis auszuweisen. Die Festlegung erfolgt nicht im Zonenplanverfahren. Die im Zonenplan ausgewiesenen Perimeter entsprechen dem Perimeter gemäss dem durchgeführten Verfahren, in welchem der Kanton federführend ist.
368	PP	Erhaltung einer Bauparzelle (ca. 1000 m <sup>2</sup> ) zwecks Errichtung eines kleinen Holzhauses	Die Bauparzelle würde für den Bau eines Holzhauses verwendet	N	Siehe Antwort zu Antrag zu den Grundstücken Haslen Nr. 299, 578, 298, 437, 368, 396, 446 (betrifft die Ferienhauszone).

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
396	PP	Die Zuweisung der Parzelle zur Landwirtschaftszone wird abgelehnt. Sie soll weiterhin als Zufahrt zum Grundstück, als Garten und als Standort für ein Gewächshaus und Brennholzlager dienen.	Die Parzelle wurde bereits in einen Bio-Gemüse- Früchte- und Beerengarten umgebaut, mit Gewächshaus und Holzunterstand. Ebenso wurde eine Naturschutzhecke erstellt und eine Trockenmauer gebaut. Beide sind im kantonalen Biodiversitäts-Register eingetragen und können nicht mehr verändert werden	N	Siehe Antwort vorstehend zu Grundstück Nr. 368.
437		Die Zuweisung der Parzelle zur Landwirtschaftszone wird abgelehnt. Sie soll weiterhin als Stall mit überdachtem Abstellplatz für Fahrzeuge und landwirtschaftliche Maschinen genutzt werden können.	Parzelle bereits in einen Bio-Gemüse- Früchte- und Beerengarten für den Eigenbedarf umgebaut sowie eine Trockenmauer erstellt.	N	Siehe vorstehende Antwort zu Grundstück Nr. 368.
446		Die Zuweisung der Parzelle zur Landwirtschaftszone wird abgelehnt. Sie soll weiterhin als Hauptwohnsitz und Garten genutzt werden können.	Die bestehende Zoneneinteilung soll unverändert bleiben, damit dort weiterhin normal gelebt und das Grundstück ordnungsgemäss unterhalten werden kann, ohne dass es in Zukunft zu rechtlichen Einschränkungen kommt.	N	Siehe vorstehende Antwort zu Grundstück Nr. 368.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>2.7 Leuggelbach</b>					
162	PP	Die geplante Landschaftsschutzzone soll gestrichen werden.	Die Liegenschaft befindet sich in der Landwirtschaftszone, was bereits jetzt mit strengen Auflagen verbunden ist.	<b>N</b>	Die Landschaftsschutzzone sind auf der Grundlage des kantonalen Richtplans im Zonenplan auszuscheiden. Die Gemeinde weist derzeit keine zusätzlichen Zonen aus. Es werden lediglich gewisse Gebietslücken zwischen zwei Zonen geschlossen, dies gemäss der Rückmeldung aus der kantonalen Vorprüfung.
123, 199	PP	Siehe Antrag voran.	Siehe Antrag voran.	<b>N</b>	Siehe Antwort voran.
71, 70, 81	PP	Die vorgesehene Villenzone der Parzelle 71 soll auf die tatsächlichen Verhältnisse erweitert werden. Die zugehörige Gartenanlage auf Parzelle 81 sowie die Erschliessungsanlage auf Parzelle 70 soll in die Villenzone integriert werden. Andernfalls ist die Parzelle 71 in der Wohnzone 2A zu belassen.	Gemäss Baureglement beinhaltet die Villenzone architektonisch und historisch wertvolle Einzelvillen mit zugehörigen Nebengebäuden, Gartenanlagen und Aussenräume. Im Zonenplan wird aufgrund der Parzelleneinteilung ein grosser Teil der Gartenanlage / des Parkes auf der Parzelle 81 nicht berücksichtigt. Auf Teilen der Parzelle 70 befindet sich die Erschliessungsanlage welche seit jeher Teil der «Villa Sonnenhof» ist.	<b>J</b>	Der Bereich der Gartenanlage kann entsprechend den effektiven bestehenden Verhältnisse im Sinne des Antrags der Villenzone zugewiesen werden. Die Ausscheidung der Verkehrsfläche wird im Sinne des Antrags überprüft.
105		Der nördliche Teil der Arbeitszone auf Parzelle 105 soll wie in der ersten Vorlage der Gesamtrevision 2016 der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Andernfalls ist die Fläche einer Freihaltezone zuzuweisen.	Bei der Fläche handelt es sich um eine unzweckmässige Reserve an Arbeitszone (Lärmbelastung, 17% der Fläche im Gewässerraum). Der Standort weist Altlasten auf und es hat eine problematische Erschliessungssituation.	<b>N</b>	Die Ausscheidung entspricht der heute rechtskräftigen Bauzone. Die Reduktion aufgrund des Gewässerraums (Gegenstand zweite Teilvorlage) ist zudem in diesem Bereich nicht so gross, dass die Bebaubarkeit des Grundstücks nicht mehr gegeben ist. An der Ausscheidung der Arbeitszone wird deshalb festgehalten.
70		Im Erschliessungsplan (UEB) ist die öffentliche Fusswegverbindung und somit der Weg auf Parzelle 70 zu löschen.	Auf der Parzelle 70 bestehen keine gültigen öffentlichen Fuss- oder Fahrwegrechte. Aufgrund des privaten Charakters sind sie nicht Teil der öffentlichen Erschliessungsplanung.	<b>N</b>	Im UEB werden keine rechtlichen Festlegungen vorgenommen. Unterschieden werden Strassen und Wege aufgrund der Breite der Verkehrsanlage. An der Darstellung wird festgehalten. Das UEB ist nicht Gegenstand des Verfahrens.
88	PP	Die Parzelle soll nicht von der Kernzone in Landwirtschaftszone ausgezont werden.	Zwischen den Parzellen Nrn. 88 und 89 besteht ein Näherbaurecht mit der Absicht zur Erstellung einer kleinen Einstellhalle. Die Umzonung würde dies verunmöglichen.	<b>J</b>	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Dem Antrag kann soweit entsprochen werden, dass Bauzone für einen Bauplatz belassen wird.
116	U	Der zur Rückzonung vorgesehene Teil der heutigen Gewerbezone auf der Parzelle 116 Ost soll in der Gewerbezone belassen werden. Ansonsten ist dieser Teil der Lagerzone zuzuweisen.	Die zur Auszonung vorgesehene Fläche der Gewerbezone befindet sich an einer geeigneten Lage, ist vollständig erschlossen und soll in der Bauzone belassen werden. Sie dient der Unternehmung als wichtige Reservelfläche.	<b>N</b>	Die Gemeinde ist angehalten, auch die Arbeitszone zu reduzieren. Am Standort wird eine Reserve auf Grundstück Nr. 105 belassen. Eine Reserve in diesem Bereich ist einer Reserve auf Grundstück Nr. 116 auch aus ortsbaulicher und vor allem landschaftlichen Gründen (Blickbezug in die offene Landschaft) freizuhalten. Mit der künftigen Ausscheidung sowie den Übergangsbestimmungen des Gewässerraums reduziert sich diese Fläche ohnehin.
116		Die betroffenen Flächen (Wohnzone 2A und Industriezone) auf der Parzelle 116 seien in der Bauzone zu belassen bzw. die heutige Industriezone in die Arbeitszone umzuzonen.	Die Fläche auf Parzelle 116 ist die wichtigste Bauzonenreserve der Unternehmung und wird dringend für die Sicherstellung einer Betriebserweiterung benötigt. Es handelt sich um die strategische Arbeitszonenreserve des nun bald 90-jährigen Betriebes.	<b>N</b>	Unter Berücksichtigung eines Gewässerraums umfasst diese Fläche weniger als 1000 m <sup>2</sup> ; östlich der Haltestelle verfügt die Unternehmung über eine grössere Reserve. An der Zonierung wird deshalb festgehalten.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
116		Die Verkehrsflächen auf Parzelle 116 sind in den bestehenden Zonen zu belassen.  In zugehörigen Erschliessungsplan ist die nicht öffentliche Fusswegverbindung zu löschen.	Die vorliegenden Verkehrswege sind privat und es bestehen keine gültigen öffentlichen Fuss- oder Fahrwegrechte. Aufgrund des privaten Charakters sind sie nicht Teil der öffentlichen Erschliessung.	N	Die Gemeinden sind von Kanton angehalten, Verkehrsflächen im Zonenplan als solche auszuweisen. Ausparzellierte und im öffentlichen Eigentum stehende Verkehrsflächen werden im Zonenplan als Verkehrsfläche ausgewiesen. Dies ist vorliegend der Fall.
105, 106		Antrag 1. Der nördliche Teil der Parzelle Nr. 105 ist wie in der vorgesehenen Vorlage «Gesamtrevision Nutzungsplanung» vom 16. März 2017 in die Landwirtschaftszone umzuzonen.  Antrag 2. Im UEB-Plan ist die Technische Erschliessung der Parzelle 105 über die Parzelle 106 zu löschen und der Stand der technischen Erschliessung des nördlichen Teils der Parzelle 105 anzupassen.  Antrag 3. Auf der Parzelle 106 sind jegliche Strassen- und Wegverbindungen zu löschen.	Es bestehen keinerlei Zugangsrechte für diesen Teil der Nachbarparzelle und wir sind nicht gewillt die Parzelle 106 für die Erschliessung der Parzelle 105 zur Verfügung zu stellen. Die Fläche ist nicht erschlossen und nicht baureif. Bei den Verkehrsflächen der Parzelle 106 handelt es sich um private Werkverkehrsflächen, welche nicht öffentlich sind.	N	Antrag 1: Die Ausscheidung entspricht der heute rechtskräftigen Bauzone. Die Reduktion aufgrund des Gewässerraums (Gegenstand zweite Teilvorlage) ist zudem in diesem Bereich nicht so gross, dass die Bebaubarkeit des Grundstücks nicht mehr gegeben ist. An der Ausscheidung der Arbeitszone wird deshalb festgehalten.
		N		Antrag 2: Im UEB werden keine rechtlichen Festlegungen vorgenommen. Unterschieden werden Strassen und Wege aufgrund der Breite der Verkehrsanlage. An der Darstellung wird festgehalten. Das UEB ist nicht Gegenstand des Verfahrens.	
		N		Antrag 3: Auf Grundstück Nr. 106 sind keine Verkehrsflächen ausgeschieden. Die Verkehrsanlagen im UEB sind relevant in Bezug auf die Frage der Erschliessung eines Grundstücks. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Erschliessung nach technischen Kriterien aufzuzeigen.	
107, 109		Die Flächen der Parzellen 107 und 109 sind in der Landwirtschaftszone zu belassen. Im zugehörigen Erschliessungsplan ist die nicht öffentliche Fusswegverbindung zu löschen.	Die vorliegenden Verkehrswege sind privat und es bestehen keine gültigen öffentlichen Fuss- oder Fahrwegrechte. Aufgrund des privaten Charakters sind sie nicht Teil der öffentlichen Erschliessung.	N	Vorliegenden handelt es sich um eine kantonale Radroute. Einen Erschliessungsplan im öffentlich-rechtlichen Sinne gibt es nicht.
551		Im Erschliessungsplan (UEB) ist die öffentliche Fusswegverbindung und somit der Weg auf Parzelle 551 über die Kanalbrücke zu löschen.	Auf der Parzelle 551 bestehen keine gültigen öffentlichen Fuss- oder Fahrwegrechte. Aufgrund des privaten Charakters sind sie nicht Teil der öffentlichen Erschliessung.	N	Die angegebene Grundstücksnummer kann nicht verortet werden. Beim UEB handelt es sich um eine technische Grundlage und nicht um Festlegungen im Nutzungsplanverfahren (siehe auch Antwort Grundstücken Nrn. 105 und 106).
105	PP	Antrag 1. Antrag einen Teil der Parzelle Nr. 105, welcher zwischen der Bahnhofstrasse und der Häuserreihe «Huggeten» liegt, von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone 2A einzuzonen (Planbeilage).  Antrag 2. Innerhalb der Arbeitszone soll auch Wohnen möglich sein. Falls dies in der Arbeitszone nicht möglich ist, sei die Parzelle 105 in eine Mischzone zuzuweisen.	Bei der Zuteilung in die Wohnzone würden innert kurzer Zeit Investoren auftreten, um an dieser schönen und vom Nordwind geschützten Lage Wohnbauten zu erstellen.  Es ist im Interesse der Gemeinde Glarus Süd, dass diese alte Industriebrache für Arbeiten und Wohnen nutzbar gemacht wird.	N	Antrag 1: Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Die Gemeinde muss zwingend eine Auslastung von 95% erreichen. Eigentliche Neueinzonungen sind im Rahmen der Revision deshalb nicht möglich.  Antrag 2: Das Gebiet ist rechtskräftig einer Industriezone zugewiesen. Es ist wichtig, dass der gewerblichen und industriellen Produktion auch künftig Flächen zur Verfügung stehen. Auf eine Umzonung wird deshalb verzichtet.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>2.8 Luchsingen</b>					
91	PP	Die aktuelle Zonierung soll bestehen bleiben.	Die Parzelle wurde vor 6 Jahren gekauft und es besteht die Absicht, den Bauplatz zu bebauen. Die Zufahrt zur Parzelle wurde durch Ankauf von Bauland gesichert. Die Parzelle liegt vollumfänglich in erschlossener Bauzone. Es bestehen bereits Häuser oben, links und rechts der Parzelle	<b>J</b>	Die Zuweisung zur Bauzone kann soweit belassen werden, wie dies für die Erstellung eines Gebäudes erforderlich ist. Nicht mehr der Bauzone zugewiesen werden kann die Fläche, welche der Gefahrenzone 1 zuzuweisen ist. Weiter ist auch die Gefahrenzone 2 bei der Abgrenzung der Bauzone zu berücksichtigen.
203	U	Eine Überbauungspflicht für Parzelle ist zu streichen.	Die entsprechenden Dienstbarkeiten zur Sicherstellung der Erschliessung liegen vor.	<b>J</b>	Die Erschliessung der Parzelle Nr. 203 ist mittels Dienstbarkeit zu Lasten der Parzelle Nr. 205 gesichert. Auf den Erlass einer Überbauungspflicht kann im vorliegenden Fall im Sinne des Antrags verzichtet werden.
332	P/I/V	Der südlichste Teil der vorgeschlagenen Gewerbezone B, soll der Zone für touristische Einrichtungen zugeschlagen werden.	Um der Entwicklung im Tourismus nicht im Wege zu stehen, ist man zusammen mit der Grundeigentümerin bemüht, in Luchsingen / Hätzingen beim Bahnhof den Stellplatz für Wohnmobile auch weiterhin zu erhalten, wenn auch zukünftig in reduziertem Umfang.	<b>N</b>	Das Areal ist rechtskräftig der Gewerbezone zugewiesen und der Eigentümer stellt nicht Antrag auf eine Umzonung. Der noch freie Teil des Areals ist für eine gewerbliche Nutzung geeignet.  Ein temporäres Abstellen von Wohnmobilen in diesem geringen Umfang ist aus Sicht der Gemeinde möglich, soweit dies im Einverständnis des Grundeigentümers erfolgt. Die Voraussetzungen zur Zuweisung zu einer Zone für touristische Anlagen sind hier nicht gegeben.
346	P/I/V	Ist die Bergstation der Luftseilbahn Luchsingen – Brunnenberg nicht eher der Zone für touristische Anlagen wie die Talstation zuzuweisen?		<b>N</b>	Ausserhalb des Siedlungsgebiets können im Grundsatz keine Bauzonen ausgeschieden werden. Luftseilbahnen ausserhalb des Siedlungsgebiets bedingen vor allem eine richtplanerische Grundlage. Die Ausscheidung einer Zone ist hier weder notwendig noch zweckmässig. Die Bauten sind standortgebunden und es gelten die Bestimmungen für Bauten ausserhalb der Bauzone.
363, 230, 375	PP	Die Erschliessungssituation der Parz. Nr. 363 über die Parz. Nrn. 230 und 231 sei zu klären.	Mit dem neuen Besitzer der Parz. 230 und 231 konnte keine Lösung gefunden werden.	<b>N</b>	Die Parkierung für die Parzelle Nr. 363 ist über dasselbe Eigentum der Parzellen Nrn. 375 (Garage) und 230 geregelt. Die heutige Fusswegerschliessung ist mittels einer Dienstbarkeit zu regeln.
231	PP	Die im Zonenplan eingetragene Strasse auf der Parz. Nr. 231 sei zu entfernen.	Die Gemeinde kann nicht ohne die Eigentümer zu kontaktieren eine Strasse durch privaten Grundbesitz definieren. Es liegt an den beteiligten Eigentümern, mit Hilfe eines Dienstbarkeitsvertrages eine geeignete Lösung für beide Eigentümer zu finden.	<b>J</b>	Auf die Ausscheidung einer Verkehrsfläche im betreffenden Bereich wird verzichtet, die Flächen werden anstatt dessen der Wohnzone W2A zugewiesen. Die heutige Fusswegerschliessung ist mittels einer Dienstbarkeit zu regeln.
237	PP	Das Hochbauverbot, das einzig auf Parzelle 237 festgelegt wird, ist zu streichen. Warum wird nur Freiraum auf Parz. Nr. 237 geschützt?	Ein Hochbauverbot schränkt die Möglichkeit für ein Bauverbot nicht ein, sondern verhindert dies gänzlich. Langfristig lohnt sich der Erhalt des Stalls nur, wenn z.B. auch für eine Wohnnutzung realisiert werden kann.	<b>N</b>	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Die Gemeinde muss zwingend eine Auslastung von 95% erreichen.  Das Stallgebäude und der Zwischenbereich zum Wohnhaus zusammen betrachtet, gelten als unüberbaut. Mit der Festlegung eines Hochbauverbots im Bereich des Stalles gilt die verbleibende Flächen als bebaut. Der Stall liegt am Rande der Bauzone und könnte ebenso der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Mit der vorgesehenen Festlegung gibt

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
					die Gemeinde der Nutzung des bestehenden Schutzensembles mit Haus, Zwischenraum und Stall den Vorzug.
316	PP	Verzicht auf die Umzonung in eine Landschaftsschutzzone.	Es wird beabsichtigt, den Betrieb mit der heutigen Mechanisierung auszuüben und eine wirtschaftliche Landwirtschaft zu betreiben.	N	Die Landschaftsschutzzone sind auf der Grundlage des kantonalen Richtplans im Zonenplan auszuscheiden. Die Gemeinde weist derzeit keine zusätzlichen Zonen aus. Es werden lediglich gewisse Gebietslücken zwischen zwei Zonen geschlossen, dies gemäss der Rückmeldung aus der kantonalen Vorprüfung.
356	P/I/V	Frage: Gehört die Kinderbaustelle tatsächlich in die Landwirtschaftszone?	Aus unserer Sicht gehört dieser in die Zone für touristische Einrichtungen.	J	Es erfolgt eine Zuweisung zur Zone für Sport und Extensiverholung (Zweck Spielplatz).
371	P/I/V	Frage: Gehört die Talstation der privaten Sesselbahn Schlattberg nicht in die Zone für touristische Anlagen, anstatt Wohnzone 2A?		J	Es handelt sich hierbei nicht um eine spezifische touristische Einrichtung, weshalb eine Zuweisung zur besagten Zone nicht zweckmässig wäre. Dem Antrag kann sinngemäss entsprochen werden, indem die Talstation der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen wird.
447	PP	Die Parzelle ist in der W2B zu belassen.	Parzelle ist erschlossen und befahrbar und die Anforderungen gemäss Bauverordnung Kanton Glarus Art. 16 und BauR Glarus Süd für Einstufung als Freihaltezone sind nicht erfüllt.	N	Unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Abstandsmasse ist das Grundstück nicht selbstständig bebaubar. Im Weiteren handelt es sich dabei um einen direkten Vorbereich von zwei geschützten Objekten nach Art. 15 kNHV. Die Zuweisung zur Freihaltezone ist daher sachgerecht.
465	PP	Die Parzelle Nr. 465 ist der Empfindlichkeitsstufe II zuzuordnen.	Gemäss der Lärmschutzverordnung (LSV), Art. 43, Abs. 1 gilt die Empfindlichkeitsstufe II für Zonen «in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind»  Da gemäss BauR Art 18, Abs. 1 keine mässig störenden Betriebe in der Villenzone zugelassen sind, liegt ein Widerspruch zwischen dem kommunalen BauR und dem LSV vor.	N	Es handelt sich dabei um eine Einzonung in die spezifische Villenzone (gegenwärtig Nicht-Bauzone). Es gelten die Planungswerte gemäss LSV (ES III). Gemäss Lärmkataster liegt die Belastung durch die direkt angrenzende Hauptstrasse in etwa in diesem Bereich. Mit der Zuweisung zur ES III kann der Planungswert in jedem Fall eingehalten werden. Die Zuweisung wird daher beibehalten.
510, 578	PP	Antrag 1. Auf die vollständige Umzonung der Parzelle 510 und die teilweise Umzonung der Parzelle 578 zur Villenzone sei zu verzichten und beide Parzellen seien in der W2a zu belassen.  Antrag 2. Eventualiter sei auf die teilweise Umzonung der Parzelle 578 in die Villenzone zu verzichten. Die Parzelle 578, also jene Fläche, welche östlich der aktuellen Grenzlinie für den Umgebungsschutz "Adlenbach" (und/oder "Park") liegt, sei damit weiterhin in der Wohnzone (W2a) zu belassen.  Antrag 3. Der Gefahrenschutz Wasser auf der Parzelle 510 ist auf dem bisherigen Stand zu belassen.	Mit der vorgeschlagenen Umzonung wird nicht nur die Villa und deren Umgebung der neuen Villenzone mit extrem restriktiven Bebauungsmöglichkeiten zugeteilt, sondern auch ein Grossteil der Parzelle am Achern 3, welche bisher mit dem Ökonomiegebäude Teil des Luchsinger Dorflebens sein durfte und auf der die Eigentümerschaft eine Weiterentwicklung analog der unmittelbaren Umgebung plante.  Weshalb der Gefahrenschutz «Wasser» auf der Parzelle 510 ebenfalls derart stark ausgebaut werden sollte, ist unklar. Ursache der Überschwemmung ist nicht geklärt. Ebenfalls sind die neuen Schutzstrukturen zu berücksichtigen, welche den Hochwasserschutz stärken, sodass die Zone nun eigentlich reduziert werden sollte.	N	Antrag 1: Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Die Gemeinde muss zwingend eine Auslastung von 95% erreichen.  Es handelt sich vorliegend gesamthaft um ein Bauensemble. Die Villenzone kann aufgrund ihrer spezifischen Bestimmungen als gesamthaft überbaut betrachtet werden. Bei einer Zuweisung zur Wohnzone müsste ein Grossteil des Grundstücks als nicht überbaut eingestuft und zumindest zu Teilen ausgezont werden. Die Gemeinde ist bestrebt die Auszonungen so gering wie möglich zu halten. Die Zuweisung zur Villenzone wird deshalb belassen.  Antrag 2: Siehe Beantwortung Antrag 1.  Antrag 3: Die Ausscheidung der Gefahrenzone erfolgt gemäss der Grundlage des Kantons.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
543, 544	PP	Müssen die beiden Parzellen ausgezont werden, da sie sich in der Gefahrenzone «blau» befinden?		J	Die beiden Parzellen befinden sich nach wie vor in der Bauzone. Die Zuweisung zur Gefahrenzone 2 hat allfällige bauliche Massnahmen zum Objektschutz zur Folge.
559	PP	Die geplante Umzonung der Parz. 559 in die Landwirtschaftszone sei zu redimensionieren (mindestens um den Bereich der Bauzone W2B, der nicht in der Gefahrenzone liegt).	Ein Vorprojekt wurde erarbeitet und es gibt einen konkreten Käufer. Die Auszonung ist nicht nachvollziehbar, da es sich um ein erschlossenes Grundstück handelt und vergleichbare Parzellen nicht ausgezont wurden.	J	Eine Teilfläche für einen Bauplatz wird in der Bauzone belassen und der Wohnzone W2B zugewiesen. Die Fläche wird mit der Baulandmobilisierung belegt.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>2.9 Hätzingen</b>					
65, 276-278	U	<p>Antrag 1. Die Parzellen 65, 276, 277 und 278 bzw. Teile davon sollen der Hotelzone und Zone für Sport und Extensiverholung zugewiesen werden.</p> <p>Antrag 2. Die Lagerzone auf Parz. 65 im Entwurf des Zonenplans entbehrt jeglicher Grundlage und realistischer Betrachtung.</p>	Der Entwurf vom 22. April 2021 (s. Beilage) wurde nach mehreren Besprechungen im Rahmen der Mitwirkung im Mai 2020 mit Vertretern der Gemeinde vereinbart. Der vorliegende Entwurf erstickt die geringe noch vorhandene unternehmerische Energie in der Gemeinde Glarus Süd im Ansatz.	N	<p>Antrag 1: Der besagte Entwurf wurde im Mai 2021 dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Aufgrund fehlender Unterlagen zum Vorhaben in Kombination mit der fehlenden Gesamtgebietsplanung gemäss kommunalem Richtplan erachtete der Kanton die Voraussetzungen für die sehr spezifische Zonierung als nicht gegeben. Die Gemeinde reichte trotz dieser Vorbehalte des Kantons mit weitergehender Begründung diesen Zonierungsvorschlag im Mai 2024 erneut zur Vorprüfung ein.</p> <p>Mit Vorprüfungsbericht vom September 2024 präziserte der Kanton die Vorbehalte und verneinte die Zweckmässigkeit und die Genehmigungsfähigkeit aufgrund nicht vorliegender Projektunterlagen und Nachweise. Sobald diese Grundlagen und Nachweise vorliegen kann eine projektspezifische Teilrevision des Zonenplans geprüft werden.</p>
				N	<p>Antrag 2: Die derzeitige Lagernutzung erfolgt exponiert in der offenen Landschaft. Die Lagernutzung erfolgt zudem innerhalb einer Mischzone und ist nicht zonenkonform. Die Gemeinde ist angehalten ihre Wohn-Misch- und Kernzone substanziell zu reduzieren. Diese Mischzone liegt am Siedlungsrand und ragt in die offene Landschaft. Im Zonenplan wird deshalb eine Lagerzone vorgesehen und an das überbaute Siedlungsgebiet angefügt. Die bestehende Lagernutzung ist dazumal in die Lagerzone zu verlagern.</p>
279		Die gemäss Skizze im Antrag markierte Fläche der Parzelle 279 Hätzingen (s. Plan) soll in der Wohnzone belassen werden.		J	Die Zuweisung der betreffenden Fläche zur Wohnzone kann im Sinne des Antrags vorgenommen werden.
42, 44, 45, 53 u.w.	P/I/V	Im Umkreis des Skiliftes Loo soll eine Zone für Sport und Intensiverholung ausgeschieden werden, inkl. Einbezug des Skiliftstüblis.	Um die Zukunft des Skiliftes zu sichern, ist eine Überlagerung der Landwirtschaftszone mit einer Zone für Intensiverholung notwendig. Dieser Skilift bringt für die Eltern mit Kleinkindern im Grosstal einen nicht zu unterschätzenden Mehrwert.	N	Beim Skilift Loo handelt es sich um eine standortgebundene Kleinanlage. Die Zuweisung zu einer Zone für Sport und Intensiverholung in Bezug auf die ausschliessliche Nutzung während der Winterzeit ist nicht sachgerecht.
42, 44, 45, 53-55	PP	Es soll der ausdrückliche Zusatz im NUP aufgenommen werden, dass der Betrieb des bestehenden Skiliftes einschliesslich aller Nebenarbeiten wie der Präparation der Skipiste zonenkonform ist.	Skilift besteht seit 1970er Jahren. Der Wildwechsel wird durch Skilift nicht beeinträchtigt.	N	Siehe vorstehende Antwort.
179	PP	Auf eine Teil-Auszonung der Parzelle Nr. 179 von der Dorfkernzone in Landwirtschaftszone ist zu verzichten.	Das Bauland in der Dorfkernzone war und ist für uns eine Reserve, einerseits, um für uns eine kleinere Liegenschaft zu bauen, wenn die Villa für uns zu gross wird, andererseits es auch offen zu lassen, dieses Bauland zu verkaufen.	N	<p>Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Die Gemeinde muss zwingend eine Auslastung von 95% erreichen.</p> <p>Auf dem Areal der Villenzone bestünde Potenzial zur Erstellung einer kleineren Liegenschaft. Mit der Teil-Auszonung wird die Freihaltung zwecks Sicherstellung der Ansicht der Villa sichergestellt. Im Weiteren wäre eine neue direkt in die Kantonsstrasse führende Erschliessung nicht möglich.</p>

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
291		Verzicht der Umzonung der Parzelle 291 in eine andere Zone.	Die Auszonung ist zu begründen.	N	Die heute in der Bauzone liegende Fläche von Parz. Nr. 291 ist aufgrund des Parzellenzuschnitts nicht bebaubar.
204 (Hefti Areal)	P/I/V	Die noch bestehende Villa und Umgebung sollen der Villenzone zugeordnet werden, anstelle der Zone MWA3.	Die Lage der Villa an der Hauptstrasse ist mit den weiteren Villen in Luchsingen und Hätzingen bedeutend. Die absehbare neue Nutzung des Heftiareals widerspricht der Bedeutung nicht. Im ISOS ist Villa und Parkanlage mit Erhaltungsziel A und als bedeutend festgehalten.	N	Auf die Ausscheidung einer Villenzone wird im vorliegenden Fall aufgrund der gesamträumlichen Situation und ohne eigentliche zugehörige Parkanlage verzichtet. Die Bestimmung zur Villenzone sind für diesen Fall nicht zweckmässig. Die Frage des Schutzes ist nicht Gegenstand des Nutzungsplanverfahrens.
314, 99	PP	Die Gemeinde hat den Eigentümern der Parzelle 314 einen Streifen Land der Parzelle 99 verkauft. Diese Teilfläche ist von der ZoBA in die W2B umzuzonen.		J	Die Zonenzuweisung wird aufgrund der neuen Parzellierung entsprechend des Antrags angepasst.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>2.10 Diesbach</b>					
129, 192, 314, 315, 316, 338	U	Antrag 1. Flächenumlegung bei gleichbleibender Zone im Bereich «Produktion» (Parzellen 192, 314, 315, 316 und 338).	Die Flächenumlegungen sind notwendig für eine zukünftige, nachhaltige Entwicklung des Areals unter Berücksichtigung der Erschliessung, der Parkierung und der Denkmalpflege.	J	Antrag 1: Die beantragte Flächenumlegung kann auf der Grundlage des eingereichten Bebauungskonzepts vorgenommen werden. Da es sich formell um eine Einzonung handelt, wird geprüft, wieweit dies in Form einer Zone erfolgt, welche keinen Einfluss auf die Auslastung hat. Dies, da die Auslastung gemäss Vorgaben zwingend mind. 95% betragen muss.
		Antrag 2. Flächenumlegung bei gleichbleibender Zone im Bereich «Verwaltung» (Parzelle 129)		J	Antrag 2: Die beantragte Flächenumlegung kann auf der Grundlage des eingereichten Bebauungskonzepts vorgenommen werden.
162	PP	Die Parzelle soll der Lärmempfindlichkeitsstufe II zugewiesen werden.	Grundsätzlich ist die Villenzone in der Liegenschaft Nr. 162 für Wohnzwecke bestimmt. Eine Zuweisung zur ES II ist sachgerecht.	J	Aufgrund der bestehenden Lärmbelastung und im Hinblick, dass die Villenzone einer Wohnzone gleichkommt, kann eine Zuweisung zur ES II vorgenommen werden.
Orenplatte (u.a. 251, 252, 232, 235)	PP	Auf der Orenplatte soll eine neue Grundwasser- und Quellschutzzone ausgeschieden werden (s. Plan).	Die Ausscheidung dieser Zone ist wichtig für den Schutz des Grundwassers für die alpwirtschaftliche und menschliche Nutzung.	N	Die im Zonenplan ausgewiesenen Grundwasser- und Quellschutzzonen sind nur als Hinweis aufgeführt und werden über ein anderes Verfahren, bei welchem der Kanton zuständig ist, festgelegt. Die Zone kann über das Nutzungsplanverfahren nicht geändert werden.
Orenplatte		Abstimmung der Nutzungsplanung mit der Naturschutzplanung des Kantons: Bereich (s. Plan) der in NUP als Wald ausgeschieden ist, soll beibehalten werden.	In der dortigen vielfältigen Landschaft sind die Bedingungen optimal, damit verschiedene Orchideenarten gedeihen können. Diese Biodiversität ist in Übereinstimmung mit den Biodiversitätszielen der Gemeinde Glarus-Süd schützenswert!	N	Die Naturschutzzonen werden im Rahmen der zweiten Teilvorlage und in einem separaten Verfahren ausgeschieden. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Revision.
Orenplatte	PP	Der Wald ist mit der Nutzungsplanung abstimmen bzw. der in NUP als Wald ausgeschieden ist soll beibehalten werden (siehe Plan).	In diesem kleinen Gebiet besteht eine wundervolle Vielfalt an Orchideen.	N	Die Abgrenzung Wald und Biotope erfolgt im Rahmen der Festlegung der Biotope bzw. der Naturschutzzonen im Rahmen der zweiten Teilvorlage und in einem separaten Verfahren.
Orenplatte (insb. 225, 232)		Beibehaltung der Landwirtschaftszone auf der Orenplatte.	Diese Nutzung hat sich seit Jahrzehnten eingespielt. Die Nutzung als Kälber-/ Rinderalp hilft, einer Verwaldung der ganzen Alp vorzubeugen und das Gebiet offen zu halten.		Kenntnisnahme. Im Bereich der Orenplatte ist mit der vorliegenden Revision keine Änderung der Landwirtschaftszone vorgesehen.
Orenplatte (u.a. 251, 252, 232, 235)	PP	Auf der Orenplatte soll eine neue Grundwasser- und Quellschutzzone ausgeschieden werden (s. Plan).	Das rot dargestellte Gebiet (s. Plan) mit den entsprechenden Quellen dient der Versorgung der Kälber/Rinder auf der Alp sowie der im Gebiet liegenden Häuser.	N	Die im Zonenplan ausgewiesenen Grundwasser- und Quellschutzzonen sind nur als Hinweis aufgeführt und werden über ein anderes Verfahren, bei welchem der Kanton zuständig ist, festgelegt. Die Zone kann über das Nutzungsplanverfahren nicht geändert werden.
225		Es sind die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, dass auf der Orenplatte ein Hotel mit besonderer Ausrichtung und Strahlkraft erstellt werden kann (Zitat Planungs- und Mitwirkungsbericht 2021). Dies unter Ausrichtung auf die zeitnaheste Möglichkeit.	Die Notwendigkeit eines Leuchtturm-Projektes für die Entwicklung von Glarus Süd und des Kantons Glarus wurde in den vergangenen Jahren noch offensichtlicher. Wir stellen auch fest, dass auf die politische/ideelle Unterstützung durch Gemeinde und Kanton sowie der Sportbahnen Braunwald und von Visit Glarnerland gezählt werden kann.	N	Die Realisierung eines solchen Vorhaben bedingt eine Grundlage im kantonalen Richtplan. Diese ist aktuell nicht gegeben. Die Anpassung des kantonalen Richtplans zwecks Realisierung dieses Vorhabens bedingt zudem auch die entsprechenden Voraussetzungen im eidg. Raumplanungsgesetz (Revision RPG-2). Die gesetzlichen Voraussetzungen sollten in absehbarer Zeit in Rechtskraft sein. Infolge können dann auch die erforderlichen Voraussetzungen im Richtplan geschaffen werden.
225	PP	Der Hang soll grosszügiger als Quellzone im NUP eingetragen sein, um eine gute Wasserqualität beizubehalten.	Der Hang oberhalb der Orenplatte / Parzelle 225 enthält drei Quelfassungen, zwei davon für Trinkwasser, eine für die Viehtränke. Diese Quelfassungen sind im NUP nicht	N	Die im Zonenplan ausgewiesenen Grundwasser- und Quellschutzzonen sind nur als Hinweis aufgeführt und werden über ein anderes Verfahren, bei

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
			genügend berücksichtigt / zu kleine Zone. Eine Grenzziehung wäre sinnvoll an der Grenze der Parzelle 225 zur Parzelle 252, quer über den Wiesenhang bis zum unteren Ende des Hanges beim Orenberg.		welchem der Kanton zuständig ist, festgelegt. Die Zone kann über das Nutzungsplanverfahren nicht geändert werden.
250	PP	Im Bereich der Quelfassung Schwamm, Diesbach (Baujahr 1966) ist ein entsprechender Gewässerschutzbereich (Quellschutzzone) auszuscheiden.	Im Sommer hält sich Vieh im Einzugsgebiet der Quelle auf und gefährdet die Trinkwasserqualität.	N	Die im Zonenplan ausgewiesenen Grundwasser- und Quellschutzzonen sind nur als Hinweis aufgeführt und werden über ein anderes Verfahren, bei welchem der Kanton zuständig ist, festgelegt. Die Zone kann über das Nutzungsplanverfahren nicht geändert werden.
Schwamm	PP	Erstellung eines Quellwasserschutzbereichs (s. Plan) im Schwamm, Diestel, ehem. Gemeinde Diesbach. (siehe Antworten Betschwanden)	Rund um die Quelfassung hat es während der Alpsömmerung Rinder. Das Quellwasser versorgt diverse Wohnhäuser.	N	Die im Zonenplan ausgewiesenen Grundwasser- und Quellschutzzonen sind nur als Hinweis aufgeführt und werden über ein anderes Verfahren, bei welchem der Kanton zuständig ist, festgelegt. Die Zone kann über das Nutzungsplanverfahren nicht geändert werden.
Schwamm	PP	Erstellung eines Quellwasserschutzbereichs (s. Plan) im Schwamm, Diestel, ehem. Gemeinde Diesbach. (siehe Antworten Betschwanden)	Rund um die Quelfassung hat es während der Alpsömmerung Rinder. Das Quellwasser versorgt diverse Personen. Für Käseproduktion ist einwandfreies Wasser erforderlich.	N	
312	PP	An der Parzelle sei nichts zu verändern.	Eine Auszonung bedeutet eine unverhältnismässige Eigentumsbeschränkung. Die Rückzonungen können an anderen, geeigneteren Flächen erfolgen.	N	Die Gemeinde muss ihre Bauzonenreserve substanziell reduzieren. Das Grundstück liegt am Rande der Bauzone und kommt für eine Auszonung grundsätzlich in Frage. Die Reduktion sowie die Belegung mit einem Hochbauverbot erfolgten so, dass ein Bauplatz in der Bauzone verbleibt.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>2.11 Betschwanden</b>					
21	PP	Die Parzelle ist weiter der Dorfkernzone zuzuweisen und von der Umzonung zur «Ortsbildschutzzone» und «Gefahrenzone mittlere Gefährdung» ist abzusehen.		<b>N</b>	Die Zuweisung zur Dorfkernzone bleibt gegenüber der rechtskräftigen Nutzungsplanung unverändert. Die Ausscheidung der Gefahrenzone erfolgt auf der Grundlage der Gefahrenkarte des Kantons. Diese Grundlage ist verbindlich.  Die Ausscheidung des Ortsbildschutzperimeters erfolgt ebenfalls auf der Grundlage des ISOS und gemäss den Vorgaben des Kantons. Die Gemeinde hat hier nur minimalen Spielraum. Die Abgrenzungen der Ortsbildschutzzone werden auf der Grundlage der Rückmeldungen und Vorgaben der zuständigen kantonalen Fachstelle überarbeitet.
67	U	Die Auszonung eines Teils der Parzelle und zwei Gebäuden ist abzulehnen. Die gesamte Parzelle soll in der Dorfkernzone bleiben.	Die Parzelle befindet sich im Dorfzentrum, ist komplett erschlossen, ist in keinem Gefahrenbereich und umfasst drei Gebäude. Zwei Häuser darauf und ein Grossteil der Fläche sollen ausgezont werden, was völlig verkehrt (Innenverdichtung an zentraler Lage ist gewünscht), hochproblematisch und unlogisch ist.	<b>N</b>	Die Gemeinde muss ihre Bauzonenreserve substanziell reduzieren. Das Grundstück liegt am Rande der Bauzone und kommt für eine Auszonung daher grundsätzlich in Frage. Die Reduktion erfolgte so, dass ein Bauplatz in der Bauzone verbleibt.
310, 396, 97, 177	U	Antrag 1. Die Bestimmungen der Gewerbezone sind im Baureglement so anzupassen, dass es keine Zirkuszone benötigt. Die der Zirkuszone zugeordneten Flächen sind der Gewerbezone zuzuweisen.  Antrag 2. Eventualiter: Die Zirkuszone ist in dem Baureglement anzupassen.  Antrag 3. Subeventualiter: Folgende (zum Teil) der Zirkuszone zugeordneten Parzellen sind der Gewerbezone zuzuordnen: Nrn. 296, 297, 177. Lediglich Parzelle Nr. 310 ist der Zirkuszone zuzuordnen.	Die aktuell vorgesehene Zirkuszone lässt einen klimatisierten Zirkusbau nicht zu.  Der Begriff «Fahrisbauten» in Art. 27 Abs. 3 schafft Unsicherheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten und führte bereits dazu, dass Baurechtsverträge zwischen dem Zirkus und der Gemeinde nicht genehmigt wurden.	<b>J</b>	Der Bereich des Wohnhauses mit der dazugehörigen Garage kann in der Bauzone belassen werden.
					Antrag 1: siehe Antwort Teil Baureglement
					Antrag 2: siehe Antwort Teil Baureglement
				<b>N</b>	Antrag 3: Die Zuweisung zur Zirkuszone erfolgt aufgrund der gegenwärtig spezifischen Nutzung der Grundstücke im Zusammenhang mit dem Zirkus. Im Falle einer Zuweisung zu einer Gewerbezone müsste der Grossteil der Fläche gemäss den technischen Vorgaben als nicht überbaut eingestuft werden. Dies mit der Folge, dass andernorts ausgezont werden müsste. Von einer Zuweisung dieser Grundstücke zu einer Gewerbezone wird deshalb abgesehen.
177, 216, 296, 310	U	Antrag 1. Auf die Auszonung der rot markierten Fläche gemäss Anhang ist zu verzichten oder zu reduzieren. Die bestehende Zufahrt zur Werkstatt des Fabrikgebäudes sowie die Abstellplätze zwischen Strasse und Linth in Verlängerung zur Parz. Nr. 296 sind zu belassen.  Antrag 2. Die Zonenbestimmungen Art. 21 Gewerbezone sind zu überprüfen und bezüglich mobilen und stationären Wohnens zu öffnen.  Antrag 3. Die Zonenbestimmungen von Art. 27 Zirkuszone sind zu prüfen und anzupassen.  Antrag 4. Je nach Anpassung der Zonenbestimmungen von Art. 21 und 27 ist die Zonenzuteilung der Parz. Nr.	Parz. Nr. 216 ist Eigentum der Gemeinde und vom Zirkus genutzt. Ohne diese Zufahrt wäre die Werkstatt nicht mehr nutzbar.	<b>J</b>	Antrag 1: Der beantragte Bereich kann in der Bauzone belassen werden
					Antrag 2: siehe Antwort Teil Baureglement
					Antrag 3: siehe Antwort Teil Baureglement
				<b>N</b>	Antrag 4: Die Zuweisung zur Zirkuszone erfolgt aufgrund der spezifischen Nutzung der Grundstücke durch den Zirkus. Im Falle einer Zuweisung zu einer Gewerbezone müsste der Grossteil der Fläche gemäss den technischen Vorgaben als nicht überbaut eingestuft werden (keine festen,

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
		177, Nr. 296 und Nr. 310 zu überprüfen und ggf. zu harmonisieren.			dauerhaften Bauten). Dies mit der Folge, dass andernorts ausgezont werden müsste. Der Gemeinderat verzichtet daher auf die Zuweisung dieser Grundstücke zu einer Gewerbezone.
185, 20001, Schwamm	PP	Ausscheidung eines Quellwasserschutzbereichs (s. Plan) im Schwamm, Diestel, ehem. Gemeinde Diesbach.	Rund um die Quelfassung hat es während der Alpsömmerung Rinder. Das Quellwasser versorgt diverse Personen.	<b>N</b>	Die im Zonenplan ausgewiesenen Grundwasser- und Quellschutzzone sind nur als Hinweis aufgeführt und werden über ein anderes Verfahren, bei welchem der Kanton zuständig ist, festgelegt. Die Zone kann über das Nutzungsplanverfahren nicht geändert werden.
185, 20001, Schwamm	PP	Ausscheidung eines Quellwasserschutzbereichs (s. Plan) im Schwamm, Diestel, ehem. Gemeinde Diesbach.	Rund um die Quelfassung hat es während der Alpsömmerung Rinder. Das Quellwasser versorgt diverse Personen. Für die Käseproduktion ist einwandfreies Wasser erforderlich.	<b>N</b>	

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>2.12 Rüti</b>					
Rüti	P/I/V	Die Kiesabbauzone im Durnagel ist zu streichen.	Im Gebiet des Geschieberückhalteraaumes Durnagel ist eine Abbauzone/ Deponiezone eingezeichnet. Hier ist wohl eine Materialbewirtschaftungszone gemeint. Da jedoch in einer Materialbewirtschaftungszone Bauten und Anlagen erstellt werden dürften, steht diese Zone in Konflikt mit dem Hochwasserschutz. Auch ohne entsprechende Zone ist eine Bewirtschaftung des Kiessammlers möglich (hierfür muss jedoch zwingend ein Konzept erstellt werden).	<b>N</b>	Beim besagten Standort handelt es sich um einen grossen Geschieberückhalteraum. Die Leerungen erfolgen hier nicht nur im Sinne von Interventionen, sondern bedingen gegebenenfalls auch das (temporäre) Installieren von Anlagen zur Aufbereitung. Aufgrund der spezifischen räumlichen Gegebenheiten und der Dimension erfolgt die Ausweisung einer überlagernden Abbauzone für die Materialentnahme aus dem Gewässer. Gewässerschutz- und fischereirechtliche Bewilligungen sowie weitere Spezialbewilligungen und Verfahren bleiben ohnehin vorbehalten.
20	U	Auf die Auszonung der Parzelle in die Landwirtschaftsfläche sei zu verzichten.	Das rechtliche Gehör wurde durch die Gemeinde ausgeschlossen. Das gesamte Verfahren ist somit nicht rechtens. Die Besitzstandswahrung muss gegeben sein. Es gibt ein laufendes Baugesuch mit diversen Bauten auf dieser Parzelle. Die Auszonung in die Landwirtschaftszone ist Willkür und ein raumplanerischer Unfug. Die Zonenänderung erfüllt die Kriterien gemäss BauR Art. 4 und RPG Art. 33 in keiner Weise.	<b>N</b>	Bei der Mitwirkungsaufgabe nach Art. 7 RBG handelt es sich noch um kein Rechtsmittelverfahren. Das rechtliche Gehör wird im Rahmen der öffentlichen Auflage gewährleistet. In erster Linie dient die Mitwirkungsaufgabe der politischen Meinungsbildung und soll deshalb einem breiten Personenkreis offenstehen.  Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone auch im Bereich der Arbeitszonen zu reduzieren.
175, 178	PP	Wieweit ist die Bebaubarkeit infolge des Waldabstandes gegeben.		<b>J</b>	Gemäss Auskunft des Kantons kann eine automatische Unterschreitung des Waldabstandes nicht in Aussicht gestellt werden. Die Ausscheidung der Bauzone wird deshalb dahingehend überprüft und angepasst, dass die Bebaubarkeit gewährleistet ist.
221	PP	Anstelle der Auszonung einer Teilfläche in Landwirtschaftszone sei eine Umzonung zur Freihaltezone vorzunehmen.		<b>J</b>	Dem Antrag kann entsprochen werden, die restliche Grundstücksfläche wird der Freihaltezone zugewiesen.
237, 201	PP	Die ausgezonten erschlossenen Flächen im Gebiet Durnägeli (ca. 8000 m <sup>2</sup> ) und im Gebiet Maieneggli (ca. 850 m <sup>2</sup> ) sind in der Bauzone zu belassen.	Mit einer solchen Rückzonung wird eine Entwicklung im Glarner Hinterland verunmöglicht. Insbesondere in Rüti wären dann noch gerade zwei kleine Einfamilien-Parzellen verfügbar. Die erwähnten Flächen sind erschlossen und die Besitzer sind auch gewillt, die Flächen zu verkaufen.	<b>J</b>	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Die Gemeinde muss zwingend eine Auslastung von 95% erreichen.  Im Gebiet Durnagel bestehen noch drei bis vier Bauplätze. In der Ortschaft Rüti bestehen gesamthaft noch rund 12 Bauplätze. Aufgrund der Erschliessungssituation und der Auslastung wird eine Bautiefe in der Bauzone belassen.
				<b>N</b>	Beim Standort Maieneggli handelt es sich um eine unüberbaute Bauzone im Bereich mit erheblicher Gefährdung. Diese ist deshalb zwingend aus der Bauzone zu entlassen.
373, 402, 403, 404, 412, 415, 416, 431		Die rote und blaue Zone im Gebiet Huob Rüti sei als temporär gefährdete Zonen festzuhalten, aber nicht im Nutzungsplan zu vermerken.	Wenn rote Zonen festgelegt werden, bedeutet das faktisch ein Bauverbot und Entwertung der Liegenschaften. Die Planung für Schutzbauten ist abgeschlossen, weswegen die rote Zone nicht für 15 Jahre im NUP eingetragen bleiben darf.	<b>N</b>	Die Gefahrenzonen sind auf der Grundlage der Gefahrenkarte des Kantons auszuscheiden. Die Gemeinde hat hier nur einen minimalen Spielraum in der Abgrenzung. Die beantragten Anpassungen können deshalb nicht berücksichtigt werden.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
282, 361	PP	Wir beantragen die Zuweisung der Grundstücke Nr. 282 und Nr. 361 von der Industriezone in eine Mischzone umzuzonen.	Wesentlicher Grund dafür ist, dass in diesen Parzellen bereits heute Wohnhäuser stehen, und dies auch den zukünftigen Bedürfnissen besser gerecht wird.	J	Die besagten Grundstücke sind im Sinne des Antrags bereits einer Mischzone zugewiesen. In Bezug auf die Nutzungsmöglichkeiten bestehen keine Unterschiede zwischen der Mischzone Industrieareal und der Mischzone Wohnen und Arbeiten. Die Zuweisung zur Mischzone Wohnen und Arbeiten hat indes nachteilige Auswirkungen auf die Berechnung der Auslastung. Hinzu kommt, dass das ehemalige Industrieareal hinsichtlich seiner Umstrukturierung als Ganzes zu betrachten ist. Der Gemeinderat erachtet die Umzonung in eine Mischzone Industrieareal als zweckmässig.
341, 440	PP	Wir beantragen die Parz. Nr. 341 (Teilfläche) nicht der ZkbN zuzuweisen.  Auf der Parz. Nr. 440 sei ursprünglich eine Überbauung (MZH als Wärmeversorgung) geplant gewesen. Die Zuweisung zur Landwirtschaftszone ist zu begründen.	Diese Umzonung kommt einer Enteignung gleich. Es wird darauf hingewiesen, dass momentan jegliche Bauvorhaben, aufgrund der verfügbaren «roten Zonen» bis auf Weiteres verunmöglicht wurden.	J N	Antrag Parz. Nr. 341: Ein grösserer Teil der Bauzone liegt hier im Waldabstandsbereich und könnte ohnehin nicht bebaut werden. Die Zuweisung der verbleibenden Fläche zur Bauzone wird überprüft.  Antrag Parz. Nr. 440: Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanzial zu reduzieren, insbesondere die Wohnzone.  Die Gemeinde selbst sieht für diesen Standort keinen Bedarf und erachtet die Auszonung an diesem Standort als richtig, dies auch um den Auszonungsbedarf bei privaten Grundstücken zu reduzieren.
393	PP	Wir beantragen eine Anpassung der Zonengrenze auf 10 Laufmeter ab Hausgrenze.	Damit die vorgesehenen Parkplätze für die 3 Wohnungen und den Treppenaufgang realisieren werden können, reicht die im Plan vorgesehene Fläche nicht. Wir bitten deshalb um diese geringe Anpassung.	J	Die beantragte Anpassung um ca. 3.0 m kann vorgenommen werden.
373, 402, 403,404, 412,415, 416, 431	PP	Die rote und blaue Zone im Gebiet Huob Rüti sei als temporär gefährdete Zonen festzuhalten, aber nicht im Nutzungsplanung zu vermerken.	Die Planung für Schutzbauten ist abgeschlossen und das Bewilligungsverfahren ist am Laufen. Im Rahmen der Projektierung wurden die notwendigen Grundlagen erarbeitet, damit nach der Realisierung der Schutzbauten die Gefahrenkarte angepasst werden kann.	N	Die Gefahrenzonen sind auf der Grundlage der Gefahrenkarte des Kantons auszuscheiden. Die Gemeinde hat hier nur einen minimalen Spielraum in der Abgrenzung. Die beantragten Anpassungen können deshalb nicht berücksichtigt werden.
411	PP	Hinweis	Im Planungsbericht wird auf die Zuweisung der blauen Gefahrenzone bei Parz. 411 hingewiesen. Es handelt sich um die Parzellen 417 / 419.		Beim Planungsbericht handelt es sich nicht um ein Planungsmittel. Massgebend ist der Planeintrag. Die Zuweisung in Anhang 14 wird geprüft.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>2.13 Braunwald</b>					
150	U	Bei der Bergstation ist die ZöBA auf die bestehende Situation sowie die aktuelle Planung mit dem betriebsnotwendigen Teil der Standseilbahn abzustimmen. Die weitere Fläche soll in der DKZ belassen werden.	Die heutige Nutzung und der Betrieb sollen mit Hilfe der ZöBA abgebildet werden (inkl. Zugänge). Gleichzeitig werden die weiteren Nutzungen auf dem Areal wiedergespiegelt und die heutige Situation der SWEG respektiert.	J	Die Zuweisungen im Zonenplan werden im Sinne des Antrags angepasst.
341, 1031 (beide Linthal)		Bei der Talstation soll die Rückzonung der Parzelle Nr. 341 weniger weit gefasst werden, so dass die ZöBA um einen schmalen Streifen entlang der Parzelle Nr. 1031 vergrössert wird.	Aufgrund der aktuellen Planung Vorprojekt benötigt die Talstation östlich mehr Platz für den Güterumschlag.	J	Die Zuweisungen im Zonenplan werden im Sinne des Antrags angepasst.
Linthal/Braunwald		Das Trasse zwischen Tal- und Bergstation soll einheitlich geregelt sein (ausser im Bereich Wald oberhalb Tunnel).	Die Ausscheidung des Trasses ist derzeit nicht einheitlich. Eine einheitliche Zuweisung gibt mehr Sicherheit in Bezug auf Erneuerungs- und Unterhaltsarbeiten, die ein Plangenehmigungsverfahren erfordern.	J	Die Zuweisungen im Zonenplan werden im Sinne des Antrags angepasst.
761	PP	Die Parzelle soll nicht zweigeteilt und der in der Beilage rot schraffierte Bereich soll aus der Bauzone genommen werden.	Es besteht keine Absicht, den rot schraffierten Bereich der Parzelle zu überbauen.	J	Die Zuweisungen im Zonenplan werden im Sinne des Antrags angepasst.
605, 382	U	Beide Parzellen sollen ohne Einschränkungen (insbesondere in Bezug auf BauR Art. 4) in der Wohnzone 2 belassen werden.	Durch jahrelange Zonenplanung in Braunwald war eine Planung unmöglich. Die Umzonung wird als Willkür betrachtet. Das rechtliche Gehör wurde durch die Gemeinde ausgeschlossen. Das gesamte Verfahren ist somit nicht rechtens.	N	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Die Gemeinde muss zwingend eine Auslastung von 95% erreichen.  Mit den verbleibenden Bauplätzen auf den besagten Grundstücken bestehen weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten. Die Gemeinde ist zudem angehalten, Massnahmen zur Mobilisierung von Bauzone zu treffen. Sie macht dies konsequent in den Ortschaften Typ Haupttal gemäss kantonalem Richtplan (KRIP) sowie bei grösseren unbebauten Grundstücken und Parzellen an Randlagen auch in anderen Ortschaften.  Thema Rechtsschutz und Verfahren: siehe summarische Antwort Ziff. 1.
584, 585		Beide Parzellen seien in die Zone W3 umzuzonen.	Besitzstandwahrung ist nicht sichergestellt. Das Vorprojekt wurde bereits vor Jahren getätigt und durch die Planungszone verhindert. Beide Parzellen zusammen bilden eine Einheit zur Realisierung von in Braunwald dringend benötigtem Wohnraum für Familien.	N	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Die Ausscheidung solcher Zonen ist vor allem im Talgebiet an gut erschlossenen Lagen raumplanerisch zweckmässig. In Braunwald bestehen zudem innerhalb der Dorfkernzone B Reserven für grössere Bauten. Mit der Zuweisung zur Wohnzone 3 würde wiederum die Auslastung vermindert, was in der Folge weitere Auszonungen von Bauzone zur Folge hätte.
325		Die gesamte Parzelle muss ohne Einschränkungen (insbesondere in Bezug auf BauR Art. 4) in Dorfkernzone B belassen werden.	Durch jahrelange Zonenplanung in Braunwald war eine Planung unmöglich.  Das rechtliche Gehör wurde durch die Gemeinde ausgeschlossen. Das gesamte Verfahren ist somit nicht rechtens.	N	Die Bebaubarkeit des Grundstücks ist auch mit der Zuweisung der Weganlagen zur Freihaltezone weiterhin möglich. Durch die Zuweisung zur Freihaltezone in Verbindung mit der Zuweisung zur Dorfkernzone B ergeben sich auch keine Nachteile betreffend die Ausnützung; bei der Dorfkernzone besteht keine Regelung betreffend die Ausnützungsziffer. An der vorgenommenen Zonierung wird festgehalten.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
					Thema Rechtsschutz und Verfahren: siehe summarische Antwort Ziff. 1.
201, 228		Beide Parzellen sind in bestehender Zone zu belassen.	Durch jahrelange Zonenplanung in Braunwald war eine Planung unmöglich. Der Bedarf an Wohnraum ist realistischer als ein Bedarf an einem Hotel.  Das rechtliche Gehör wurde durch die Gemeinde ausgeschlossen. Das gesamte Verfahren ist somit nicht rechtens.	N	Vorangehend erfolgten verschiedene Besprechungen mit der Grundeigentümerin betreffend die Zonenzuweisung. Anstelle einer grossmehrheitlichen Auszonung wurde die Zuweisung zur Hotelzone seitens der Grundeigentümerin begrüsst. Anstelle einer Zuweisung zur Hotelzone müsste der Grossteil ausgezont werden. Ein touristisches Projekt an diesem Standort ist auch im Interesse der Gemeinde.  Thema Rechtsschutz und Verfahren: siehe summarische Antwort Ziff. 1.
6, 193, 252	P/I/V	Weshalb werden Langlaufloipen nicht analog den Skilipen im Zonenplan ausgeschieden.	Seit 2020 werden im Gebiet Grotzenbüel Loipen unterhalten.	N	Loipen sind entgegen Skipisten Einrichtungen mit einem Wegcharakter. Die öffentlich-rechtliche Sicherung auch derartiger Einrichtungen wäre zweckmässig. In übereinstimmender Meinung mit dem Kanton ist unter Berücksichtigung der im Kanton angewendeten Planungsinstrumenten die Festlegung derartiger Verbindungen im kommunalen Richtplan und nicht im Zonenplan vorzunehmen. Im Rahmen der nächsten Überarbeitung des kommunalen Richtplans kann dies angegangen bzw. geprüft werden. Bis eine planungsrechtliche Sicherung im Zonenplan erfolgt, müssen Wegverbindungen über Dienstbarkeiten geregelt werden.
28	PP	Antrag um Erweiterung von Parzelle 28 in Richtung Südosten bis hin zur Strasse.	In den nächsten Jahren ist ein Ersatzneubau des Ferienhauses geplant. Damit ein Ersatzneubau mit derselben Anzahl Zimmer und nach zeitgemässen Standards möglich ist, muss das Haus grösser gebaut werden können. Ein eigener Zugang zur Strasse (nicht über das Grundstück der Nachbarn) wäre wünschenswert.	N	Das Grundstück ist vollständig der Bauzone zugewiesen. Die Einzonung einer Drittparzelle hat hinsichtlich der Bebaubarkeit keinen Einfluss. Der Zugang ist über eine bestehende Dienstbarkeit gesichert. Eine Anpassung ist deshalb nicht erforderlich.
73, 266	PP	Die Parzellen sollen weiterhin der Landwirtschaftszone angehören. Der Wald ist entsprechend anzupassen.	Bäume und Büsche werden von Pächter regelmässig geschnitten, die Grünflächen gesäubert und gepflegt.	J	Die Grundstücke sind bereits der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die Darstellung des Walds richtet sich nach dem offiziellen Waldperimeter gemäss Daten des Kantons. Die Gemeinde hat den Waldperimeter unverändert im Zonenplan zu übernehmen.
84, 104	PP	1. Es sei die Parzelle Nr. 104 der Freihaltezone zuzuweisen oder, falls nicht, sei die Parzelle Nr. 84 ebenfalls vollständig in der Zone W2A zu belassen.  2. Falls an der Zuweisung zur Freihaltezone festgehalten wird, sei diese zu entschädigen und festzuhalten, dass eine spätere Wiedereinzonung nicht mehrwertabgabepflichtig ist	Die Parzelle wird im UEB als baureif ausgewiesen. Die Gründe für die Ungleichbehandlung (Nachbarsparzellen nicht ausgezont) sind nicht ersichtlich.	J	Unter Berücksichtigung der räumlichen Situation sowie des Baumbestands ist eine Zuweisung zur Freihaltezone im Sinne des Antrags sachgerecht und wird vorgenommen.
100	PP	Die Parzelle 100 soll weiterhin der Bauzone zugewiesen bleiben.	Das Grundstück liegt mitten in der Wohnzone und ist erschlossen. Ein mögliches Bauprojekt liegt seit 2011 vor (Siehe Anhang.) Worin liegt der Nutzen einer Landwirtschaftszone mitten in einem Wohngebiet.	N	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Die Gemeinde muss zwingend eine Auslastung von 95% erreichen.  Des Weiteren ist das Grundstück nur über einen Fussweg erschlossen und daher nicht geeignet für eine weitere bauliche Entwicklung. Ein

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
					allfälliges Bauvorhaben wäre aufgrund der fehlenden Erschliessung nicht bewilligungsfähig.
605, 382, 534		Weshalb wurden folgende Parzellen in der Bauzone belassen: 605, 382, 534?			Antwort zu Parz. Nr. 605, 382: die Grundstücke sind Teil eines Überbauungsplans. Die Erschliessung ist hier grundsätzlich gegeben bzw. gut realisierbar. Das Grundstück Nr. 605 wurde aufgrund des Erfordernisses die Bauzone zu reduzieren ebenfalls ausgezont.
828, 103	PP	Erweiterung der Gewerbezone bis zur Waldgrenze gemäss Planbeilage.	Bei der Einzonung der beiden Parzellen reichte der Wald bis zur Gewerbezone. Bei der jüngsten Waldfeststellung wurde die Waldgrenze zurückversetzt.	N	Die beantragte Erweiterung würde vollständig innerhalb des Waldabstands liegen und die Fläche wäre baulich nicht nutzbar. Im Weiteren ist auf diesem Grundstück keine Gewerbenutzung angemeldet. Aufgrund dieses Sachverhalts erfolgt eine Zuweisung zur Wohnzone anstelle zur Gewerbezone B.
828	PP	Die Parzelle soll als Landwirtschaftszone oder Freihaltezone ausgeschieden werden.	Eine Gewerbezone an dieser Stelle ist unpassend. Rundherum ist Landwirtschaft, Hotel oder weiter unten Wohnzone W2. Da eine Existenz daran hängt, soll dies z.B. bei einer Handänderung berücksichtigt werden.	N	Siehe vorstehende Antwort zu Grundstück Nr. 828.
116	PP	Die Waldfläche sei auf die real existierende Bewaldung bzw. den im Geoportal eingezeichneten Umfang zu reduzieren.	Die eingezeichnete Waldfläche entspricht nicht den realen Begebenheiten. Die beabsichtigte künstliche Reduktion der landwirtschaftlich genutzten Fläche beschränkt die Möglichkeiten des Eigentümers.	N	Die Waldfeststellung erfolgt nach der verbindlichen Anweisung des Kantons und durch die Forstorgane. Die Ausscheidung des Waldes wird folglich beibehalten.
654		Die Parzelle sei in der Gewerbezone zu belassen.	Bedarf an Wohnraum in Braunwald ist kaum ausgewiesen. Die finanziellen Auswirkungen für Eigentümer sind unklar.	J	Der gewerblich genutzte Teil wird wie bis anhin der Gewerbezone zugewiesen. Gegenüber der angrenzenden Hotelzone erfolgt die Ausscheidung einer Freihaltezone zwecks einer räumlichen Trennung der unterschiedlichen Nutzungen (Vermeidung von Konflikten aufgrund von Emissionen).
135	PP	Die Grundeigentümerschaft beantragt die Streichung der Verkehrszone und der Freihaltezone auf ihrem Grundstück Parzelle Nr. 135. Die gesamte Liegenschaft bis zur Grundstücksgrenze ist der Hotelzone A zuzuweisen.	Es gibt kein eingetragenes Nutzungsrecht für die Verkehrsfläche auf der Parzelle 135. Die Eigentümerschaft will sich die Erweiterungsmöglichkeit ebenfalls in südlicher und südwestlicher Richtung offenhalten.	N	Die Verkehrsfläche ist gemäss Vorgaben des Kantons auszuweisen. Der Bereich unterhalb der Strasse ist nicht überbaubar und befindet sich in der Gefahrenzone 1 (erhebliche Gefährdung).
150, 155, 746	P/I/V	Einen Teil der Parzelle ist der ZöBA zuzuordnen.	Damit die Bergstation der Braunwaldbahn umgebaut oder erweitert werden kann, müssen bereits heute die notwendigen Planungsgrundlagen geschaffen werden.	J	Die Zuweisung der Grundstücke Nrn. 150 und 746 zur ZöBA erfolgt gemäss den Anträgen der Standseilbahn Braunwald AG. Das Grundstück Nr. 155 kann nicht der ZöBA zugewiesen werden. Dem Antrag wird damit weitgehend entsprochen.
165	PP	Rückweisung der geplanten Umzonung (Freihaltezone) und Antrag auf Neu beurteilung.	66% der Gesamtfläche wären unbebaubar. Die AZ würde vermutlich bezogen auf das verbleibende Bauland überschritten. Die Bereitschaft zu einer gewissen Reduktion der Bauzone ist vorhanden.	J	Die Ausscheidung der Freihaltezone bzw. Wohnzone wird im Sinne des Antrags überprüft und angepasst.
167	PP	Die Parzelle sei gesamthaft in der Bauzone zu belassen (W2B) und die durch den Waldabstand bedingten Freiräume seien der Freihaltezone zuzuweisen.	Wir beantragen eine andere Reduktion der Bauzone gemäss Planbeilage.	J	Die Ausscheidung der Wohnzone wird gemäss Antrag angepasst und der Bereich innerhalb des Waldabstands der Freihaltezone zugewiesen.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
171	PP	Die Freihaltezone ist nicht im Westen der Parzelle 171, sondern im Süden auszuscheiden, angrenzend an die talseitige Grundstücksgrenze (gemäss Planbeilage).	Die vorgeschlagene Änderung der Ausscheidung der Freihaltezone ermöglicht eine bessere Lösung für die Gesamtsituation auch im Falle einer Aufteilung.	J	Die Ausscheidung der Bauzone wird gemäss Antrag angepasst.
758	PP	Statt die Parzelle 758 der Gewerbezone sei sie der Mischzone, Wohn-/Gewerbezone zuzuweisen.	Bei der geplanten Umzonung des Wohnhauses mit Einliegerwohnungen in eine reine Gewerbezone könnte das Haus nicht mehr als Wohnhaus genutzt werden.	J	Die Zonierung wird im Sinne des Antrags angepasst.
175		Die Ausdehnung der Gewerbezone sei auf Parz. 175, Richtung Osten, bis hin zur Grundstücksgrenze der Parz. 178 auszuweiten (s. Skizze).	Die Ausdehnung der Gewerbezone in östlicher Richtung der Parzelle 170 (bis zur Grenze der Parz. 178) wird künftig für Gebäudeteile wie auch für einen Pferdeauslauf sowie einen Logierplatz benötigt.	J	Die Zonierung wird im Sinne des Antrags angepasst.
176, 798	U	Beide Parzellen seien in der Wohnzone zu belassen.	Keine der beiden Liegenschaften wurden als eigentliches Hotel genutzt. Es besteht keine Absicht, aus den Häusern ein Hotel zu realisieren. Der Kauf erfolgte erst gerade. Die Umzonung hätte einen Wertverlust zur Folge.	N	Bei der besagten Liegenschaft handelt es sich nicht um ein Wohngebäude mit einer Erstwohnnutzung. Die Zuweisung des Grundstücks Nr. 798 erfolgt gestützt auf die bisherige Nutzung als Beherbergungsbetrieb. Aus Sicht der Gemeinde ist es wichtig, die bisherige touristische Nutzung als Beherbergungsbetrieb zu sichern. Im Weiteren entsprechen die bestehenden, viergeschossigen Bauten mit ihren Ausmassen nicht den Rahmenbedingungen der rechtskräftigen bzw. künftigen Wohnzone 2B. Eine Zuweisung zur Wohnzone wäre somit nicht sachgerecht.
798 (177)	PP	Die Parzelle ist nicht der Hotelzone zuzuweisen und auf eine Überbauungsplanpflicht ist zu verzichten.	Die Parzelle 177 würde bei einem Bauvorhaben auf der Parzelle 798 massiv an Wert verlieren. (Mehrverkehr und Verlust der Aussicht).	N	Zuweisung zur Hotelzone: siehe Antwort voran.
216	PP	Die zu grosse Waldfläche ist den aktuellen Landwirtschaftsflächen anzupassen.	Standortgerechte Einzelbäume sind wichtige Strukturelemente und daher keine Waldflächen.	N	Die Waldfeststellung erfolgt nach den verbindlichen Vorgaben des Kantons und durch die Forstorgane. Die Ausscheidung von Wald wird beibehalten.
229, 415	PP	Die maximale Gesamthöhe in Hotelzone B ist zu reduzieren (13 - 14m) sodass max. 3 Geschosse gebaut werden können.  Die Hotelzone B ist aufzuteilen in zwei Teile: Hotelzone B + Hotelzone B Reserve. Die Trennung liegt an der Geländekante zw. Parz. 795 und 229. Spätere Bauten sollen bei der Gebäudehöhe im Rahmen der Regeln für Wohnzone 2A liegen.	Höhe der Hotels soll den umliegenden Chalets angepasst werden. Nach Realisierung der Bauten in der Hotelzone B lässt sich erkennen, ob die Gebäude sich in die Landschaft einfügen und ob zusätzliche Bauten notwendig sind.	N	Die raumplanerische Sicherung der touristischen Beherbergung in Braunwald ist aus Sicht der Gemeinde für die Entwicklung der Ortschaft zentral. Die vorliegend bis anhin der Wohnzone zugewiesene, unbebaute Fläche im Gebiet Tuetenberg wird im Lichte dieser Überlegungen in Kombination mit einem bestehenden Gastronomiebetrieb der Hotelzone zugewiesen. Der Standort ist in guter Erreichbarkeit zum touristischen Schwerpunkt Hüttenberg und hat das Potenzial für eine touristische Entwicklung. Die Hotelzone im Gebiet Tuetenberg wird aufgrund der bestehenden ortsbaulichen und landschaftlichen Gegebenheiten mit einer Überbauungsplanpflicht belegt. Damit kann eine gute ortsbauliche und landschaftliche Einordnung von Hotel- oder anderweitigen Beherbergungsbauten geregelt werden.  Damit kann den Anträgen 1 und 2 sinngemäss entsprochen werden. Auf Anpassungen des Zonenplans oder des Baureglements gemäss Antrag wird verzichtet.
276	P/I/V	Die Grenzen der Freihaltezone sind anzupassen, so dass südwestlich vom bestehenden Gebäude	Die Bandbreite zwischen der minimalen und maximalen Ausnutzungsziffer des verbleibenden Baulandes impliziert, dass	J	Die Anpassung wird im Sinne des Antrags vorgenommen.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
		genügend Bauland verbleibt, damit in der Nähe der Strasse noch ein weiteres Gebäude in vergleichbarer Grösse gebaut werden könnte (vgl. Skizze).	die Wohnfläche verdoppelt werden sollte, um das Grundstück voll zu bebauen. Vorausgesetzt, dass das bestehende Gebäude bestehen bleibt, ist dies nur mit einem zweiten Gebäude in ähnlicher Grösse zu erreichen.		
878, 319, 877	PP	Es seien die drei Parzellen entsprechend der Besprechung mit der Gemeinde vom August 2021 in die W2A zu belassen sowie Teile davon der Freihaltezone zuzuweisen (gemäss Beilage 3).  Eventualiter seien die drei Parzellen gemäss Besprechung mit der Gemeinde vom August 2021 in die W2A zu belassen sowie ein Teile davon der Freihaltezone zuzuweisen (gemäss Beilage 6).	Weder die zwei Bauplätze gemäss Besprechung werden im Zonenplan belassen, noch wird das Gleichheitsgebot eingehalten. Die Bereitschaft der Behörde entgegenzukommen ist vorhanden, sofern das Gleichbehandlungsgebot beachtet wird.	J	Die Gemeinde muss die Bauzone substanziell reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Gegenüber dem Stand August ist die Gemeinde im Rahmen einer Vorprüfung vom Kanton angehalten worden, die Bauzone nochmals weitergehend zu reduzieren.  Auf den besagten Parzellen bestehen teils Hochbauverbote. Solche wären vorab zu löschen und die Nachweise zu erbringen, dass die beantragten Standorte überbaubar sind. Abgestützt auf diese Nachweise kann eine Anpassung im Sinne des Antrags geprüft werden.
370	PP	Es sei nicht die gesamte Parzelle, sondern nur die Hälfte der Parzelle gemäss Beilage auszuzonen.	Es besteht eine Ungleichbehandlung im Vergleich mit umliegenden Grundeigentümern. Die Parzelle soll überbaut werden und als Erstwohnsitz dienen.	J	Die Ausscheidung wird dahingehend überprüft, dass ein Bauplatz weiterhin gewährt ist.
537, 376	PP	Beide Parzellen seien vollständig in der Wohnzone 2A (W2A) zu belassen.	Die teilweise Umwandlung in eine Freihaltezone ist ein Einschnitt ins Eigentum. Die zukünftige und auch beabsichtigte Nutzung der beiden Grundstücke wird stark beeinträchtigt.	N	Die Ausscheidung der Freihaltezone erfolgt abgestimmt auf den Gewässerraum. Innerhalb des Gewässerraums kann nicht gebaut werden.
460	PP	Auf der Parzelle sei die real existierende Bewaldung zu prüfen und die Waldgrenzen gemäss der Wirklichkeit in die ZP aufzunehmen. Es sei ein Augenschein vor Ort durchzuführen.	Die vorgeschlagenen Waldflächen entsprechen nicht der Realität.	N	Die Waldfeststellung erfolgt nach den verbindlichen Vorgaben des Kantons und durch die Forstorgane. Die Ausscheidung von Wald gemäss kantonalem Waldperimeter wird beibehalten.
480	PP	Wir beantragen eine Rückweisung der geplanten Zonierung und Antrag auf Neuerteilung.	Die Auszonung ist unverhältnismässig. 3/5 der Parzelle wird ausgezont und es bestehen Absichten das Grundstück in absehbarer Zukunft zu bebauen und die Parzelle kann als vollständig erschlossen betrachtet werden.	J	Die Freihaltezone wird so angepasst, dass eine weitere Baute erstellt werden kann.
481	PP	Die gesamte Parzelle sei in der Bauzone zu belassen.	Die ausgezonte Fläche der Parzelle 481 liegt nicht am Siedlungsrand und weder in Gefahrenzonen oder im Gewässerraum. Es gibt einen bestehenden Quartierplan mit Baubewilligung. Deshalb wurde die Parzelle erworben. In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Braunwald wurde das Quartier mit Wasser, Strom und Telecom erschlossen.	N	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Die Gemeinde muss zwingend eine Auslastung von 95% erreichen.  Die Neuzonierung erfolgte auch unter Berücksichtigung des charakteristischen Baumbestands im Gebiet.
483, 484	PP	Wir beantragen eine Rückweisung der geplanten Zonierung und Antrag auf Neuerteilung.	Auszonung unverhältnismässig, 3/4 der Parzelle wird ausgezont und es bestehen Absichten das Grundstück in absehbarer Zukunft zu bebauen und die Parzelle kann als vollständig erschlossen betrachtet werden.	J	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Die Gemeinde muss zwingend eine Auslastung von 95% erreichen.  Dem Antrag kann soweit entsprochen werden, dass eine weitere bauliche Entwicklung auf Grundstück Nr. 484 gewährleistet ist. Das Grundstück Nr. 483 bleibt der Landwirtschaftszone zugewiesen.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
485, 491, 492, 493, 494	PP	Wir beantragen eine Rückweisung der geplanten Zonierung und Antrag auf Neubeurteilung.	Auszonung unverhältnismässig. 4/5 der Parzelle wird ausgezont, eine Absicht die Parzelle zu bebauen besteht (wurde durch Planungszone unterbunden) und die Parzelle ist vollständig erschlossen.	N	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Die Gemeinde muss zwingend eine Auslastung von 95% erreichen.  Das Grundstück Nr. 491 wurde in der Bauzone belassen, auf diesem bestehen Entwicklungsmöglichkeiten für eine zusätzliche Baute oder für die Erweiterung der bestehenden Baute.
496	PP	Es seien mindestens 600 m <sup>2</sup> der Liegenschaft in die W2B sowie der Rest in die Freihaltezone aufzunehmen.	In Gesprächen wurde ein Bauplatz auf der Parzelle zugesichert (s. Beilage 2). Die Parzelle ist vollständig erschlossen, was einen namhaften Betrag kostete. Die Systematik der Auszonung ist für uns nicht ersichtlich.	J	Dem Antrag kann soweit entsprochen werden, dass ein Teil des Grundstücks der Wohnzone 2B belassen wird, sodass eine Baute erstellt werden kann. Die verbleibende Fläche wird der Freihaltezone und die Fläche innerhalb des Waldabstands wird der Landwirtschaftszone zugewiesen.
510	PP	Ein Bauplatz soll auf der Parzelle bestehen bleiben (s. Revision Zonenplan April/Mai 2021).		J	Dem Antrag kann soweit entsprochen werden, dass ein Teil des Grundstücks in der Wohnzone 2B verbleibt und nicht ausgezont wird, sodass ein Bauplatz gewährleistet ist.
534	PP	Die Parzelle ist der Freihaltezone zuzuweisen.		J	Das Grundstück wird im Sinne des Antrags der Freihaltezone zugewiesen sowie auf die Bezeichnung mit einer Baulandmobilisierung verzichtet.
539	PP	Es seien mindestens 380 m <sup>2</sup> der Parzelle in der W2A zu belassen und der Rest der Parzelle der Freihaltezone zuzuweisen (gemäss Beilage 1).  Eventualiter: Es seien mindestens 300 m <sup>2</sup> der Parzelle in der W2A zu belassen und der Rest der Parzelle der Freihaltezone zuzuweisen (gemäss Beilage 1).	Die Parzelle ist erschlossen. Es ist nicht ersichtlich, wieso diese Parzelle ausgezont werden soll und die umliegenden nicht. Eine Kompromissbereitschaft bis zu einer Auszonung von 40 % der Parzelle ist bei guter Begründung durch die Behörde vorhanden.	N	Am Rande der Parzelle verläuft ein Gewässer. Für dieses ist der Gewässerraum auszuscheiden. Die Parzelle ist nicht voll erschlossen und eine Erschliessung würde das Gewässer queren, was nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Die südlich angrenzenden unbebauten Flächen wurden ebenfalls aus der Bauzone entlassen.
554, 555, 556	PP	Sofern die Parzelle 555 nicht ausgezont wird, wäre Bereitschaft vorhanden, um ca. 610 m <sup>2</sup> der Parzelle 556 auszuazonen.	Die Parzelle wurde mit grossem finanziellem Aufwand erschlossen.	N	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Die Gemeinde muss zwingend eine Auslastung von 95% erreichen.  Die Zuweisung der Bauzone auf Grundstück Nr. 554 erfolgte in Rücksprache mit dem Grundeigentümer. Damit wird ein weiterer Bauplatz für eine Erstwohnung berücksichtigt. Das Grundstück Nr. 555 wird nicht der Bauzone zugewiesen, dies auch zwecks Vermeidung der Verbauung der bergseitigen Landschaftskammer.
670, 671	PP	Die Ausscheidung der Freihaltefläche entlang der Reitbergstrasse auf der Parzelle 670 wäre besser.	Damit könnte eine Parzellenaufteilung vermieden werden.	N	Die Zonierung bzw. und namentlich die Ausscheidung der Freihaltezone, erfolgte unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung als Gartenanlage. Eine Anpassung wird nicht vorgenommen.
677, 815	PP	Es seien die Parzellen 677 und 815 weiterhin der W2A zuzuweisen.	Die Parzellen sind voll erschlossen. Bei den Parzellen handelt es sich um Baulücken. Die Grundstücke sind im KRIP-S dem Siedlungsgebiet zugewiesen.	J	Im kantonalen Richtplan wird das Siedlungsgebiet auf der Grundlage der noch rechtskräftigen Bauzonen ausgeschieden. Über den kantonalen Richtplan wird keine mögliche Auszonung präjudiziert. Die Gemeinde ist angewiesen, die Bauzone substanziell zu reduzieren. Die Gemeinde muss zwingend eine Auslastung von 95% erreichen. Braunwald weist verhältnismässig besonders grosse Bauzonenreserven auf.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
					Die zwei Grundstücke sind Teil eines Siedlungsgebildes und bilden in dem Sinne eine Baulücke. Die Zonierung wird dahingehend überprüft und angepasst, dass die Schliessung dieser Baulücke möglich ist. Eine Zuweisung der gesamten Fläche zur Bauzone ist hierfür nicht erforderlich.
730	PP	Antrag 1. Die voll erschlossene und baureife Parzelle Nr. 730 sei in der Bauzone zu belassen.  Antrag 2. Eventualiter sei eine Entschädigung aufgrund materieller Enteignung i.S.v. Art. 26 Abs. 2 BV, Art. 14 Abs. 3 KV/GL und Art. 5 Abs. 2 RPG auszurichten.	Die Parzelle ist voll erschlossen. Auf Kosten der Eigentümerin wurden 1989 die Meteorwasserleitung und Schmutzwasserleitung gebaut und 1992 die Kanalisation und Elektroverteilungsleitung des EW Linthal erstellt. Im UEB Braunwald wurde die Parzelle als nicht baureif bezeichnet, was falsch ist.	J	Antrag 1: Dem Antrag kann soweit entsprochen werden, dass im Umfang eines Bauplatzes ein Teil des Grundstücks in der Wohnzone 2A verbleibt.  Antrag 2: Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens.
801	PP	Es sei die Liegenschaft entsprechend der Beilage in die W2A zu belassen und nur ein Teil der Fläche der Freihaltezone zuzuweisen (s. Beilage 5).	Mit der Ausscheidung können zwei Bauplätze inkl. Zugang / Erschiessung erhalten bleiben (s. Beilage 6). Die Planungszone verhinderte ein Bauvorhaben näher zu verfolgen.	J	Wird im Sinne des Antrags angepasst.
802	PP	Der geplanten Auszonung von 2/3 der Parzelle kann zugestimmt werden, sofern ein Streifen Land eingezont wird (gemäss Planbeilage).	Die Umzonung des Streifens Land ergibt eine sinnvolle Erschliessungsmöglichkeit des Wohngebäudes.	N	Die bestehende Erschliessung ist nicht rechtmässig und muss zurückgebaut werden. Das Zonierungsbegehren wird nicht berücksichtigt.
831, 849	PP	Die Zonierung auf den Parzellen ist wie folgt vorzunehmen: Die Fläche, welche ausgezont werden kann, soll der Freihaltezone zugewiesen werden, die ursprüngliche Parz. 831 sowie ein Streifen entlang der Parzelle 849 sollen in der Bauzone verbleiben.  Die für den Wendeplatz zur Verfügung gestellte Fläche wird an die Auszonung angerechnet und die Gemeinde verpflichtet sich zu einem Grundbucheintrag, dass wenn die Fläche wieder eingezont wird, diese von der Mehrwertabgabe befreit ist.	Die zugesicherten Anpassungen wurden im ZP nicht berücksichtigt. Die Freihaltezone ist auf drei Seiten von Bauland umgeben. Die Grösse der ursprünglichen Parz. 831 entspricht anderen überbauten Parz. in Braunwald. Die vorgesehene Reduktion der Wertminderung der Liegenschaft ist im Sinne der Gleichbehandlung nicht gerechtfertigt. Die unentgeltliche Nutzung des Wendeplatzes durch die Allgemeinheit sollte berücksichtigt und honoriert werden.	J N	Die Anpassungen betreffend die Zonierung können im Sinne des Antrags vorgenommen werden.  Entschädigungsfragen können nicht über das Nutzungsplanverfahren geregelt werden. Die Frage der Abgabe von Mehrwerten richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.
846, 847	PP	Für die Parzellen sei auf den Planungsstand der MWA vom April 2021 zurückzukommen und die Parzellen seien gemäss Antrag in der Bauzone mit ausgeschiedener Freihaltezone zu belassen.	Es besteht die Absicht, die Parzelle sehr zeitnah zu überbauen (Erstwohnsitz), was sich anhand der drei eingereichten Baugesuchen der letzten Jahre sehen lässt. Es handelt sich um eine unverhältnismässige Auszonung im Vergleich mit anderen Parzellen in Braunwald.	J	Die Gemeinde muss die Bauzone substanziell reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Dem Antrag kann sinngemäss entsprochen werden, sodass ein Bauplatz innerhalb der Bauzone verbleibt.
872	PP	Die ganze Fläche der Baulandparzelle 872 mit 775 m <sup>2</sup> sei vom Stall bis zur Strasse wie neu gezeichnet der Bauzone zuzuweisen. Mindestens sei aber auf der Westseite des Stalls den Grenzabstand von 4m einzuhalten (jetzt ca. 3m).	Die ursprüngliche Fläche der Baulandparzelle 872 mit 775 m <sup>2</sup> soll beibehalten werden.	N	Die Gemeinde muss die Bauzone substanziell reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Gemäss Besprechung mit dem Eigentümer wurde die angrenzende Ökonomiebaute auf Grundstück Nr. 168, zusammen mit einer Teilfläche auf dem Grundstück Nr. 872 der Bauzone zugewiesen, sodass eine Umnutzung besagter Baute für das Wohnen ermöglicht wird. An der Zonenausscheidung wird festgehalten.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung	
879	PP	Die Bezeichnung Wald ist zu ersetzen mit «Landwirtschaftlicher Nutzfläche».	Parzelle wurde schon immer landwirtschaftlich genutzt. Auf der Parzelle stehen lediglich Einzelbäume (Bergahorne).	N	Die Waldfeststellung erfolgt nach den verbindlichen Vorgaben des Kantons und durch die Forstorgane. Die Gemeinde hat den kantonalen Waldperimeter unverändert im Zonenplan umzusetzen.  Die Ausscheidung von Wald wird beibehalten.	
878		Die Bezeichnung Wald ist zu ersetzen mit «Landwirtschaftlicher Nutzfläche».	Es ist kein geschlossener Wald, da er viele offene Lücken hat und als Weide genutzt wird. Wäre schade, wenn die ganze Parzelle verwalden würde -> Verlust von Artenvielfalt	N		
338		Die Waldgrenze sei der tatsächlichen Waldgrenze anzupassen und durch landwirtschaftliche Nutzfläche zu ersetzen.	Im Plan ist Wald an Stellen eingezeichnet, wo eigentlich landwirtschaftliche Nutzflächen sind, die gemäht werden.	N		
245; 92 - 94; 66, 73		Die Bezeichnung Wald ist zu ersetzen durch landwirtschaftliche Nutzfläche.	Parzelle wurde schon immer landwirtschaftlich genutzt. Auf der Parzelle stehen lediglich Einzelbäume (Bergahorne).	N		
6, 193 252, 326		Festlegung des Waldes ist auf ein Minimum zu reduzieren so wie auch die Quellschutzzonen (Parz. Nr. 6).	Von ca. 1955 bis 1975 wurden auf dem ganzen Braunwalder Alpgebiet Waldweidausscheidungen getätigt, das soll weiterhin so eingehalten werden.	N		
880	U	Eine Überprüfung der geplanten Umzonung inklusive Begründung wird gefordert.	Umzonung bedeutet Wertverlust, Verlust von Entwicklungsmöglichkeiten und Einschränkungen in der Nutzung.	N	Bei der besagten Liegenschaft handelt es sich um einen Beherbergungs- bzw. Hotelbetrieb. Die Zonenzuweisung erfolgt aufgrund der tatsächlichen Nutzung der Liegenschaft.  Aus Sicht der Gemeinde ist es wichtig, die bisherige touristische Nutzung auch für die künftige touristische Entwicklung zu sichern. An der Zuweisung wird festgehalten.	
Braunwald	P/I/V	Antrag 1. Aufzonungen in der Wohnzone W2B auf W2A oder auf W3 sowie der Dorfkerzone B auf Dorfkerzone A prüfen.	Die erforderlichen Auszonungen sind aus nachvollziehbaren Gründen unumgänglich. Für den Erhalt eines Entwicklungspotenzials vermissen wir allerdings Massnahmen zur so genannten Innenentwicklung durch entsprechende Aufzonungen.	N	Antrag 1: Der Hauptsiedlungsraum in Braunwald ist der Dorfkerzone B zugewiesen. In dieser sind Bauten mit drei Vollgeschossen zulässig. In der DKB wird keine maximale Ausnützungsziffer festgelegt. Innerhalb dieser Zone können – auch in Abstimmung mit der ortsbaulichen Struktur – auch Mehrfamilienhäuser realisiert werden. Dies auch zur Förderung und Weiterentwicklung eines Ortskerns am Ankunftsort von Braunwald. Auf Aufzonungen – speziell auch die Wohnzone 3 – wird verzichtet.	
		Antrag 2. Darstellung des Gefahrenzonenverlaufs im Sinne einer überlagernden Festlegung über die Bauzongrenzen hinaus im gesamten Gemeindegebiet.	Bei den Gefahrenzonen handelt es sich um Überlagerungen, welche auf den bestehenden Gefahrenkarten beruhen. Diese wichtigen Informationen sollten auch ausserhalb der Bauzonen dargestellt werden, dies zur besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit des Zonenplans.	N		Antrag 2: Die Darstellung der Gefahrenzonen erfolgt bezogen auf die Bauzone gemäss den kantonalen Vorgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gefahrenzonenmodells. Eine Gefährdungsbeurteilung von Bauten ausserhalb der Bauzone erfolgt wie bis anhin auf der Grundlage der Gefahrenkarten. Die Darstellung wird nicht angepasst.
		Antrag 3. Generelle Überprüfung der Hotelzonen bezüglich Lage und Dimensionierung.	Braunwald ist als Erholungs- und Kurort auf eine hinreichende Anzahl von überlebensfähigen Hotelbetrieben angewiesen. Aufgrund welcher Kriterien, die im vorliegenden Nutzungsplans vorgesehenen Hotelzonen ausgeschieden wurden, kann teilweise nur erahnt werden.	J		Antrag 3: Die Stützung und die raumplanerische Sicherung der touristischen Beherbergung in Braunwald ist aus Sicht der Gemeinde für die Entwicklung der Ortschaft zentral. Deshalb werden im Zonenplan alle bestehenden Beherbergungsbetriebe der Hotelzone zugewiesen. Weiter der Hotelzone zugewiesen wird eine bis anhin der Wohnzone zugewiesene, unbebaute Fläche im Gebiet Tuetenberg in Kombination mit einem bestehenden Gastronomiebetrieb. Der Standort ist in guter Erreichbarkeit zum touristischen Schwerpunkt Hüttenberg und hat das Potenzial für eine
		Antrag 4. Überprüfung der Zonierung des Gebäudekomplexes «Tödihalle».	Der Gebäudekomplex «Tödihalle» liegt sowohl in der Zone für öffentliche Bauten (Kat.-Nr. 676) wie auch in der Wohnzone W2A (Kat.-Nr. 584). Letztere Zonierung kann nicht			

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
			nachvollzogen werden, denn an dieser Lage ist konventionelles Wohnen nur schwer vorstellbar.		touristische Entwicklung. Das Areal wird mit einer Baulandmobilisierung belegt. Die Zonenzuweisungen werden beibehalten.
				<b>N</b>	Antrag 4: Das Gebäude ist bereits in der rechtskräftigen Nutzungsplanung unterschiedlichen Zonen zugewiesen. Der der Wohnzone 2B zugewiesene Teil ist in Privatbesitz.
794, 280, 801	U	Die Parzellen sind auszuzonen.	Die Parzellen sind nicht oder schlecht bebaubar, verfügen über Wald resp. befinden sich in sehr steilem Gelände. Die Flächenbilanz zeigt, dass die Wohnzone um weitere 25 15 m <sup>2</sup> mittels Auszonung sowie zusätzlichen Freihaltezonen reduziert werden kann.	<b>J</b>	Die Grundstücke Nrn. 280 und 794 werden ausgezont, da diese aufgrund des Waldabstands nicht selbstständig überbaut werden können.
				<b>N</b>	Das Grundstück Nr. 801 wird indes teilweise in der Bauzone belassen, dies im Zusammenhang mit konkreten Bauabsichten und der Bebaubarkeit der Parzelle.
228		Antrag 1. Der südliche sowie der mittlere Teil der Parzelle ist als Hotelzone A ungeeignet und fragwürdig bezüglich Einpassung in den Bestand und empfindliche Landschaft.  Antrag 2. Ahorn (>200-Jährig) ist als landschaftsprägender Baum zu vermerken.	Die Zonen im Gebiet Thuotenberg sollen überprüft und den Gegebenheiten noch besser Rechnung getragen werden.	<b>N</b>	Antrag 1: Die Stützung und raumplanerische Sicherung der touristischen Beherbergung in Braunwald ist aus Sicht der Gemeinde für die Entwicklung der Ortschaft zentral. Die vorliegende bis anhin der Wohnzone zugewiesene, unbebaute Fläche im Gebiet Tuetenberg wird deshalb, zusammen mit einem bestehenden Gastronomiebetrieb, der Hotelzone zugewiesen. Der Standort ist in guter Erreichbarkeit zum touristischen Schwerpunkt Hüttenberg und hat das Potenzial für eine touristische Entwicklung. Zur Gewährleistung eines ortsbaulich passenden touristischen Projektes wird eine Überbauungsplanpflicht festgelegt.  Antrag 2: Die Gemeinde ist derzeit an der Erarbeitung eines Biotopverzeichnisses. Schutzfestlegungen für wertvolle Baumbestände erfolgen im Rahmen der zweiten Teilvorlage gestützt auf das Biotopverzeichnis und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Revision.
696		Die Parzelle wurde vom Eigentümer von Parz. 413 zwecks Sicherung der Aussicht und Freihaltung erworben.	Die Bauzone könnte so um weitere m <sup>2</sup> reduziert werden.	<b>N</b>	Die betreffenden Grundstücke werden in der Bauzone belassen. Diese liegen nicht im Eigentum des Antragstellers (Drittperson).
290, 413, 415, 668, 360, 332, 228		Antrag zur Ausscheidung zusätzlicher Freihaltezonen	Die Bauzone könnte so um weitere m <sup>2</sup> reduziert werden.	<b>N</b>	
803, 859		Die Freihaltezonen sind zwecks besserer Bebaubarkeit anzupassen.	Die Zonen im Gebiet Thuotenberg sollen überprüft und den Gegebenheiten noch besser Rechnung getragen werden.	<b>N</b>	Die Zuweisung der Wohn- und Freihaltezone erfolgte unter Berücksichtigung der Bebaubarkeit und der bestehenden Bauungsstruktur. Die Ausscheidungen werden nicht angepasst.
generell		Der Nutzungsplan Braunwald sei auf mögliches Potenzial für massvolle und zweckmässige Aufzonungen zu	Der Entwurf des Zonenplans Braunwald ist zu restriktiv und verhindert oder verunmöglicht eine massvolle Entwicklung vom Wohnort Braunwald bezüglich neuer Bewohner und	<b>N</b>	Der Hauptsiedlungsraum in Braunwald ist der Dorfkernzone B zugewiesen. In dieser sind Bauten mit drei Vollgeschossen zulässig. Eine maximale Ausnutzungsziffer ist nicht festgelegt. Innerhalb dieser Zone können –in Abstimmung mit der ortsbaulichen Struktur – auch

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
		überprüfen und den NUP Braunwald entsprechend und wo sinnvoll anzupassen.	Zuzügern sowie Angestellte im Gewerbe und Personal aus dem Tourismus.		Mehrfamilienhäuser realisiert werden. Dies auch zur Förderung und Weiterentwicklung eines Ortskerns am Ankunftsort von Braunwald. Auf Aufzonen wird daher verzichtet. Es bestehen noch ausreichend Reserven in Braunwald.
794, 280		Die vorgesehen Kaufrecht der Gemeinde laut Art. 4 der Bauordnung sind zu löschen.	Die Parzellen sind wegen dem erforderlichen Waldabstand sowie der Baulinie zur Thuotenbergstrasse nur beschränkt bebaubar.	J	Es ist korrekt, dass diese beiden Grundstücke aufgrund des Waldabstands nicht selbstständig bebaubar sind. Diese werden daher ausgenutzt, der Aspekt der Baulandmobilisierung erübrigt sich daher.
218	PP	Die Parzelle ist nicht als Wald, sondern als landwirtschaftliche Nutzfläche auszuweisen.	Der Wald wird von der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch eine Strasse getrennt.	N	Der Wald wird auf der Grundlage des vom Kanton definierten Datensatzes im Zonenplan ausgeschieden. Im Bereich der Bauzone erfolgte eine Waldfeststellung nach den Vorgaben des Kantons und die Forstorgane. Die Gemeinde kann von sich aus keine Anpassungen vornehmen.
863, 79, 78, 556		Der Waldanteil sei in landwirtschaftliche Fläche zurückzusetzen.	Diese Parzellen sind extensive Weiden. Auf der Parzelle stehen nur ein paar Bergahorne, diese dienen als Schutz für die Tiere bei heisser und schlechter Witterung.	N	
33		Der Waldanteil sei in landwirtschaftliche Fläche zurückzusetzen.	In der Parzelle stehen nur vereinzelte Bergahorne. Der effektive Wald wird von einer Strasse getrennt.	N	
81, 82		Der Waldanteil sei in landwirtschaftliche Fläche zurückzusetzen.	Diese Flächen werden als extensive Weiden genutzt. Sie sind in der Biodiversitätsstufe Q II mit einer sehr grossen Artenvielfalt.	N	
156, 206		Die Parzelle sei nicht dem Wald, sondern der landwirtschaftlichen Nutzfläche zuzuweisen.	Es hat dort keine Bäume.	N	
757, 70	U	Umzonung in eine Hotelzone, damit in Zukunft auf dem Grotzenbüel ein Hotelprojekt realisiert werden kann.	Die Sportbahnen Braunwald AG benötigt mehr selbst bewirtschaftete Betten, damit ein langfristiges Überleben der Gesellschaft sichergestellt werden kann.	N	Die Ausscheidung einer Bauzone, namentlich der beantragten Hotelzone, würde hier zu einer bundesrechtswidrigen Punktbauzone führen. Dem Antrag kann daher nicht entsprochen werden. Zur Ausscheidung einer entsprechenden Zone braucht es eine Grundlage im kantonalen Richtplan. Eine solche ist derzeit nicht gegeben.
520, 756		Die Grundstücke sind einer Hotelzone zuzuweisen, damit in Zukunft auf dem Seblen ein Hotelprojekt realisiert werden kann.	Der Standort Seblen ist durch seine ausgeprägte Lage prädestiniert für ein Leuchtturmprojekt, welches sich durch eine aussergewöhnliche Architektur und einem optimal in die Landschaft eingebettetes Berghotel hervorheben kann.	N	Siehe Antwort vorstehend, eine solche Punktbauzone kann von Gesetzes wegen nicht geschaffen werden.
6		Wir beantragen die Fläche unter der Sesselbahn nicht als Waldgebiet auszuscheiden.	Unter und im Bereich der Sesselbahn muss der Wald ausforstet sein, damit ein sicherer Betrieb der Anlage möglich ist und aufgrund der BAV Richtlinien. Generell ist im Bereich der Sesselbahn der Wald auszuzonen.	N	Der Wald wird auf der Grundlage des vom Kanton definierten Datensatzes im Zonenplan ausgeschieden. Die Gemeinde kann hier keine Anpassungen vornehmen.
6, 460, 464		Wir beantragen die Fläche unter der Kombibahn Gumen nicht als Waldgebiet auszuscheiden.		N	
323		Wir beantragen die Fläche unter der Sesselbahn Bächital nicht als Waldgebiet auszuscheiden.		N	
6, 454		Wir beantragen eine Einzonung einer direkten Seilbahn, welche die Parzelle Nr. 757 Grotzenbüel mit der Parzelle Nr. 520 verbindet.		N	

Parz.-Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
		Grotzenbüel möglich sein. Nur so kann zukünftig eine Anlage effizient und gästefreundlich betrieben werden.		Grundlage im kantonalen Richtplan. Im Weiteren handelt es sich dabei um ein spezialrechtliches Planungsverfahren des Bundes (Plangenehmigungsverfahren).
199. 19	Wir beantragen eine Einzonung einer direkten Seilbahn, welche die Parzelle Nr. 19 beim Bahnhof Linthal mit der Parzelle Nr. 199 Hüttenberg verbindet.	Nur eine zukünftige direkte Erschliessung und Anbindung an den öffentlichen Verkehr der Sportbahnen Braunwald kann den Fortbestand der U, des Angebotes und der Arbeitsplätze sicherstellen.	<b>N</b>	Siehe vorstehende Antwort.
generell	P/I/V Im Plan übriges Gebiet ist die Wintersportzone in Braunwald überall aus dem Waldareal zu entfernen.	Sollte die Wintersportzone trotz unseres Antrages ausgeschlossen werden, ist folgender Punkt zu bereinigen: Im Plan Braunwald befindet sich in Bösbächi ein Teil der Wintersportzone im Waldareal. Eine solche Überlagerung ist nicht gesetzeskonform.	<b>J</b>	Die Wintersportzone in Braunwald wird überprüft. Dem Antrage kann entsprochen werden.
	P/I/V Die schützenswerten Lebensräume inkl. Quelllebensräume im Gebiet Orenplatte seien im Rahmen der Ausscheidung der Biotope festzusetzen.	Wir begrüßen, dass die Hotelzone im Gebiet Orenplatte (Luchsingen) gestrichen ist. Es würde sich klar um eine bundesrechtswidrige Kleinbauzone ohne funktionalen Zusammenhang mit dem Siedlungsgebiet und Tourismusort Braunwald handeln.  Wir verweisen bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf erforderliche Festlegungen bzw. Schutzzonenausscheidungen im Gebiet Orenplatte hin. Die schützenswerte Waldgesellschaft «Hinterer Orenwald» ist im Gebiet Orenplatte nicht identisch mit der Waldfläche. Eine Anpassung und damit eine minimale Vergrösserung des Biotops «Hinterer Orenwald» ist sinnvoll, da es sich dort bekannterweise um einen Standort mit seltenen Pflanzenarten handelt.  Im Gebiet Orenplatte sind Quellen bekannt. Diese Quellen nähren ein Flachmoor von nationaler Bedeutung und gehören an sich selbst zu den schützenswerten Lebensräumen. Die Quelllebensräume werden nun im Rahmen eines Projekts von Pro Natura erhoben und sollen in die Nutzungsplanung als schützenswerte Objekte aufgenommen werden. Die Ausscheidung einer Quellschutzzone ist auch im Gebiet Orenplatte angezeigt.	<b>N</b>	Die Festlegung von schützenswerten Lebensräumen bzw. Biotopen ist nicht Gegenstand der vorliegenden, ersten Teilvorlage.  Die Bezeichnung der Waldfläche erfolgte anhand der kantonalen Grundlagen, namentlich dem zur Verfügung gestellten Waldperimeter.  Die Ausscheidung von Grundwasser- und Quellschutzzonen erfolgt über ein separates Verfahren ausserhalb des Nutzungsplanungsverfahrens. Grundwasser- und Quellschutzzonen werden im Zonenplan daher nur hinweisend bezeichnet. Über die Aufnahme von Quellen wird vorliegend aus verfahrenstechnischen Gründen demzufolge auch nicht entschieden.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>2.14 Linthal (mit Tierfehd)</b>					
Linthal/ Braunwald	P/I/V	Im Zonenplan ist eine Schneise von der Talstation Braunwaldbahn – Hüttenberg auszuscheiden (zwecks Realisierung einer Luftseilbahn)	Dies wurde bei der von der Regierung des Kantons gemachten Umfrage von rund 95% Teilnehmenden gewünscht.	<b>N</b>	Für die Ausweisung einer entsprechenden Zone in der Nutzungsplanung bedarf es einer richtplanerischen Grundlage sowie weitere planerische und projektbezogene Grundlagen. Die Gemeinde kann aufgrund der fehlenden richtplanerischen Grundlage keine Ausscheidung vornehmen.
341, 1031	U	Bei der Talstation soll die Rückzonung der Parz. Nr. 341 weniger weit gefasst werden, so dass die ZÖBA um einen schmalen Streifen entlang der Parz. Nr. 1031 vergrössert wird.	Aufgrund der aktuellen Planung Vorprojekt benötigt die Talstation östlich mehr Platz für den Güterumschlag.	<b>J</b>	Die Anpassung kann im Sinne des Antrags vorgenommen werden.
Tierfehd	P/I/V	Die Kiesabbauzone im Tierfehd ist zu streichen.	Die Materialbewirtschaftungszone im Tierfehd ist in der roten Gefahrenzone und im Gewässerraum. Zudem sind durch den Kiesabbau immer wieder übermässige Beeinträchtigungen durch Schwebstoffeintragungen zu beobachten. Diese Konflikte sind zu bereinigen und die Zone zu streichen.	<b>N</b>	Im Gebiet Tierfehd wird keine Kiesabbauzone ausgeschieden.  Im Gebiet Bergli wird der bestehende Betrieb für die Materialbewirtschaftung entsprechend der neuen Materialbewirtschaftungszone zugewiesen und damit die Zonenkonformität hergestellt. Diese Fläche war bis anhin einer Sonderbauzone zugewiesen. Die Vereinbarkeit des laufenden Betriebs mit dem Umweltrecht wird im Rahmen der Baubewilligung und der einschlägigen Spezialbewilligungen geregelt. Im Zonenplan wird diese nutzungsspezifische Grundnutzung weiterhin ausgewiesen. Die Zuweisung wurde im Rahmen der kantonalen Vorprüfung nicht beanstandet.
9	P/I/V	Ein Teil der Verkehrsfläche soll der Campingzone zugeschlagen werden (Stellflächen für 8 Wohnmobile gemäss Beilage).	Um der Entwicklung im Tourismus im nicht im Wege zu stehen, ist man zusammen mit der Grundeigentümerin bemüht, Stellflächen für Wohnmobile zu realisieren. Wir möchten die Grundlagen für ein reguläres Angebot an Stellplätzen schaffen. In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Glarus Süd ein Campingplatzreglement einführen wird, welches das Parkieren von Wohnmobilen auf Gemeindegebiet einschränken soll, liegt es im Interesse der Gemeinde für genügend Alternativen für Wohnmobilsten zu schaffen.	<b>N</b>	Bei der Campingzone handelt es sich um eine spezifische Bauzone. Die Ausscheidung einer eigenen Zone für lediglich acht temporäre Stellplätze ist nicht zweckmässig.  Aus Sicht der Gemeinde ist das temporäre Abstellen auf der besagten Fläche unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich zulässig. Sollte dies aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung nicht mehr möglich sein, würde die Gemeinde eine entsprechende Anpassung im Zonenplan prüfen.
53, 1136	PP	Antrag 1. Die Parzelle 53 sei vollumfänglich der Dorfkerzone B zuzuweisen.  Antrag 2. Die Parzelle 1136 sei nicht der Gewerbezone, sondern der Landwirtschafts- oder Wohnzone zuzuweisen	Personen, die keine Landwirtschaft betreiben, sollen nicht im Besitz von Landwirtschaftsland sein.  Landwirtschafts- oder Wohnzone kann problemlos an die Dorfkerzone angrenzen, die Gewerbezone aufgrund von Emissionen aufgrund des Verkehrsaufkommens, Lärm oder Geruch nicht. Sollte an der Zuweisung zur Gewerbezone festgehalten werden, sei entlang der Strasse in einer	<b>J</b>  <b>N</b>	Die Gemeinde muss die Bauzone substanziell reduzieren, insbesondere im Bereich der Wohnzone. Vorliegend handelt es sich um ein Grundstück am Siedlungsrand. Gesamthaft sind die Reserven in Linthal noch erheblich.  Im Falle einer Zuweisung der gesamten Parzelle Nr. 53 zur Dorfkerzone müsste ein Teil als unüberbaut ausgewiesen werden. Durch die Zuweisung nur eines kleineren Teils in der hinteren Bautiefe zur Freihaltezone kann das Grundstück als überbaut betrachtet werden. Damit wird der bestehenden Gartennutzung und dem Antrag sinngemäss entsprochen.  Das Grundstück ist heute bereits der Bauzone zugewiesen. Vorliegend erfolgt die Umzonung in die Gewerbezone B im Zusammenhang mit umfassenden Auszonungen von Gewerbe- und Arbeitszonen in anderen Ortschaften an schlechter erschlossenen Lagen.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
			bestimmten Breite ein Übergang von der Gewerbezone über eine Wohnzone zur Dorfkernzone geschaffen werden.		Die Sicherung von Flächen für das Gewerbe, auch in Linthal, ist ein zentrales Anliegen der Gemeinde. Die wesentlichen Reserven der Arbeitszone befinden sich im Raum Schwanden / Mitlödi, dies auch in Abstimmung mit den definierten Entwicklungsschwerpunkten der übergeordneten Planungen.  Die Gewerbezone wird der Überbauungsplanpflicht (Folgeverfahren) unterstellt, damit können Aspekte der Erschliessung sowie einer guten ortsbaulichen Einpassung in die bestehenden Strukturen geregelt werden. Eine Wohnzone ist aufgrund des Zonencharakters nicht dazu geeignet, als «Puffer» zwischen Gewerbe- und Kernzone zu fungieren.
1068	U	Die Parzelle ist ohne Einschränkungen (insbesondere in Bezug auf BauR Art. 4 in Wohnzone 2A zu belassen.	Die Auszonung in die Landwirtschaftszone ist Willkür und raumplanerisch unverständlich. Die Zonenänderung erfüllt die Kriterien gemäss BauR Art. 4 und RPG Art. 33 nicht.  Das rechtliche Gehör wurde durch die Gemeinde ausgeschlossen. Das gesamte Verfahren ist nicht rechtens.	N	Die ausgezonte unbebaute Teilfläche liegt einerseits überwiegend innerhalb des Gefahrenbereichs mit erheblicher Gefährdung, des Weiteren ist eine Überbauung aufgrund des Gewässerraums in Verbindung mit einzuhaltenden Grenzabständen faktisch nicht mehr möglich.
466, 471, 472, 1	PP	Die Gewässerschutzzonen oberhalb vom Bergli sind anzupassen und für die Quelle Brünnen (für die oberen Fruttberge) ist eine Gewässerschutzzone auszuscheiden.	Die Pläne sind nicht auf dem neuesten Stand. Das Wasser für die Liegenschaft Bergli wird seit über 10 Jahren direkt vom Berglistüber mit einem Wider entnommen.	N	Die im Zonenplan ausgewiesenen Grundwasser- und Quellschutzzonen sind nur als Hinweis aufgeführt und werden über ein anderes Verfahren, für welches der Kanton zuständig ist, festgelegt. Die Zone kann über das vorliegende Nutzungsplanverfahren nicht geändert werden.
5	PP	Es soll lediglich der rot unterlegte Bereich gemäss Planbeilage ausgezont werden.	Mit annähernd 70 % Baulandverlust stellt die vorgesehene Auszonung einen übermässig grossen Eingriff dar, der auch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wie auch der Siedlungsgrenze nicht nachvollziehbar ist.	J	Die Gemeinde ist angehalten die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere im Bereich der Wohnzone. Die Reduktion der Bauzone auf Grundstück Nr. 5 wird dahingehend überprüft, dass ein weiterer Bauplatz in der Bauzone verbleibt. Dies in Kombination mit einer Massnahme zur Baulandmobilisierung.
96	PP	<p>Antrag 1. Die Fläche der vorgeschlagenen Teil-Auszonung ist anstelle der LW-Zone der Freihaltezone zuzuweisen (s. Plan).</p> <p>Antrag 2. Für die normgerechte Erschliessung, inkl. Notzufahrt ist entlang der Parz. 944 ein breiterer Zufahrtbereich in der Bauzone zu belassen (s. Plan).</p> <p>Antrag 3. Die Parzellierung der Linth und des Uferstreifens sind gemeinsam zu prüfen; eine Abtretung an die Gemeinde ist denkbar.</p> <p>Antrag 4. Die übergelagerte Baulandverfügung ist zu streichen.</p>	<p>Mit einer Zuweisung der vorgeschlagenen Teilauszonung zur FH-Zone kann die Bebaubarkeit und die Nutzung als Privatgarten gewährleistet werden.</p> <p>Die Fragen der Parzellierung und der überlagerten Baulandverfügbarkeit sind gemeinsam zu klären und ein optimaler Parzellierungsvorschlag ist auszuhandeln. Die Fragen zum Hochwasserschutz und zur Option eines Uferwegs sind dabei einzubeziehen.</p>	N	Antrag 1: Die Abgrenzung bzw. Zuweisung erfolgt in Abstimmung mit dem Gewässerraum. Das Errichten einer Gartenanlage mit Kleinbauten, wie dies in einer Freihaltezone möglich ist, ist innerhalb des Gewässerraums nicht zulässig.
				N	Antrag 2: Eine Erschliessung entlang des Gewässers ist aufgrund des Gewässerraums und im Hinblick auf das Hochwasserschutzprojekt nicht bewilligungsfähig. Eine Erschliessung über die eigene Parzelle ist nach wie vor möglich.
					Antrag 3: Kenntnisnahme.
				N	Antrag 4: Die besagte Fläche liegt am Siedlungsrand und könnte grundsätzlich auch ausgezont werden. Mit der Sicherstellung der Verfügbarkeit sorgt die Gemeinde vorsorglich dafür, dass diese Lagen die Auslastung der Bauzone nicht längerfristig belasten.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
131, 132	PP	Es besteht der Wunsch mehr Land zu kaufen als die 6x11m gemäss Nutzungsplan (zusätzlich ca. 95 m <sup>2</sup> bis Parzelle 1229). Dieser Teil soll folglich eingezont bleiben.	Zur Realisierung der Garagen, Veloabstellplätze und von Abstellraum auch für Dritte ist dieser Landkauf in einem gewissen öffentlichen Interesse.	N	Eine Erschliessung über das Grundstück Nr. 131 ist aufgrund des eingedolten Sagenbachs nicht möglich. Die beantragte Fläche kann deshalb nicht der Bauzone zugewiesen werden. Aus diesem Grund wird auch die noch der Bauzone zugewiesene Fläche aus der Bauzone genommen.
135, 1094	PP	Es seien die gesamte Liegenschaften 135 sowie 1904 der W2A zuzuordnen bzw. darin zu belassen.  Eventualantrag: Es sei die gesamte Liegenschaft 135 der W2A zuzuordnen bzw. darin zu belassen. Von der Parzelle 1094 die mindestens die Hälfte der Fläche der W2A zuzuordnen bzw. darin zu belassen, in jedem Fall aber so viel Bauland, dass eine zonenkonforme Wohnbaute ohne Einschränkungen darauf erstellt werden kann. Der Rest sei der Freihaltezone zuzuteilen.	Beide Parzellen liegen unmittelbar im Dorf selbst und sind vollständig erschlossen. Sollte das Land ausgezont werden, während andernorts eingezont wird, so wird die Gemeinde unvermeidlich mit einer Entschädigungsforderung wegen materieller Enteignung konfrontiert werden. Es ist nicht ersichtlich, wieso die Parzelle 1094 ausgezont werden soll, da kaum Unterschied zu anderen Parzellen in der näheren Umgebung zu erkennen sind.	J	Parz. Nr. 135: Im Falle einer Zuweisung der gesamten Parzelle Nr. 135 zur Bauzone müsste ein Teil als unüberbaut ausgewiesen werden. Durch die Zuweisung nur eines kleineren Teils in der hinteren Bautiefe zur der Freihaltezone kann die Parzelle als überbaut betrachtet werden. Die Parzelle bleibt vergleichbar nutzbar.
				N	Parz. Nr. 1094: Die Gemeinde muss die Bauzone substanziell reduzieren, insbesondere im Bereich der Wohnzone. Vorliegend handelt es sich um ein Grundstück am Siedlungsrand mit einer Ökonomiebaute. Gesamthaft sind die Reserven in Linthal noch erheblich.
370-634	PP	Die Landschaftsschutzzone zwischen Benzenäuli und Schülfen ist zu löschen.	Die meisten betroffenen Parzellen haben bereits starke Einschränkungen der Nutzung. Sei es infolge Zugänglichkeit, Naturgefahren, Wegrechte, etc. Des Weiteren ist eine weitere Schutzzone im Bärengüetliwald, Lauiwald, Tirol, Sulzwald, etc. geplant. Diese Schutzzone beeinträchtigt das Grundeigentum zusätzlich und unnötig.	N	Die Gemeinden sind gemäss kantonalem Richtplans 2018 verpflichtet, die im kantonalen Richtplan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete in der Nutzungsplanung umzusetzen. Die Gemeinde hat bereits, soweit möglich, Anpassungen an die amtliche Vermessung sowie Wald vorgenommen. Der beantragte Verzicht kann nicht vorgenommen werden.
502, 503, 504		Der Verlauf der Abgrenzung Landschaftsschutzzone am Fusse des Chamerstocks soll auf den östlichen Parzellengrenzen der Eigentümer verlaufen und nicht dem natürlichen Waldrand folgen.	Die Schutzzone ist im Raum Linthal riesig, es verträgt diese kleinen Schmälerungen.	N	Vgl. Beantwortung vorstehend zu Parz. Nr. 370 – 634; die Gemeinde hat den Spielraum bereits ausgeschöpft.
1136	P/I/V	Die Parzelle 1136, Linthal, Sand, Gewerbezone soll in die Nichtbauzone rückgeführt werden oder allenfalls Reservezone ZkbN für spätere Nutzungen reserviert bleiben.	Mit den Gewerbe- und Arbeitszonen sollen Schwerpunkte gesetzt werden, insbesondere im Raum Mitlödi-Schwanden. Deshalb sei die Gewerbe- und Arbeitszone Linthal, Sand Parzelle 1136 (Eigentümer Gemeinde) zu streichen.	N	Das Grundstück ist heute bereits der Bauzone zugewiesen. Vorliegend erfolgt die Umzonung in die Gewerbezone B im Zusammenhang mit umfassenden Auszonungen von Gewerbe- und Arbeitszonen in anderen Ortschaften an schlechter erschlossenen Lagen.  Die Sicherung von Flächen für das Gewerbe ist ein zentrales Anliegen der Gemeinde. Die wesentlichen Reserven der Arbeitszone befinden sich, wie beantragt, im Raum Schwanden / Mitlödi, dies auch in Abstimmung mit den definierten Entwicklungsschwerpunkten der übergeordneten Planungen.
198	PP	Die Aufteilung der Parzelle in die Zonen W2 und MWA3 ist anzupassen (gemäss Planbeilage).  Auf die Auszonung im oberen Teil der Parzelle ist zu verzichten.	Durch die aktuelle Zonierung der Parzelle liegt ein Ökonomiegebäude teils in der W2 und teils in der MWA3. Das ist für den Betrieb sehr ungeeignet. Eine Vergrößerung der MWA3 wäre für die Beibehaltung des Gewerbes sinnvoll und würde auch eine betriebliche Weiterentwicklung auf dem Grundstück erlauben.	J	Die Abgrenzung wird im Sinne des Antrags soweit angepasst, dass der heute betrieblich genutzte Teil wie auch das besagte Ökonomiegebäude der MWA 3 zugewiesen wird.
				N	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere im Bereich der Wohnzone. An der Rückzonung wird festgehalten.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
203	PP	Der Verlauf des Kilchenstockkanals auf seiner ganzen Länge ist im Zonenplan verbindlich festzuschreiben bzw. mit einem Freihaltebereich/Überbauungsverbot auszuweisen.	Gemäss dem vorgelegten und mit einer Einsprache angefochtenen Überbauungsplan Beugen Linthal (Parz. 1266) weist der neue Verlauf des Kanals zwei 90-Grad-Richtungsänderungen auf. In einem überarbeiteten Überbauungsplan wird der Verlauf nicht mehr ausgewiesen (nur Freihaltebereich). Durch die Festlegung des Verlaufs im ZP können spätere Streitigkeiten über Kosten einer allfälligen Verlegung sowie eine zusätzliche Überbauung des Kanals verhindert werden.	N	Die sachliche Regelung einer Freihaltung des Kilchenstockkanals im Bereich des Grundstückes Nr. 1266 vor einer Überbauung erfolgt im Überbauungsplan und nicht über die Grundordnung über die Ausscheidung einer Freihaltezone.
		Die bestehende Bauzonenfläche dieser Parzelle ist nicht zu verkleinern.	Es ist nicht verständlich, wieso andere grössere Parzellen nicht ausgezont werden. Das verbleibende Bauland reicht nicht mal mehr für ein Einfamilienhaus.	N	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere im Bereich der Wohnzone. An der Rückzonung wird festgehalten.
206	PP	Die Parzelle sei in gleichem Umfang auf die W2A und die Landwirtschaftszone (max. 630 m <sup>2</sup> ) aufzuteilen, wie sie nach aktuellem ZP auf die Wohnzone und Landwirtschaftszone aufgeteilt ist.	Würde die gegenwärtige Zoneneinteilung beibehalten werden, so würde diese zusammen mit den nordöstlich benachbarten Parzellen eine geschlossene, einheitliche Grenze gegenüber der Landwirtschaftszone bilden. Es besteht kein öffentliches Interesse daran, dass die Landwirtschaftsfläche vergrössert wird.	N	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere im Bereich der Wohnzone. Vorliegend verbleibt ein grösserer Bauplatz in der Bauzone. An der teilweisen Rückzonung wird festgehalten.
891		Die Parzelle ist vollständig der MWA3 zuzuweisen.	Rundherum soll sich die neue MWA3 erstrecken (ausgenommen im SO). Es entsteht der Eindruck, dass über bestehende Gebäude die passende Zone gelegt wurde, während nicht überbaute Gebiete der Landwirtschaftszone zugewiesen wurden. Dieses Vorgehen entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Nutzungsplanung. Durch die beabsichtigte Nutzungsplanung wird eine Baulücke geschaffen (nicht im Sinne des verdichteten Bauens)	N	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere im Bereich der Wohnzone.  Dabei handelt es sich um ein Grundstück am Siedlungsrand. Gesamthaft sind die Reserven in Linthal noch erheblich. An der Rückzonung wird festgehalten.
219	PP	Die Liegenschaft Nr. 2019 soll in der Bauzone belassen werden.	Die Liegenschaft lag schon immer in der Bauzone, sie befindet sich mitten im Dorf, nahe der Schule, des Altersheims und des Volg und ist gut erschlossen.	J	Die Gemeinde muss die Bauzone substanziell reduzieren, insbesondere im Bereich der Wohnzone. Die Ausscheidung der Bauzone wird dahingehend überprüft, dass ein Teil in der Bauzone belassen wird, dies aufgrund der Erschliessung und der Lage zu den Versorgungseinrichtungen.
222	U	1. Die geplante Überbauungsplanpflicht über die Parzellen Nrn. 222, 876 und 1160 ist zu streichen.  2. Die geplante Freihaltezone ist in südöstliche Richtung zur Hauptstrasse zu verschieben.	Zu Antrag 1: Eine Erstellung eines Überbauungsplans über drei Parzellen, welche drei unterschiedlichen Parteien zugeordnet sind, kann unmöglich werden, sollte eine der Parteien nicht damit einverstanden sein.  Zu Antrag 2: Durch die beantragte Verschiebung der Freihaltezone wird die Bebauung der Parzelle Nr. 222 attraktiver. Die Bauzone gegen die im Süden unbebaute Fläche ist besser geeignet als die Fläche hinter einem bestehenden Gebäude. Durch die Überlagerung der Freihaltezone mit der durch den Strassenabstand einzuhaltenen Abstands kann das eingezonte Bauland besser ausgenutzt werden.	J	Antrag 1: Die Überbauungsplanpflicht kann gestrichen werden. Die Erschliessung der Parzelle Nr. 1160 ist über das Grundeigentum geregelt. Infolge kann für dieses kleine Grundstück auf eine Mobilisierungspflicht verzichtet werden.
			N	Antrag 2: Der südöstliche Teil ist bereits überbaut und kann deshalb nicht der Freihaltezone zugewiesen werden.	

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
1174	U	Die Gefahrenzonelinie ist in der Lage zu ändern. Die Gefahrenzone ist entlang der Grundstücksgrenzen der Parzellen 239, 238, 237 zu Parzelle 1174 zu verschieben.	Es ist aus Nutzungsgründen nicht sinnvoll, die Gefahrenzone mitten durch die Parzelle zu ziehen. Eine sinnvolle Umsetzung der Gefahrenabwehr ist so nicht gegeben.	N	Die Gefahrenzone ist auf der Grundlage der Gefahrenkarte auszuscheiden. Die Festlegung der Linie erfolgt durch den Kanton. Seitens Gemeinde besteht hier nur eine marginale Einflussnahme in Form von sehr geringen Verschiebungen. Bei der besagten Gefährdung handelt es sich um eine geringe Gefährdung. Die Ausscheidung wird beibehalten.
274	PP	Die Parzelle ist unverändert in der Dorfkernzone B als Bauland zu belassen.	Die Parzelle liegt direkt an der Dorfstrasse und ist vollständig erschlossen. Durch die erhöhte Stellung der Kirche ist diese in ihrer Wirkung nicht eingeschränkt. Die Eigentümerschaft beabsichtigt die Überbauung der Parzelle innert der nächsten 15 Jahren.	J	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substantziell zu reduzieren. Dem Antrag soweit entsprochen werden, dass die Parzelle im Umfang eines Bauplatzes in der Bauzone belassen wird.
327	PP	Die Parzelle soll nicht in die Landwirtschaftszone umgezont und in der Dorfkernzone B verbleiben.	Auf der Parzelle soll der Garten neugestaltet werden: Verbreiterung der Zufahrt, Gestaltung der heutigen Grünfläche und Errichtung eines Gartenhauses mit Carport.	J	Dem Antrag kann entsprochen werden, die Fläche wird der Freihaltezone zugewiesen.
354	PP	Die Parzelle ist in der Mischzone zu belassen.	Die längerfristige Weiterführung des Betriebs ist nicht gegeben. Um die Möglichkeit zu haben, die Liegenschaft auch anders zu nutzen, soll sie der Mischzone zugewiesen werden.	N	Die Sicherung von Flächen für das Gewerbe ist ein zentrales Anliegen der Gemeinde. Eine Zonierung ist grundsätzlich auf eine bestehende Nutzung auszurichten. An der Zuweisung zur Gewerbezone bzw. der nutzungsplanerischen Sicherung eines Gewerbestandortes wird daher festgehalten.
393 (Linthal), 355 (Schwanden)	U	Die Parzelle Nr. 393 ist aus der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zu entlassen und neu der Mischzone Wohnen und Arbeiten 3 zuzuweisen. Zur Kompensation dieser Umzonung ist optional die Parzelle Nr. 355 Grundbuch Schwanden neu der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuweisen.	Das Gebäude auf der Parzelle 393 wird heute nicht optimal genutzt und es besteht die Absicht, diese Parzelle besser zu nutzen. Um diese Entwicklung zu ermöglichen, ist eine Umzonung erforderlich.	J	Die Umzonung kann im Sinne des Antrags vorgenommen werden.
				J	Das Grundstück Nr. 355 in Schwanden kann der ZöBA zugewiesen werden.
465	P/I/V	Wir beantragen die ganze Parzelle 465 der Zone für touristische Einrichtungen zuzuordnen.	Um den bestehenden Betrieb weiter führen zu können, müssen die heute vorhandenen Hotelzimmer saniert und um weiter ergänzt werden können. Für einen wirtschaftlich erfolgreich Betrieb sind weitere Betten notwendig.	J	Die bisherige Abgrenzung kann beibehalten werden.
465	PP	Der durch die Umzonung verursachte Wertverlust soll ersetzt werden. Ein Vorschlag wie dieser aussieht, wird erwartet.		N	Eine Punktbauzone ist bundesrechtswidrig. Der Standort ist bereits genutzt und bauliche Erweiterungsmöglichkeiten bestehen nach wie vor im Rahmen der Bundesgesetzgebung; wenngleich diese gegenüber einer Bauzone eingeschränkt sind. Die Gemeinde hat im Sinne der Gleichbehandlung alle vergleichbaren Standorte mit peripher und abseits der Bauzone gelegenen solitären Ausflugstäten derselben Zone zugewiesen.
540	PP	Die Liegenschaft - aktuell in der Sonderbauzone - soll einer Grundnutzungszone im Baugebiet zugewiesen werden. Die Liegenschaft soll nicht der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.	Die Liegenschaft hatte noch nie etwas mit Landwirtschaft zu tun. Seit jeher dient sie zu Wohnzwecken, früher als Schulhaus für die Lehrer und seit dem Verkauf als Wohnraum.	N	Die Ausscheidung einer Bauzone würde zu einer Punktbauzone führen, was bundesrechtswidrig ist. Die vorliegende Liegenschaft ist Bestandteil der Streusiedlung im Tierfeld und hat einen solitären Charakter und ist nicht Teil einer Baugruppe.  Kleinbauzonen und weitere kompakte Bauzonen, welche bereits in der rechtskräftigen Nutzungsplanung einer Bauzone zugewiesen waren,

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
					wurden grundsätzlich beibehalten. Solitäre Einzelbauten können nicht einer Bauzone zugewiesen werden.
673	P/I/V	Wir beantragen das Informationscenter der Zone für touristische Einrichtungen zuzuordnen.	Die Hotelzone unterliegt klar definierten Kriterien und die sind mit dem Informationscenter nicht erfüllt.	N	Die Grösse bzw. Abgrenzung der Hotelzone wird in Abstimmung mit dem Antrag der Eigentümerschaft vorgenommen; der verbleibende Teil des Grundstücks wird der Zone für Energieanlagen und -verteilung zugewiesen. Der Informationspavillon ist eine spezielle Einrichtung, welche als zonenkonform betrachtet wird. Die Ausscheidung einer Zone für touristische Einrichtungen nur für einen Informationspavillon ist nicht erforderlich.
674	P/I/V	Auf dieser Parzelle 674 wäre es wünschenswert eine Fläche für 8 bis 10 Plätze in die Campingzone umzuzonen. Aus unserer Sicht würde sich das Dreieck nördlich von der Hotelzone, Strasse und ZEV dazu eignen.	Um der Entwicklung im Tourismus nicht im Wege zu stehen, sollte auch im Tierfeld ein Stellplatz für Wohnmobile geschaffen werden. Dieser Ort hat sich während der Pandemie bewährt und viel Zuspruch erhalten. In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Glarus Süd ein Campingplatzreglement einführen möchte, welches das Parkieren von Wohnmobilen auf Gemeindegebiet einschränken wird, sind wir verpflichtet, Alternativen anzubieten.	N	Die Ausscheidung einer spezifischen Campingzone nur für eine sehr kleine Anzahl Stellplätze ist nicht zweckmässig, zumal auch keine Dauerstellplätze eingerichtet werden. Das temporäre Abstellen von Campern in einem sehr geringen Umfang kann aus Sicht der Gemeinde auch in der ausgeschiedenen Bauzone erfolgen.
731, 1008	PP	Die gleichbleibende Freihaltezone ist in der Geometrie anzupassen (gemäss Plangrundlage).	Das bestehende Objekt soll auf der Südseite ungehindert erweitert werden können. Zwischen der bestehenden Villa und der neu geplanten Freihaltezone soll auch für die nächste Generation ein Baufeld offenbleiben.	J	Die Anpassung der Freihaltezone kann im Sinne des Antrags vorgenommen werden.
764	U	Antrag 1. Die Diskrepanzen zwischen Plangrundlagen sind zu beheben.  Antrag 2. Im neuen Zonenplan ist die Sonderbauzone beizubehalten.  Antrag 3. Die Gefahrenzonen sind nach wie vor in Bereiche einzuteilen	Die Pläne aus Link Geoportal und die Änderungspläne Zonenpläne der Gemeinde Glarus Süd (Änderungen Bauzone) sind nicht identisch. Wir gehen davon aus, dass Pläne aus Link Geoportal richtig und anwendbar sind. Es herrschen verschiedene Gefahren, welche unterteilt werden müssen.	N	Antrag 1: Es bestehen keine Differenzen bzw. die Zonenzuweisung entspricht in den Abgrenzungen den aktuell massgebenden Grundlagen, namentlich auch in Abstimmung mit dem Wald. Im Rahmen der Anpassungen sind Korrekturen vorzunehmen.
				N	Antrag 2: Die spezifische Zone für die Materialbewirtschaftung nimmt Bezug auf die bestehende Nutzung und ersetzt eine generelle sowie zu unklar definierte Sonderbauzone.
				J	Antrag 3: Die Ausscheidung wird überprüft und soweit möglich die Fläche auch der blauen Gefahrenzone zugewiesen.
817	PP	Der Wald auf der Parzelle Burstegg ist zu verkleinern.	Auf dieser Parzelle haben die Tiere im Sommer für 4 Wochen Nahrung. Die Sträucher und Bäume geben den Tieren ebenfalls Schutz vor Hitze und Regen. Wir haben uns auch für eine gute Weidpflege eingesetzt.	N	Der Wald wird auf der Grundlage des vom Kanton definierten Datensatzes im Zonenplan ausgeschieden. Die Gemeinde kann hier keine Anpassungen vornehmen.
976	P/I/V	Wir beantragen den südlichsten Teil des Parkplatzes vor dem Brumbach in die Campingzone oder Zone für touristische Einrichtungen zuzuordnen.	Im Rahmen der Nutzungsplanung sind die Grundlagen für ein reguläres Angebot an Stellplätzen zu schaffen.	N	Die Ausscheidung einer spezifischen Campingzone nur für eine sehr kleine Anzahl Stellplätze ist nicht zweckmässig, zumal auch keine Dauerstellplätze eingerichtet werden. Das temporäre Stellen von Campern in einem sehr geringen Umfang kann aus Sicht der Gemeinde auch in der ausgeschiedenen Bauzone erfolgen.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
1031	P/I/V	Wie ist die Sicherheit der Gäste gewährt?	Die Talstation der Standseilbahn ist in der Gefahrenzone erhebliche Gefährdung. Die Gefahr droht sicher von oben und genau in diese Richtung ist die Talstation komplett geöffnet.	N	Der Gefahrenschutz selbst ist nicht Gegenstand des Nutzungsplanverfahrens. Zum Schutz von Menschen und Tieren sind in Gefahrenzonen spezifische Objektschutzmassnahmen vorzusehen.
1136	P/I/V	Diese Zone soll in die Nichtbauzone rückgeführt werden oder allenfalls Reservezone ZkbN für spätere Nutzungen reserviert bleiben.	Mit den Gewerbe- und Arbeitszonen sollen Schwerpunkte gesetzt werden, insbesondere im Raum Mitlödi-Schwanden.	N	Die Zone ist rechtskräftig der Bauzone zugewiesen. Ein Teil davon wird der Zone für künftige bauliche Nutzung zugewiesen und somit ausgezont. Ein grösserer Teil wird in die Gewerbezone umgezont, dies auch als Teilkompensation für eine Auszonung einer grösseren Gewerbezone in Rüti.
1139	U	<p>Antrag 1. Zone ZI: Die Zone ist gemäss Planskizze anzupassen</p> <p>Antrag 2. Zone GZ A: Die ganze restliche Liegenschaftsfläche ist gemäss Planskizze in der Zone MWA 3 Mischzone Wohnen- und Arbeiten 3 zuzuweisen.</p> <p>Antrag 3. Die Gefährdung in der Parzelle 1139 ist auf gering einzustufen.</p>	<p>Die Liegenschaft besteht aus den Gebäuden, der damaligen Fabrik mit Umschwung. Da im heutigen Fokus das verdichtete Bauen im Zentrum steht und die reine Industrie in Linthal sich im Modus rückläufig befindet, rückt die Umnutzung von einzelnen Gebäuden in den Bereich Wohnen und Arbeiten in den Vordergrund.</p> <p>Bezüglich der Gefahrenzone ist unklar, weshalb ein Teil der Liegenschaft und das Nachbargrundstück in der Gefahrenzone mittlere Gefährdung eingestuft sind, da jegliche Grundstücke im näherem umkreist an der Linth und Hauptstrasse geringe Gefährdung aufweisen.</p>	J	Antrag 1: Die Abgrenzung zur Gewerbezone A kann im Sinne des Antrags angepasst werden.
				N	Antrag 2: Die Gemeinde muss ihre Bauzone substantiell reduzieren. Im Falle einer Zuweisung zu einer Mischzone müsste die unüberbaute Fläche grösstenteils ausgezont werden. Zudem eignet sich der Standort für eine gewerbliche Nutzung. An der Zuweisung zur Gewerbezone wird deshalb festgehalten.
				N	Antrag 3: Die Einstufung der Gefährdung erfolgt durch die kantonale Fachstelle. Die Gemeinde kann diesbezüglich keine Neuurteilung vornehmen.
1160	U	Die Parzelle 1160 soll gleich wie die Parzelle 996 behandelt werden (keine Überbauungspflicht und kein Kaufrecht der Gemeinde).	Die Parzellen 996 und 1160 gehören dem gleichen Unternehmen. Parz. 1160 ist wichtig für Bewirtschaftung des Industriegebäudes auf Parzelle 996. Parz. 1160 ist aus Sicherheitsgründen freizuhalten (Dachlawinen).	J	Die Überbauungsplanpflicht kann aufgehoben werden; infolge kann für diese kleine Fläche die Pflicht zur Baulandmobilisierung aufgehoben werden.
1186	PP	Auf die Rückzonung der Parzelle von Wohn- und Gewerbezone 3 zu «Reserveland» ist zu verzichten.	Die Parzelle ist erschlossen, bebaut mit mehreren Gebäuden und befindet sich an zentraler Lage. Es besteht eine unverhältnismässige Benachteiligung durch die Rückzonung.	N	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substantiell zu reduzieren, insbesondere im Bereich der Wohnzone. Dabei handelt es sich um ein Grundstück am Siedlungsrand. Gesamthaft sind die Reserven in Linthal noch erheblich. An der Rückzonung wird festgehalten.
1206	U	Die Parzelle ist als baureif anzuerkennen. Dem Antragsteller ist zu bestätigen, dass die Änderung der Baulinie keinen Einfluss auf die AZ hat.	In den letzten Jahren wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde ein Überbauungsplan erarbeitet, der aufgrund der Gesamtrevision NUP noch nicht bewilligt wurde. Mit dem Bau soll möglichst bald begonnen werden können. Die Parzelle ist deshalb als baureif und nicht als «längerfristig baureif» zu betrachten.	N	<p>Antrag 1: Das UEB dient der Übersicht über die Bauzone. Dieses soll Teile der (unbebauten) Bauzone zeigen, die aufgrund abgeschlossener Planung und Erschliessung baureif sind oder bei zielstrebigem Weiterführung bisher erbrachter Leistungen voraussichtlich innert fünf Jahren baureif gemacht werden können. Die Beurteilung der Bauzonenflächen erfolgt nach technischen Kriterien gemäss kantonaler Wegleitung.</p> <p>Als «baureif» werden jene Bauzonenflächen bezeichnet, welche gemäss diesen technischen Kriterien sofort überbaut werden können. Im UEB werden keine rechtlichen Festlegungen vorgenommen. Diese technische Deklaration hat in Bezug auf einen allfälligen Baubeginn keine Relevanz.</p>
				J	Antrag 2: Die Baulinie hat keinen Einfluss auf die Berechnung der zur Verfügung stehenden anrechenbaren Geschossfläche.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
1121, 1126, 1127, 1204, 1200, 1135	PP	Der Streifen sei ausgezont im Bauverbot zu belassen (gemäss Planbeilage).	Es wird als nicht als nötig erachtet, diesen Streifen trotz Bauverbotslinie infolge Pflege des Damms, einzuzonen. Ein Weiterverkauf der Liegenschaften wird dadurch weder schwieriger noch einfacher.	<b>N</b>	Im Rahmen der Gesamtrevision wird die Ausscheidung entlang des Damms gleich geregelt wie weiter südlich. Die Zuweisung zur Bauzone hat auf die Grösse der Bauzone keinen Einfluss. Eine gleiche Regelung entlang des Damms wird als zweckmässig erachtet.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>2.15 Sool</b>					
13	PP	Antrag zur Änderung der Linienführung der vorgesehenen Freihaltezone gemäss beiliegender Skizze.	Die Linienführung auf der Parzelle erscheint willkürlich und unlogisch. Sie verhindert eine sinnvolle Nutzung und führt zu einer unnötig hohen Wertverminderung.	J	Die Abgrenzung der Freihaltezone kann im Sinne des Antrages vorgenommen werden.
162	PP	Von der Umzonung der Parzelle von der Bauzone in die Landwirtschaftszone ist abzusehen.	Die Fläche wird als Gemüse- und Obstgarten genutzt. Es sollen auch in Zukunft allfällige Bauten wie z.B. Gewächs-Tomaten- und Gartenhäuser erstellt werden können.	J	Die bestehende Gartenanlage kann der Freihaltezone zugewiesen werden. In dieser sind die besagten Nutzungen weiterhin möglich.
222, 359	PP	<p>1. Von der Auszonung der Parzelle, von der Wohnzone 2 in die Landwirtschaftszone, sei abzusehen.</p> <p>2. Eventualiter sei nach der 3. Vorprüfung des Kantons ein weiteres Mitwirkungsverfahren zu eröffnen und die Gelegenheit zu geben, seine allfälligen Einwendungen und Vorschläge einzubringen.</p> <p>3. Subeventualiter sei unter Verzicht auf die Auszonung des Teils westlich der Parz. 360 nur der Teil nördlich der Parz. 359 auszuzonen.</p> <p>4. Subeventualiter sei die Teilumzonung zu begründen.</p>	Der Verkauf und Überbauung der Parzelle wird angestrebt (gibt potenziellen Käufer). Dieser Plan wäre bei einer Teilauszonung hinfällig. Die Parzelle ist vollständig erschlossen und erfüllt keines der Kriterien der Gemeinde für die Ausscheidung von Freihaltezonen bzw. die Auszonung von Bauzonen in den nicht überbauten Gebieten (Randlage etc.)	N	Antrag 1: Die Prüfung des Verbleibs einer bestimmten Fläche in der Bauzone kann ohne Vorliegen der entsprechenden Unterlagen nicht vorgenommen werden. Die Gemeinde bittet um die Zustellung der Unterlagen im Rahmen der folgenden, zweiten Mitwirkungsaufgabe.
			Die ausgewiesene Gefährdung ist mittel, betrifft aber nur den nördlich von der angrenzenden Parzelle 359 eingezonten Teil der Parz. 222.	J	Antrag 2: Mit der durch die Gemeinde bereits kommunizierten zweiten Mitwirkungsaufgabe im Herbst 2025 kann dem Anliegen entsprochen werden.
283	PP	Die gesamte Parzelle sei der Wohnzone 2B zuzuweisen.	Seit dem Landankauf 2018 beinhaltet die Parz. kleine Flächen, welche sich in der Landwirtschaftszone/Verkehrsfläche befinden.	J	Die besagten kleinen Flächen (Verkehrsfläche und Landwirtschaftsfläche) kann der Wohnzone B zugewiesen werden. Diese Zuweisung hat keinen Einfluss auf den Auszonungsbedarf.
306	PP	Die Parzelle Nr. 306 ist gemäss beiliegendem Plan und den heute bestehenden Überbauungsverhältnissen in die Wohnzone aufzunehmen.	Es ist zu begrüssen, dass entsprechend den heute bestehenden Verhältnissen ein Teil der Parzelle der Wohnzone zugewiesen wird.	J	Die vorgenommene Arrondierung kann im Sinne des Antrages angepasst werden.
315	PP	Der bisher in der Bauzone liegende Teil der Parzelle sei wie bis anhin in der W2B zu belassen und die verfügte Freihaltezone demzufolge aufzuheben.	Die Umzonung verursacht eine massive Wertminderung. Es besteht die Absicht, die Restparzelle zu überbauen (bisherige Projekte wurden von der Gemeinde abgelehnt) -> keine Baulandhortung	N	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere im Bereich der Wohnzone. Ohne Ausscheidung der Freihaltezone müsste die verbleibende Bauzone als unüberbaut bezeichnet und mit einer Mobilisierungsmassnahme belegt werden. An der Ausscheidung einer Freihaltezone im südlichen Rand wird festgehalten.
347	PP	Von der Teilumzonung der Parzelle, von der Wohnzone 2 in die Freihaltezone ist abzusehen. Eventualiter sei nach der 3. Vorprüfung des Kantons ein weiteres Mitwirkungsverfahren zu eröffnen und die Gelegenheit zu geben Einwendungen einzubringen. Subeventualiter sei die Teilumzonung zu begründen.	Die Parzelle ist vollständig erschlossen und erfüllt keines der Kriterien der Gemeinde für die Ausscheidung von Freihaltezonen bzw. die Auszonung von Bauzonen in den nicht überbauten Gebieten (Randlage etc.). Auf der Parzelle wird die Errichtung eines «Alters-Stöckli» geplant. Das bestehende Gebäude durfte nicht mittig auf der Parzelle gebaut werden, aufgrund der häuslicher Nutzung des Bodens.	N	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substanziell zu reduzieren, insbesondere im Bereich der Wohnzone. Bei einem vollständigen Belassen des Grundstücks in der Bauzone müsste ein erheblicher Teil als nicht überbaut eingestuft und der Erlass einer Mobilisierungsmassnahme wäre zu prüfen. Mit der jetzigen auf die Situation bezogene Ausscheidung einer Freihaltezone mit Zweck Gartenanlage, ist auch keine Mobilisierung dieser potenziellen Reserve erforderlich.
401	PP	Die geplante Umzonung der Parzelle sei zu überdenken und der bisherige Zonenstatus beizubehalten.	Eine Umzonung würde nicht nur die künftige Nutzung des Grundstücks erheblich einschränken, sondern führt auch zu einer Wertminderung. Darüber hinaus sind die konkreten raumplanerischen Gründe für diese Umzonung aus den bisherigen Unterlagen nicht hinreichend ersichtlich.	J	Die kleine Parzelle kann wie der angrenzende Abschluss der Bauzone der Freihaltezone zugewiesen werden.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>2.16 Engi</b>					
Sernftal	P/I/V	Die Langlaufloipen (Engi – Matt und Elm), sowie die Winterwanderwege sind in die Nutzungsplanung aufzunehmen.	Um weiterhin Langlauf und Winterwandern im Talboden des Sernftals anbieten zu können, sind diese planungsmässig festzuhalten, damit gröbere Diskussionen ausgemerzt werden können und diese wichtigen Infrastrukturen weiterhin gesichert sind.	<b>N</b>	Die Gemeinde anerkennt die Beweggründe und auch den Nutzen einer Sicherung wichtiger Wegverbindungen in einem öffentlich-rechtlichen Planungsmittel. Die Festlegung von Erschliessungselementen ist indes nicht Gegenstand des Zonenplans.  In übereinstimmender Meinung mit dem Kanton ist unter Berücksichtigung der im Kanton angewendeten Planungsinstrumenten die Festlegung derartiger Verbindungen im kommunalen Richtplan vorzunehmen. Im Rahmen der nächsten Überarbeitung des kommunalen Richtplans kann dies angegangen werden. Bis eine planungsrechtliche Sicherung im Zonenplan erfolgt, können Wegverbindungen über Dienstbarkeiten geregelt werden.
112	PP	Es wird beantragt, den Zonenabstand auf mindestens 6 m plus einen allenfalls vorgeschriebenen Grenzabstand zu erweitern.	Neu wird die Hälfte des Grundstücks aus der Wohnzone W2B in die Freihaltezone zurückgestuft. Klare Richtlinien, welche Auflagen für eine FH in der Gemeinde Glarus Süd sich für uns ergeben, haben wir nicht gefunden. Das wirft Fragen auf in Bezug auf die geplante Erschliessung der Gebäude auf der Parzelle, der Möglichkeit der Realisierung von Kleinbauten (z.B. Bienenhaus), den Bau einer Garage oder die Frage wie öffentlich diese Zone ist.	<b>J</b>	Über eine Freihaltezone ist eine Erschliessung zulässig, ebenso zulässig sind Gartenanlagen und Nebenbauten. Als Nebenbauten gelten Bauten mit einer Fläche von bis 50 m <sup>2</sup> . Die Freihaltezone kann für die Berechnung der möglichen Geschossfläche nicht angerechnet werden. Eine Freihaltezone ist nicht öffentlich.  Nebenbauten bis 50 m <sup>2</sup> sind in der Freihaltezone zulässig, womit dem Antrag bereits entsprochen ist.
124, 126, 741-746	PP	Wir beantragen verschiedene Baulandumlegung von den Parz. 124 und 741 auf die Parzellen 743-746 gemäss Planbeilage.  Wir beantragen einer Baulandumlegung innerhalb der Parz. 743 gemäss Planbeilage.  Wir beantragen die Parz. 126 der Verkehrsfläche zuzuweisen und die dadurch reduzierte Fläche in der Wohnzone auf Parz. 126 auf Parz. 746 zu verlegen (gemäss Planbeilage)	Mit diesem Vorschlag/Antrag werden gesamthaft zusätzlich knapp 280 m <sup>2</sup> Bauzone reduziert, somit würde eine bessere Bebaubarkeit für konkrete Bauabsichten erwirkt.  In der W2A verbleibender Teil der Parz. 741 kann nicht genutzt werden, da Zugang nur über Parz. 124 möglich ist. Auf der Parz. 124 sind keine Bauvorhaben geplant. Der in der W2A verbleibende Teil der Parz. 743 kann nicht genutzt werden, da er zu schmal und sehr steil ist.	<b>J</b>	Die Umlagen können im Sinne des Antrags vorgenommen werden. Aufgrund der Umlegung ergibt sich eine grössere zusammenhängende Reserve, für welche neu eine Mobilisierungspflicht festgelegt wird.
150	PP	Das ausgezonte Gebiet soll in eine Landwirtschaftszone, anstatt Baulandreserve umgezont werden.	Dieser Teil der Parzelle dient seit Jahrzehnten der landwirtschaftlichen Nutzung. Das Gebiet ist auch deshalb nicht baulich erschlossen worden. Ein Interesse an einer Bebauung besteht nicht.	<b>J</b>	Die Auszonung zur Sicherung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung wird im Sinne des Antrags vorgenommen.
175	PP	Die heute bestehende, zusammenhängende Bauzone von zirka 280 m <sup>2</sup> entlang der Dorfstrasse (angrenzend an die Parzelle 717) soll in der Dorfkernzone belassen werden.  Wir beantragen eine Erweiterung von zirka 100 m <sup>2</sup> unterhalb der bestehenden Bauzone im Sinne eines Flächenabtausches gemäss Planbeilage	Die Typologie des ursprünglichen Bebauungsmusters links und rechts von der Linienführung der Strasse durch das Dorf Engi, sollte nicht willkürlich unterbrochen werden. Es handelt sich um eine historisch gewachsene Baustruktur, welche der dörfliche Charakter von heute bildet.  Mit der Ausweitung der aktuellen Dorfkernzone soll die Bauzone in der Tiefe u.a. ggf./optional auch durch	<b>J</b>	Die besagte Erweiterung im Umfang von gegen 100 m <sup>2</sup> kann mit Blick auf eine Bebauung im Sinne der historischen Struktur vorgenommen werden.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
			Ergänzung der Freihaltezone auf der Parzelle 289 angrenzend zur Parzelle 693 eine zur Dorfstrasse parallele Linienführung der Bauzone gewährleistet werden.		
188	PP	Wir beantragen von der vorgesehenen Umzonung abzusehen.	Es wird um einen Terminvorschlag für eine Besprechung des weiteren Vorgehen gebeten.	N	Die Gemeinde muss ihre Bauzone substanziell verkleinern. Aufgrund dessen sowie aufgrund von ortsbaulichen und landschaftlichen Gründen wird an der Rückzonung in diesem Gebiet festgehalten. Die Flächen entlang des Mülibachs, welche in der rechtskräftigen Nutzungsplanung der Industriezone zugewiesen sind, können im Zusammenhang mit dem Gewässerraum nicht mehr zweckmässig überbaut werden. In der Folge werden die betreffenden Flächen ausgezont.
228	PP	Wir beantragen um eine Abklärung bezüglich Rückerstattung Busse sowie Nachsteuer.	Es stellen sich Fragen in Bezug auf Mehr- oder Folgekosten aufgrund des Verbleibs der Parzelle in der Bauzone. Wir verstehen den Grund nicht für den Verbleib in der Bauzone.	J	Die verbleibende kleine Fläche von Parz. 228 kann ebenfalls der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.
229	PP	Die Parzelle sei von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone 2 einzuzonen.	Die Fläche ist für ein künftiges Bauvorhaben von Interesse. Leider besteht zu bestehender Wohnzone 2 derzeit keine direkte Zufahrt und Parkmöglichkeit.	N	Die Gemeinde muss ihre Bauzone substanziell verkleinern. Eigentliche Einzonungen sind deshalb nicht möglich.
343	PP	Auf die Rückzonung der Parzelle sei zu verzichten.	Die Liegenschaft ist ein schützenswertes Objekt. Die Liegenschaft ist ein Reihenhaus. Die Auszonung würde die anderen Parteien stark einschränken oder bauliche Massnahmen wären gar nicht umsetzbar.	J	Die Parzelle kann wie bis anhin in der Bauzone belassen werden.
396, 397	P/I/V	Die beiden Parzellen sollten in die Zone für touristische Einrichtungen, anstatt in die Dorfkerzone B umgezont werden.	Damit der Landesplattenberg touristisch weiterentwickelt werden kann, sind weitere Infrastrukturmassnahmen, insbesondere an der Hauptstrasse Schwanden – Elm notwendig.	N	Die Zone für touristische Einrichtungen ist nicht für eine solche Nutzung bestimmt. Eine Weiterentwicklung des Museumsbetriebs kann auch im Rahmen der vorgesehenen Zonierung erfolgen.
628	PP	Wir beantragen eine Änderung der geplanten Auszonung gemäss Vorschlag in der Planbeilage.	Die geplante Umzonung von Bau- zu Landwirtschaftszone hat massive Auswirkungen für zukünftige mögliche Erweiterungen der Immobilie. Die Umzonung würde die dringend benötigte Vergrösserung des Wohnraums für zukünftige junge Familien verhindern	J	Die Anpassung der Bauzone kann im Sinne des Antrags vorgenommen werden. Eine Vergrösserung der Bauzone ist damit nicht verbunden.
632	PP	Wir beantragen die Einzonung der Parzelle 632 von Landwirtschaftszone in Wohnzone W2B (2268 m <sup>2</sup> ), dito angrenzender Wohnzone. Sollte dies nicht möglich sein, beantragen wir eine Teileinzonung (1038 m <sup>2</sup> ).	Die Parzelle 632 hebt sich in mehrfacher Hinsicht von der landwirtschaftlichen Umgebung ab (Topographie, Ortsbild und Nutzung, zusammenhängender Wohnlage).	J	Die besagte Wohnbaute kann als Teil des Siedlungskörpers betrachtet und der Wohnzone zugewiesen werden. Die Gemeinde Glarus Süd muss die Bauzone substanziell reduzieren. Die Zuweisung zur Bauzone kann folglich nur soweit erfolgen, wie dies nicht zur Schaffung neuer Nutzungsreserven führt. Die Ausscheidung der Wohnzone auf Parzelle Nr. 632 kann für das bestehende Wohngebäude erfolgen, die dazugehörige strassenseitige Gartenanlage kann der Freihaltezone zugewiesen werden.
672	PP	Die Parzelle sei in der Wohnzone 2A zu belassen und nicht wie vorgeschlagen teilweise der Freihaltezone zuzuweisen.	Erweiterungen des Hauses werden angestrebt, sind aufgrund der Topographie aber nur seitlich des Hauses möglich. Die geplante Einteilung der Parzelle würde dies verunmöglichen.	J	Ein Teil des Grundstücks kann der Bauzone zugewiesen werden; der steile Geländeteil wird der Freihaltezone zugewiesen.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
726, 267	PP	P726: Wir beantragen die Zuweisung des unbebauten Grundstücksteil zu Freihaltezone statt Dorfkernzone B.  P267: Wir beantragen die Teilfläche in Dorfkernzone zwecks Möglichkeit Zufahrt zu P726 zu belassen	Es ist ein Kauf beabsichtigt, da das Haus auf P726 über keine eigene Zufahrt verfügt.	<b>N</b>	Ohne eine entsprechende Dienstbarkeit wird von einer entsprechenden Anpassung der Zonierung abgesehen. Wenn eine entsprechende Dienstbarkeit vorliegt bzw. im Rahmen der 2. Mitwirkungsaufgabe der Gemeinde eingereicht wird, kann die beantragte Änderung geprüft werden.
882	PP	Die Parzelle soll wie bisher in der Wohnzone belassen werden. Im Weiteren soll die 2016 zugesagte Grenzänderung im Nutzungsplan berücksichtigt werden.	Die Parzelle soll neu teilweise der Landwirtschaftszone zugeteilt werden. Dies ist nicht in unserem Interesse. Im Mitwirkungsverfahren 2015 wurde eine Erweiterung der besagten Parzelle beantragt und damals gutgeheissen.	<b>J</b>	Die Parzelle wird in der Bauzone belassen, die bestehende Erschliessung – auch über das Grundstück Nr. 268 – wird ebenfalls der Bauzone zugewiesen. Dem Antrag kann damit entsprochen werden.
886	PP	Die Parzelle sei in der Bauzone zu belassen.	Es fehlt an einer konkreten gesetzlichen Grundlage für den Eingriff in das Eigentum. Es liegt eine genügende Erschliessung vor. Eine Auszonung als Eingriff in das Eigentum wäre unverhältnismässig. Mit einer vollständigen Auszonung würde die wirtschaftlich wertvollste Verwendungsart des Grundstückes wegfallen.	<b>N</b>	Die Gemeinde muss ihre Bauzone substanziell verkleinern. Entwicklungsreserven sind gemäss den übergeordneten Vorgaben vor allem auch an zentralen Lagen sicherzustellen. Aufgrund dessen sowie aufgrund von ortsbaulichen Gründen wird an der Rückzonung festgehalten.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>2.17 Matt</b>					
419	PP	Es ist auf die Zuweisung der Parzelle zur Landschaftsschutzzone zu verzichten und es sei keine Erweiterung der Waldfläche vorzusehen	Die Bewirtschaftung wird durch diese Zuweisungen stark eingeschränkt und Pflegemassnahmen werden zusätzlich erschwert.	<b>N</b>	Die Landschaftsschutzzone ist auf der Grundlage des kantonalen Richtplans auszuscheiden. Die Grundlage Wald ist gemäss der vom Kanton definierten Waldfläche im Zonenplan darzustellen. Die Gemeinde kann hier keine Anpassungen vornehmen.
37	U	Die gesamte Parzelle sei ohne Einschränkungen (insbesondere in Bezug auf BauR Art. 4) in der Dorkernzone B zu belassen. (keine Archäologiezone)	Besitzstandwahrung muss gegeben sein. Das Vorprojekt wurde im Juni 2024 mit Gemeinde vorbesprochen und Investitionen getätigt, da eine Bebauung der Parzelle in Aussicht gestellt wurde. Die Zonenänderung erfüllt Kriterien gemäss BauG Art. 4 und RPG Art. 33a in keiner Weise.  Rechtliches Gehör wurde durch die Gemeinde ausgeschlossen. Das gesamte Verfahren ist somit nicht rechtens.	<b>N</b>	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substantiell zu reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Die Gemeinde muss zwingend eine Auslastung von 95% erreichen.  Vorliegend handelt es sich um eine Randlege, die Fläche könnte auch vollständig ausgezont werden. Vorliegend wird eine Teilfläche in der Dorkernzone belassen, zwecks Möglichkeit einer grösseren Kompaktheit einer Überbauung. Die Gemeinde ist angehalten, Massnahmen zur Mobilisierung von Bauzonen zu treffen. Sie macht dies konsequent in den Ortschaften Typ Haupttal gemäss kantonalem Richtplan sowie bei grösseren unbebauten Grundstücken auch in anderen Ortschaften.  Thema Rechtsschutz und Verfahren: siehe summarische Antwort Ziff. 1.
368	P/I/V	Die Parzelle sei von der Ferienhauszone in die Hotelzone oder Zone für touristische Einrichtungen umzonen.	Hier handelt sich um ein Gruppenhaus wie es auf Ämpächli viele davon gibt und diese sind auch dieser Zone zugeteilt.	<b>N</b>	Bei der besagten Liegenschaft handelt es sich um ein Wohnhaus. Die Zonierung wird nicht angepasst.
98, 496		Die Talstation und der Parkplatz sind der Zone für touristische Anlagen zuzuweisen (anstatt ZöBA).	Die Talstation der Brunnenbergbahn in Luchsingen liegt in der Zone für touristische Anlagen und die Luftseilbahn Weissenberge nicht. Die Luftseilbahn Weissenberge lebt hauptsächlich vom Tourismus und nicht von den öffentlichen Geldern.	<b>N</b>	Die Seilbahn Weissenberge hat wohl eine touristische Funktion, eine weitergehende touristische Entwicklung mit Beherbergungseinrichtungen und dergleichen ist nicht vorgesehen oder ein entsprechendes Konzept liegt nicht vor. Die Zuweisung zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen erachtet die Gemeinde deshalb als zweckmässig. Die Talstation der Brunnenbergbahn wird ebenfalls der ZöBA zugewiesen.
481		Die Bergstation ist in die Zone für touristische Anlagen einzuzonen.	Damit sollte für zukünftige Um-/Ausbauten die Planungssicherheit gewährleistet sein.	<b>N</b>	Ausserhalb des Siedlungsgebiets können im Grundsatz keine Bauzonen ausgeschieden werden. Luftseilbahnen ausserhalb des Siedlungsgebiets bedingen vor allem eine richtplanerische Grundlage. Die Ausscheidung einer Zone ist hier weder notwendig noch zweckmässig. Die Bauten sind standortgebunden und es gelten die Bestimmungen für Bauten ausserhalb der Bauzone.
133	PP	Die Parzelle 133 soll gesamthaft in der Wohnzone 2B verbleiben und soll nicht zum Teil in Landwirtschaftszone zugewiesen werden.	Es bestehen Überlegungen zu weiteren kleinen Bauprojekten auf der Parzelle.	<b>N</b>	Die Gemeinde muss die Bauzone substantiell reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Aufgrund dessen sowie aufgrund von ortsbaulichen Gründen (klare Zäsur zum eigentlichen Siedlungsrand) wird an der Rückzonung festgehalten.
178	PP	Antrag 1: Wir beantragen die Aufhebung der Freihaltezone innerhalb der Parzelle und	Diese Zone liegt direkt an der Strasse und wäre gut befahrbar. Würde diese Fläche bebaut, würde dies kein anderes Gebäude direkt betreffen. Da das Gebäude bereits bestehend ist und eine gewisse Höhe hat, sollte es auch anders genutzt werden können als eine Garage.	<b>N</b>	Antrag 1: Die Gemeinde muss die Bauzone substantiell reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Im Weiteren erfolgte die Zonenzuweisung anhand der effektiven Nutzung, die Zonierung sieht weiterhin bauliche Entwicklungsmöglichkeiten vor. An der Zonierung wird festgehalten.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
		Antrag 2: Wir beantragen die Aufhebung der Garagenzone im Bereich dieser Parzelle und vor allem beim bereits bestehenden Gebäude Krauchtalstrasse 7		J	Antrag 2: Diese Festlegung wurde nicht in die neue Planung überführt, dem Anliegen kann somit entsprochen werden.
223	PP	Auf die Teilauszonung der Parzelle sei zu verzichten. Eventualiter sei der Bereich, der ausgezont werden soll, der Freihaltezone zwecks Beibehaltung/Erstellung der Gartenanlage zuzuweisen.	Die Parzelle liegt im überbauten Dorfkern und würde sich für einen Neubau eignen. Durch die Teilauszonung würde die Realisierbarkeit eines solchen Projektes erheblich eingeschränkt. Die Auszonung widerspricht der angestrebten Siedlungsentwicklung nach innen.	J	Das Teilgrundstück kann im Sinne des Antrages in der Bauzone belassen werden.
416	PP	Die Parzelle ist in der bisherigen Zone ohne Winterwanderweg zu belassen.	Durch den Winterwanderweg werden die Wildtiere sehr stark gestört. Viele Tiere sind aus dem Gebiet bereits verschwunden. Die landwirtschaftliche Nutzung darf nicht eingeschränkt werden.	N	Im Rahmen der vorliegenden Revision des Zonenplans erfolgen generell keine Festlegungen von netzbezogenen Elementen wie historische Verkehrswege, Wander- und Fusswege, Leitungsinfrastrukturen und dergleichen. In übereinstimmender Meinung mit dem Kanton ist unter Berücksichtigung der im Kanton angewendeten Planungsinstrumenten die Festlegung derartiger Verbindungen im kommunalen Richtplan vorzunehmen. Im Rahmen der nächsten Überarbeitung des kommunalen Richtplans kann dies angegangen bzw. geprüft werden.
248	PP	Die Auszonung für die Parzelle 248 ist rückgängig zu machen und die gesamte Parzelle 248 ist in der Bauzone zu belassen.	Matt leistet schon einen unverhältnismässig hohen Anteil zur Auszonungsfläche in Glarus Süd.	N	Die Gemeinde muss die Bauzone substanziell reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Die Ortschaft Matt weist auch nach umfangreichen Reduktionen noch eine verhältnismässig grosse Bauzonenreserve auf. Auf dem betreffenden Grundstück innerhalb der Dorfkernzone ist eine bauliche Entwicklung nach wie vor möglich.
266	PP	Das Grundstück sei als Spezialzone für Pferdesport auszuweisen.	Eine Spezialzone Pferdesport würde die Möglichkeit eröffnen, eine Pferdesportnutzung in der Region Glarus Süd zu schaffen und auch die Ferienregion Elm zu stärken. Eine entsprechende Spezialzone ist die Basis für einen professionellen Pferdebetrieb mit einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.	N	Zur Ausscheidung einer entsprechenden Zone nach Art. 18 Abs. 1 RPG fehlt die entsprechende Grundlage auf kantonaler Ebene.
368	PP	Im Bereich der bestehenden Parkplätze ist von der Auszonung abzusehen, eine Umzonung in die Verkehrszone ist denkbar.	Die Parkplätze sind entscheidend, da oft Personen mit geistiger und körperlicher Einschränkung in der Unterkunft sind. Es soll zudem möglich sein, den Spielplatz behindertengerecht anzulegen.	J	Der Bereich der Parkierung kann der Verkehrsfläche zugewiesen werden.
388	PP	Die Parzelle soll in der bisherigen Bauzone belassen werden.	Für die Zukunft der Weissenberge ist das Bauland entscheidend. Der Weiler soll auch in Zukunft ausbaufähig bleiben. Die Umzonung der Parzelle 506 wird akzeptiert (alle müssen einen Teil zur Baulandreduzierung beitragen).	N	Die Gemeinde muss die Bauzone substanziell reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Das Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG) sieht gemäss Art. 7 vor, dass in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20% nur neue Wohnungen bewilligt werden dürfen, wenn sie als Erstwohnung oder als touristisch bewirtschaftete Wohnung genutzt werden. Eine Wohnung gilt dann als touristisch bewirtschaftet, wenn sie dauerhaft und ausschliesslich zur kurzzeitigen Nutzung durch Gäste zu markt- oder ortsüblichen Bedingungen angeboten und im Rahmen eines strukturierten Beherbergungsbetriebs (z.B. Hotel) bewirtschaftet wird. Die Gemeinde Glarus Süd liegt betreffend Zweitwohnungen über besagtem Schwellenwert von 20%, neue Zweitwohnungen sind entsprechend

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
					nur unter vorstehend genannten Bedingungen möglich. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Zuweisung von unbebauten Flächen in diesem Umfang zur Ferienhauszone nicht sachgerecht.
422		Der Stall soll wie bis anhin in der Landwirtschaftszone sein.	Die Bürokratie würde bei künftigen Renovationen zunehmen, wenn der Stall in der Ferienhauszone wäre. Die Freihaltezone auf der Parzelle wird akzeptiert.	J	Der Stall wird der Landwirtschaftszone zugewiesen.
456	PP	Die Parzelle Nr. 456, Chrauch Matt, ist weiterhin in der Wohnzone zu belassen (neu W2B).	Die Parzelle liegt mitten in der Wohnzone und grenzt auch an die Dorfkernzone. Die Parzelle ist gut erreichbar und befindet sich landwirtschaftlich in einem unwirtschaftlichen Gebiet. Die Parzelle ist vollumfänglich erschlossen und liegt direkt an der «Krauchtalstrasse».	N	Die Gemeinde muss die Bauzone substanziell reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Aufgrund dessen sowie aufgrund von ortsbaulichen Gründen (klare Zäsur zum eigentlichen Siedlungsrand) wird an der Rückzonung festgehalten.
546	PP	Die Zonierung auf der Westseite, angrenzend an die Naturschutzzone gemäss Skizze Abbildung 3, im Osten gemäss Abbildung 4 und auf der Südseite Abbildung 5 ist anzupassen.	Eine allfällige Erweiterung würde infolge der Topografie auf der Westseite erstellt werden.	J	Die Anpassungen können im Sinne des Antrags vorgenommen werden.
586	PP	Es ist auf die teilweise Umzonung von Wohnzone zu Freihaltezone zu verzichten	Die ganze Parzelle umfasst erschlossenen Bauland, eine Umzonung zur Freihaltezone käme einer Enteignung, welche entschädigt werden müsste, gleich.	N	Die Gemeinde muss die Bauzone substanziell reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Bei einer kompletten Zuweisung der Parzelle zur Wohnzone würde eine unbebaute Fläche über 900 m <sup>2</sup> resultieren, welche für eine eigenständige Bebauung aufgrund des Zuschnitts nicht zweckmässig überbaut werden könnte. Mit der Zuweisung zur Freihaltezone wird der Nutzung als Garten bzw. Hausumschwung Rechnung getragen. An der Ausscheidung der Freihaltezone wird festgehalten.
609	U	Die Umzonung/Neueinzonung der Parzelle soll wie Stand 2021 ausgeführt werden mit der Hauptfläche West = FH und der Restfläche Ost = FZ	Mit dem vorliegenden Entwurf der Nutzungsplanung tendiert der Wert der Parzelle gegen null. Die vorliegende Zonierung unterbindet die angedachte touristische Weiterentwicklung des Gebietes Wölflihoschet vollständig.	N	Die Gemeinde muss die Bauzone substanziell reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Das Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG) sieht gemäss Art. 7 vor, dass in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20% nur neue Wohnungen bewilligt werden dürfen, wenn sie als Erstwohnung oder als touristisch bewirtschaftete Wohnung genutzt werden. Eine Wohnung gilt dann als touristisch bewirtschaftet, wenn sie dauerhaft und ausschliesslich zur kurzzeitigen Nutzung durch Gäste zu markt- oder ortsüblichen Bedingungen angeboten und im Rahmen eines strukturierten Beherbergungsbetriebs (z.B. Hotel) bewirtschaftet wird. Die Gemeinde Glarus Süd liegt betreffend Zweitwohnungen über besagtem Schwellenwert von 20%, neue Zweitwohnungen sind entsprechend nur unter vorstehend genannten Bedingungen möglich. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Zuweisung von unbebauten Flächen in diesem Umfang zur Ferienhauszone nicht sachgerecht. Im Weiteren umfasst das betreffende Gebiet Weissenberge keine Siedlungsstruktur im engeren Sinne und hat nur vereinzelt den Charakter einer Baugruppe. Vorliegend handelt es sich um eine unbebaute Fläche, welche gemäss vorstehenden Ausführungen nicht mehr entsprechend genutzt werden kann. An der Rückzonung wird daher festgehalten.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
645	PP	Die Bauzone ist im Norden zu reduzieren und stattdessen eine Baufläche im Osten auszuscheiden, wobei die auf 800 m <sup>2</sup> reduzierte Bauzone erhalten bleiben soll.	Die Reduktion der Bauzone um mehr als 500 m <sup>2</sup> wird von uns akzeptiert. Im Norden des Grundstückes liegt ein steiler Hang, der teilweise in der Bauzone des veröffentlichten Zonenplans liegt. Bautätigkeiten in diesem Bereich bergen das Risiko eines Hangrutsches.	N	Das Gebäude ist nicht zu Wohnzwecken genutzt, da die Erstellung von neuen Ferienhäusern nicht möglich ist, wird das Grundstück aus der Bauzone entlassen.
750	PP	Es ist auf eine Regelung zur Sicherung der Baulandverfügbarkeit zu verzichten.	Über das eigene Land soll auch nach zehn Jahren noch eigenständig bestimmt werden können.	N	Die Gemeinde ist angehalten, Massnahmen zur Mobilisierung von Bauzone zu treffen. Sie macht dies konsequent in den Ortschaften Typ Haupttal gemäss kantonalem Richtplan sowie bei grösseren unbebauten Grundstücken auch in anderen Ortschaften.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>2.18 Elm</b>					
195	PP	1. Die Parzelle 195 sei vollständig aus der Bauzone zu streichen. 2. Sollte eine Einzonung dennoch erfolgen, wird das Grundstück ausdrücklich für den Eigenbau beansprucht.	Die Parzelle ist integraler Bestandteil der aktuellen Grundstücksnutzung. Die Einzonung würde die Möglichkeiten für eine bedarfsgerechte Entwicklung einschränken. Auf der Parzelle gab es in der Vergangenheit Überschwemmungen. Die Parzelle ist ein wertvolles Kulturlandschaftsgebiet.	J	Das Grundstück kann – auch aufgrund des noch auszuscheidenden Gewässerraums in unmittelbarer Nähe – der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.
202, 291, 677	PP	Die Parzelle 291 ist vollständig aus der Bauzone zu streichen.	Mit der Schaffung eines Gewässerstauraums kann die gemäss Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenzone innerhalb der bestehenden, geschützten Gebäude reduziert werden. Die verbleibenden Flächen der Parzellen 291, 202 und 677 lassen kein vernünftiges Bauprojekt zu und sind daher aus der Bauzone zu streichen.	J	Die Zonierung wird im Sinne des Antrags angepasst.
1954		Die Bauzone auf der Parzelle 1954 soll auf die Front des ISOS-Objekts «Alte Post», Hinterbach 4, 8767 Elm zurückgenommen und rückseitig gegen die Umfahrungsstrasse erweitert werden.	Der Raum zwischen den ISOS-Objekten im Gebiet «Dörfli» und der Parzelle 1954 ist aus städtebaulichen Gründen (und wegen Ortsbildschutz) offen zu halten.	J	Die Zonierung wird im Sinne des Antrags angepasst.
285	P/I/V	Die Parz. 285 wie bisher ist in der Dorfkernzone zu belassen und auf eine Zuweisung zur Freihaltezone ist zu verzichten.	Die Parz. Nr. 285 hat eine ideal Grösse und eine optimale Lage am Rande der Dorfkernzone für einen möglichen Bauplatz. Die Ausscheidung einer Freihaltezone, mit Begründung wegen Gliederung der Siedlung oder wegen Verbauung der Aussichten, ist hier nicht sinnvoll.	J	Das Grundstück kann aufgrund seiner Eignung in der Bauzone belassen werden.
1982	PP	Wir beantragen von der geplanten Aus-/Umzonung der Parzelle abzusehen und die Zonierung zu belassen.	Diese geplante Aus-/Umzonung ist nicht nachvollziehbar, mehr als fraglich und kommt einer Enteignung gleich, da das Land nicht wie geplant bebaut werden kann.	N	Das Grundstück kann aufgrund des sich im Untergrund befindenden Gewässers nicht überbaut werden. Das Grundstück ist landwirtschaftlich genutzt. Es wird folglich der Landwirtschaftszone zugewiesen.
289		Wir beantragen von der geplanten Umzonung der Parzelle abzusehen und die Zonierung zu belassen.	Mit der Umzonung in die Dorfkernzone sowie der Aufnahme des Hauses in das Regionale Verzeichnis sind wir nicht einverstanden.		Eine Umzonung ist nicht vorgesehen. Betreffend Verzeichnisobjekt siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
291	PP	Die Parzelle Nr. 291 soll statt wie vorgesehen zur Sicherung der Baulandverfügbarkeit (Art. 4 Baureglement) in eine Freihaltezone umgewandelt werden.	Die Parzelle eignet sich nicht als Bauland, da mitten durch dieses Grundstück ein Gewässer (Hinterbächli) führt. Das angrenzende Haus (Hinterbach 2 + 4) befindet sich in der Ortsbildschutzzone mit «Beobachtungsstatus». Eine Überbauung dieses Grundstückes würde das schöne Ortsbild stören.	J	Das Grundstück kann – auch aufgrund des noch auszuscheidenden Gewässerraums in unmittelbarer Nähe, ausgezont werden.
414	P/I/V	Das Hotel Sardona soll von der Dorfkernzone in die Hotelzone oder in die Zone für touristische Einrichtungen umgezont werden.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Hotel in einer Dorfkernzone ist. Das Hotel hat baulich keinen Bezug zum Ortskern.	N	Eine Hotelnutzung ist auch in der Dorfkernzone möglich, der Betrieb erfolgt bereits im Rahmen der rechtskräftigen Nutzungsplanung in der Dorfkernzone. Eine Umzonung ist nicht zwingend. Es gilt die Besitzstandsgarantie.
1073	PP	Die Parzelle ist in der Bauzone zu belassen.	Das Land wurde im Okt. 2022 als Bauland erworben und die Planung für die Erstellung eines Hauses ist im Gange.	J	Durch das Grundstück führt unterirdisch ein Bach. Das Grundstück kann soweit im Sinne des Antrags in der Dorfkernzone belassen werden, wie

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
			Bereits gibt es konkrete Interessenten für die Bewohnung des Hauses zur Miete und mit festem Wohnsitz in Elm. Die Parzelle 1073 eignet sich als Bauland, da sie bereits teilweise erschlossen ist.		der Gewässerraum nicht tangiert ist. Die angrenzend der Sernftalstrasse gelegene Parkierungsanlage wird der Parkierungszone A zugewiesen.
1089	PP	Auf eine Rückzonung der Parzelle ist zu verzichten. Eventualiter sei eine Entschädigung zu zahlen und es ist eine Mitwirkung beim Verfahren zu gewähren.	Es bestehen konkrete Pläne, um auf dem Grundstück ein Wohnhaus zu errichten.  Das Land wird ohne eine angemessene Entschädigung zurückgezont.	N	Das Grundstück kann aufgrund des in der Mitte des Grundstückes unterirdisch verlaufenden Baches nicht mehr bebaut werden. Das Grundstück wird deshalb ausgezont.  Die Frage, ob eine materielle Enteignung und eine Entschädigungspflicht vorliegt wird in einem separaten Verfahren geklärt und nach Inkrafttreten der neuen Nutzungsplanung. Über eine zweite Mitwirkung und namentlich über darauf noch folgende öffentliche Planaufgabe ist die Mitwirkung gewährt.
1280, 1110	PP	Auf die geplante Auszonung der beiden Parzellen sei vollständig zu verzichten. Zumindest ist das Wohnhaus inkl. Umschwung wie auch die Liegenschaft auf der Parzelle 1110 in der Bauzone zu belassen.	Keines der im Planungsbericht genannten Kriterien für eine Auszonung bzw. Zuweisung zur Landwirtschaftszone ist hier erfüllt. Die Flächen, die ausgezont werden sollen, sind erschlossen und eignen sich für eine bauliche Nutzung. Elm ist ein langgezogenes Dorf mit vielen Weilern -> es ist falsch zu argumentieren, dass die Parzelle am Siedlungsrand liegt.	J	Ein Teil des Grundstücks kann in der Bauzone belassen werden, dies soweit, als dies zu einer nicht überbauten Reserve führt. Der verbleibende Teil wird der Freihaltezone zugewiesen (Gewässerbereich).
1112	PP	Warum ist diese Parzelle in der Umgebungsschutzzone und was heisst das konkret für eine allfällige Bautätigkeit?	Im Grundlagenbericht heisst es, dass diese Umgebungsschutzzone nicht mehr ausgewiesen werde, aber im Zonenplan ist sie immer noch vorhanden.		Eine Umgebungsschutzzone wird neu nicht mehr ausgeschieden. Ausgeschieden werden noch Ortsbildschutzonen.
1773	PP	Die Grundwasser- und Quellschutzzone ist aus der Parzelle zu entfernen.	Es gibt keinen Grund, weshalb die Zone erweitert wird, da diese 1km entfernt liegt. Es besteht die Befürchtung von Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Parzelle.	N	Die Ausscheidung von Grundwasser- und Quellschutzonen erfolgt über ein separates Verfahren und nicht über das Nutzungsplanungsverfahren. Grundwasser- und Quellschutzonen werden im Zonenplan daher nur als Hinweis aufgeführt.
1783		Die Grenze der Archäologiezone ist auf die Hauptstrasse zu legen und nicht teilweise in die Parzelle 1783.	Es werden kostspielige und zeitaufwändige Bewilligungsverfahren befürchtet (die dort gelegenen Ökonomiegebäude müssen regelmässig an neue Normen angepasst werden).	N	Gemäss dem kantonalen Richtplan haben die Gemeinden die räumlichen Abgrenzungen dieser Fundstellen in der Nutzungsplanung umzusetzen.  Folglich werden im Zonenplan die Perimeter ausgewiesen sowie entsprechend eine zugehörige Bestimmung im Baureglement aufgenommen. Das Ausweisen der Archäologiezone dient den Bauherrschaften im Sinne einer frühzeitigen Abklärung dieses Sachverhalts und dem Vorbeugen von unerwarteten Baustopps aufgrund von archäologischen Funden. Im Zonenplan dargestellt sind die Perimeter gemäss der Grundlage der kantonalen Fachstelle.
1214-1216, 1506, 1536-1538, 1576	PP	Wir beantragen die Löschung der Wintersportzone (unterhalb Schlittelbahn - Hauptstrasse im Talboden)	Praktisch deckungsgleich zur Wintersportzone ist auf der Gefahrenkarte eine erhebliche Gefahr für Lawinen eingezeichnet.	N	Auch in anderen Teilen des Wintersportgebiets Elm bestehen gemäss kantonalen Gefahrenkarte Lawinenprozesse. Mit der Ausscheidung der Wintersportzone werden räumlich Korridore für die Wintersportnutzung nutzungsplanerisch gesichert.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
					Die Behebung oder Prävention vor Lawinengefährdung im Zusammenhang mit dem Wintersportbetrieb ist indes durch den Betreiber vorzunehmen und sicherzustellen. Dies ist nicht Gegenstand der Nutzungsplanung. An der Ausscheidung der Wintersportzone wird festgehalten.
1942	PP	Die Parzelle 1942 ist unbedingt in der bestehenden Zone Wohnbau und Gewerbe zu belassen.	Auf dieser Parzelle wird seit 2008 kommerziell eine Tiefgarage mit 20 vermieteten Abstellplätzen betrieben. Im Jahr 2014 wurde auf dieser Tiefgarage ein Einfamilienhaus errichtet. Sollte die Parzelle der WB2 zugewiesen werden, wird befürchtet, dass bei jeglichen Reparaturen, Betrieb und allenfalls Vergrößerung durch Aufstockung keine Bewilligung mehr erteilt wird.	N	Im rechtskräftigen Zonenplan ist besagtes Grundstück der Wohnzone zugewiesen. Eine Umzonung von einer Mischzone zur Wohnzone hat vorliegend nicht stattgefunden, die Zuweisung zur Wohnzone wurde übernommen. Nicht störende Betriebe sind in der Wohnzone zulässig.
1998, 1531	U	Die Parzellen sind in der Ferienhauszone zu belassen bzw. der «Spezialzone Wohnen, Ferienhauszone» gemäss Art. 17 BauR zuzuweisen.	Die Auszonung, verbunden mit der Inventarisierung des Wohngebäudes bedeutet, dass in Bezug auf Zweck, (Um-) Gestaltung und Weiterentwicklung so gut wie kein Spielraum mehr besteht. Die Massnahme hat eine massive Entwertung der betroffenen Parzellen zur Folge und kommt einer materiellen Enteignung gleich.	N	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substantiell zu reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Die Gemeinde muss zwingend eine Auslastung von 95% erreichen.  Das Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG) sieht gemäss Art. 7 vor, dass in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20% nur neue Wohnungen bewilligt werden dürfen, wenn sie als Erstwohnung oder als touristisch bewirtschaftete Wohnung genutzt werden. Eine Wohnung gilt dann als touristisch bewirtschaftet, wenn sie dauerhaft und ausschliesslich zur kurzzeitigen Nutzung durch Gäste zu markt- oder ortsüblichen Bedingungen angeboten und im Rahmen eines strukturierten Beherbergungsbetriebs (z.B. Hotel) bewirtschaftet wird.  Die Gemeinde Glarus Süd liegt betreffend Zweitwohnungen über besagtem Schwellenwert von 20%, neue Zweitwohnungen sind entsprechend nur unter vorstehend genannten Bedingungen möglich. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Zuweisung von unbebauten Flächen in diesem Umfang zur Ferienhauszone nicht sachgerecht.  Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen haben Besitzstandgarantie im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung.
1945, 1290	PP	Es ist auf die Auszonung der beiden Parzellen zu verzichten.	Das Bauland ist bereits grob erschlossen und es sind diverse Vorinvestitionen für die Feinerschliessung für einen Weiterbau getätigt worden. Es gibt Interessenten und es ist schwierig Wohnraum oder Bauland in Elm zu finden.	N	Die Gemeinde ist angehalten, die Bauzone substantiell zu reduzieren, insbesondere die Wohnzone. Die Gemeinde muss zwingend eine Auslastung von 95% erreichen.  Es handelt sich vorliegend um eine Kleinbauzone (Baugruppe) an peripherer Lage. Die Gemeinde ist angehalten, Bauzonenreserven an zentralen Lagen bereitzustellen. An der Rückzonung wird festgehalten.
1352	PP	Es soll auf eine Umzonung verzichtet werden.	Es ist besser, die Steilhänge zu verbauen als das flache, gut zu bewirtschaftende Kulturland.	J	Im Sinne des Antrages kann ein Bauplatz in der Bauzone belassen werden.
1558	PP	Antrag auf Anpassung oder Ablehnung des Nutzungsplans aufgrund der Wintersportzone, welche zu nahe am Wohngebäude und Stall vorbeiführen.	Die Wintersportzone würde die Nutzung und zukünftige Entwicklung des Grundstücks erheblich einschränken und die Wintersportzone könnte den Wert des Grundstücks	N	Die Wintersportzone wurde aufgrund des bestehenden sowie geplanten Wintersportbetriebs ausgeschieden. Es handelt sich nicht um eine Neuausscheidung, eine solche ist bereits in der rechtskräftigen

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
			erheblich mindern. Aktuell ist ein neuer Stall in Planung, welcher in Richtung Süden erstellt werden soll.		Nutzungsplanung in diesem Bereich ausgeschieden. An der Ausscheidung der Wintersportzone wird deshalb festgehalten.
1558	PP	Antrag auf Anpassung oder Ablehnung des Nutzungsplans aufgrund der Wintersportzone, welche zu nahe am Wohngebäude und Stall vorbeiführen.	Einschränkung der Eigentumsrechte: Die Wintersportzone würde die Nutzung und zukünftige Entwicklung des Grundstücks erheblich einschränken. Wirtschaftliche Nachteile: Die Wintersportzone könnte den Wert des Grundstücks erheblich mindern und in den wirtschaftlichen Möglichkeiten einschränken. Aktuell ist ein neuer Stall in Planung, welcher Richtung Süden gebaut werden soll. Die Wintersportzone führt betreffend der Herdenschutzhunde viel zu nahe am Gebäude vorbei.	N	Siehe vorstehende Antwort.
1616	P/I/V	Hiermit beantragen wir, dass die gegenwärtige Situation unverändert bleibt (s. Plan).	Angrenzend an die Landwirtschaftszone «Wisli, Parzelle 1616» ist die Zone übriges Gebiet bzw. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Diese soll wie bis anhin jeweils während der Sommersaison für die Bewirtschafter der Heu- und Schafalp Tschinglen, für die Nutzung und den Unterhalt der Ghaltigen und nicht zuletzt für die Bewirtschaftung der touristischen Angebote im Gebiet und deren Gäste der Tschinglenbahn als Parkplatz zur Verfügung stehen.	J	Die Anpassung kann im Sinne des Antrags vorgenommen und auf die heutige Situation hin angepasst werden.
1616		Frage: Welche Auswirkungen sind anlässlich der vorgesehenen OPR auf die weitere Nutzung der Parkplätze zu erwarten?	In den Dokumentationen (ZP und BauR) sind keine detaillierten Umschreibungen zur Zone übriges Gebiet zu finden.	N	Die Tschinglenbahn hat wohl eine touristische Funktion, eine weitergehende touristische Entwicklung mit Beherbergungseinrichtungen und dergleichen ist nicht vorgesehen oder ein entsprechendes Konzept liegt nicht vor. Die Zuweisung zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen erachtet die Gemeinde deshalb als zweckmässig.
1616	P/I/V	Die Talstation und der Parkplatz in die Zone für touristische Anlagen einzonen. Die Bergstation sollte ebenfalls in diese Zone einbezogen werden.	Der Bestand muss in den Nutzungsplan einfließen und somit festgesetzt werden.	N	Siehe vorstehende Antwort.
1714-1716 u.w.	PP	Die Wintersportzone sei auf die Skipistenfläche zu begrenzen.	Was bringt diese Einzonung, wenn sich die Skifahrer gar nicht dort aufhalten.	N	Die Ausscheidung der Wintersportzone beschränkt sich nicht einzig auf den Pistenbereich im engeren Sinne, sondern umfasst in der Regel einen Korridor, in welchem verschiedene Pistenführungen möglich sind. In diesem Sinne wird an der jetzigen Ausscheidung festgehalten. Fragen der Pistenpräparierung, namentlich der technischen Infrastrukturen dazu werden im genehmigten Überbauungsplan Futuro geregelt.
1907	P/I/V	Der Hängstboden mit allen Gebäuden in die Zone für touristische Einrichtungen einzonen.	Damit wären die Grundlagen für die touristische Weiterentwicklung am bereits heute intensiv genutzten linksseitigen Berghang oberhalb Elm gelegt.	N	Die Ausscheidung einer Bauzone würde in diesem Fall einer bundesrechtswidrigen Punktbauzone gleichkommen, welche zudem nicht erschlossen ist im Sinne der Gesetzgebung. Eine Einzonung kann deshalb nicht vorgenommen werden.
1925	PP	Die schraffierte Fläche (s. Plan) sei in die Zone für touristische Einrichtungen umzuzonen (resp. zu belassen wie im alten ZP).	So wäre entlang der Hauptstrasse alles einheitlich in einer Zone.	J	Diese kleine Fläche kann ebenfalls der Zone für touristische Einrichtungen zugewiesen werden.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
1941	PP	<p>1. Die Parzelle sei vollständig der Spezialzone Wohnen zuzuweisen.</p> <p>2. Eventualiter sei die Freihaltezone, welche gemäss NUP im Süden der Parzelle 1941 vorgesehen ist, dergestalt zu verkleinern, dass sie maximal 6m in Richtung Norden ausbreitet (gemessen von Parzellengrenze).</p>	<p>Auf der Parzelle ist ein Bauprojekt geplant (Baugesuch wurde eingereicht). Ein zweites Gebäude, für welches noch kein Baugesuch eingereicht wurde, würde im Süden der Liegenschaft errichtet werden. Die Freihaltezone würde das Projekt verhindern oder in seinen Dimensionen reduzieren. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso eine Freihaltezone auf der Parzelle notwendig sein soll -&gt; willkürliche Umzonung.</p>	J	<p>Die Ausscheidung der Freihaltezone wird auf den Bereich des unterirdisch verlaufenden Gewässers beschränkt, welcher ohnehin nicht überbaubar ist. Die bis dato als Spezialzone Wohnen zugewiesenen Flächen werden neu in die Wohnzone 2B überführt. Dem Antrag kann sinngemäss entsprochen werden.</p>
Wintersportzone	U	<p>1. Die Übereinstimmung der Nutzungsplanung mit der Sondernutzungsplanung üP Futuro ist sicherzustellen.</p> <p>2. Den Zonenzweck mit Blick auf den Ganzjahrestourismus überprüfen.</p> <p>3. Die bundesrechtlichen Anforderungen für den Umgang von Seilbahnen in der NUP sind von der Planungsbehörde zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Abgrenzung der Wintersportzone muss alle bestehenden Anlagen umfassen und mit der Sondernutzungsplanung Futuro übereinstimmen. Die Gemeinde wollte überprüfen, ob die Wintersportzone konzeptionell so ausgestaltet werden kann, dass sie auch für Sommer- und Ganzjahrestourismus zweckmässig anwendbar ist (s. Mitwirkungsantwort vom 29.01.2021). Bestehende Anlagen sind in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen und umzusetzen (bspw. mit Baulinien) und hierfür einen ausreichend grossen Korridor vorzusehen, der auch einen Ersatz der Anlagen erlaubt.</p>	J	<p>Die materielle Übereinstimmung der Wintersportzone mit dem genehmigten Überbauungsplan wird sichergestellt.</p>
Munggähütte		<p>Die Munggähütte und die unmittelbare Umgebung sind der Zone für Sport und Extensiverholung zuzuweisen.</p>	<p>Nach einer Besprechung mit Vertretern der Gemeinde wurde vereinbart, dass die Munggähütte der Zone für Sport und Extensiverholung zugewiesen wird.</p>	J	<p>Die Gaststätte kann dieser Zone zugewiesen werden.</p>
517, 1925		<p>1. Verzicht auf Ausscheidung einer Gefahrenzone im Bereich Parkierungszone</p> <p>2. Eventualiter ist eine Abstufung in eine «Gefahrenzone mittlere Gefährdung» im Sinne von Art. 45 Abs. 4 E-BauG zu prüfen.</p>	<p>Die Parkierungszonen PA und PB sind keine Bauzone. Es fehlt deshalb die Notwendigkeit, diese Gebiete der Gefahrenzone zuzuweisen.</p>	N	<p>Bei der Parkierungszone handelt es sich um eine Bauzone. Die Ausscheidung der Gefahrenzonen erfolgt bezogen auf das Siedlungsgebiet bzw. die Bauzone gemäss den kantonalen Vorgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des sogenannten Gefahrenzonenmodells. An der Zuweisung wird festgehalten.</p>
Sportbahnen Elm		<p>1. Es wird um eine Bestätigung ersucht, dass für die geplanten ZP-Änderungen im Gebiet der Sportbahnen Elm, einschliesslich im Bereich der Talstation, weder eine MWA noch eine Überbauungsfrist vorgesehen sind.</p> <p>2. Falls die vorgesehenen Umzonungen der MWA-Pflicht unterstellt wären, wird die Ergänzung einer Ausnahmeregelung im BauG beantragt, wonach die Zuweisung zur Zone für touristische Einrichtungen nicht der MWA-Pflicht untersteht.</p>	<p>Eine solche Ausnahme rechtfertigt sich, um den Fortbestand des Tourismus und die für die Gemeinde Glarus Süd überlebensnotwendige touristische Entwicklung zu gewährleisten und zu fördern.</p>	N	<p>Eine Überbauungsfrist wird nicht festgelegt.</p> <p>Die Abgabe des Mehrwerts erfolgt auf der Basis des Bundesrechts. Die Zone für touristische Einrichtungen ist davon nicht befreit.</p>
1964 (Elm)	PP	<p>Woher kommt die mittlere Gefährdung am Rand der Parz. 1964 blau eingerahmt?</p>			<p>Die Ausscheidung der Gefahrenzonen im Zonenplan erfolgt gestützt auf die Gefahrenkarte des Kantons. Die Gefährdung resultiert aus dem im Gebiet verlaufenden, teilweise offen geführten und teilweise eingedolten Bach (Prozess Hochwasser).</p>

### 3 Zonenplan – Besondere Themen

#### 3.1 Verzeichnisobjekte / Baudenkmäler / Archäologie

##### Summarische Zusammenfassung Mitwirkungseingaben

Die Anzahl der im Zonenplan festgelegten Verzeichnisobjekte sowie weiteren Schutzkategorien sind stark zu reduzieren oder es ist gar gänzlich darauf zu verzichten. Mit der Festlegung der Verzeichnisobjekte im Zonenplan würden unter anderem erhöhte Erschwernisse bei Bau- und Umbauvorhaben, erhöhte Kosten sowie Wertminderungen der Liegenschaften einhergehen. Weiter wurde die Plausibilität der Grundlagen in Frage gestellt.

##### Sachverhalt / Summarische Beantwortung Verzeichnisobjekte und Baudenkmäler

Der Kanton hat 2019 flächendeckend über den gesamten Kanton und nach gleicher Methode die historischen Einzelobjekte und Baugruppen erfasst und bewertet. Daraus hervorgegangen ist das Inventar der Kultur- und Baudenkmäler des Kantons Glarus nach Art. 9 des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (kNHG) und Art. 12 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (kNHV), welches am 12. März 2019 durch den Regierungsrat (Beschluss Nr. 5171) in Kraft gesetzt wurde. Die weiteren relevante Objekte wurden in das Verzeichnis (Verzeichnisobjekt) aufgenommen und nach «Verzeichnis regional» und «Verzeichnis lokal» unterschieden.

Für die Inventarobjekte und reduziert auch für die regionalen Verzeichnisobjekte wurden in der Grundlage Würdigungen und teils Schutzziele formuliert, die lokalen Verzeichnisobjekte wurden nur fotografisch dokumentiert. Nach Art. 12 kNHV ist der Kanton allein für die Inventarobjekte, der Kantone und die Gemeinde zusammen für die regionalen Verzeichnisobjekte und die Gemeinde allein für die lokalen Verzeichnisobjekte zuständig. Darüber hinaus führt der Kanton die Liste der von Bund und / oder Kanton unter Schutz gestellten Objekte gemäss Art. 15 kNHV. Die Objekte gemäss dieser Schutzliste verfügen alle über einen im Grundbuch eingetragenen Schutzstatus.

Ausgehend von den Zuständigkeiten und den geltenden Verbindlichkeiten in Bezug auf den Schutz eines Objekts werden die erfassten Objekte (Einzelbauten oder Baugruppen) im Zonenplan nicht mehr als Festlegung ausgewiesen bzw. über das Nutzungsplanverfahren festgelegt. Im Zonenplan werden neu die Schutzobjekte gemäss Art. 15 kNHV sowie die Inventarobjekte nach Art. 12 kNHV zwecks Information nur noch als Hinweis aufgeführt. Diese Objekte sind folglich nicht Gegenstand des Zonenplanverfahrens und an den geltenden Bestimmungen zu diesen Objekten ändert sich somit nichts.

Bei den Verzeichnisobjekten «regional» und «kommunal» ist noch nicht geklärt, ob die Baute oder Teile davon eine gewisse Schutzwürdigkeit haben. Diese Klärung erfolgt über ein bauhistorisches Gutachten. Bei regionalen Verzeichnisobjekten ist ein solches durchzuführen, bei lokalen Objekten ist im Einzelfall zu beurteilen, wieweit ein solches erforderlich ist. Da die Verzeichnisobjekte – im Gegensatz zu den Schutzobjekten nach Art. 15 kNHV sowie den Inventarobjekten nach Art. 12 kNHV – über keinen eigentlichen Schutzstatus verfügen, werden diese Objekte im Zonenplan nicht mehr ausgewiesen. **In diesem Sinne wird allen Anträgen, auf die Festlegung von Verzeichnisobjekten im Zonenplan zu verzichten, entsprochen.** Die Festlegung eines allfälligen Schutzstatus erfolgt ausschliesslich über das Verfahren nach kNHG bzw. kNHV. Die Verzeichnisobjekte werden, unterschieden nach regional und lokal nur noch im Sinne einer ergänzenden Grundlagenkarte zu Art. 55 Baureglement dargestellt. Die Grundlagenkarte ist eine Ergänzung zum bestehenden Verzeichnis und dient der Information. Im Rahmen der Überführung des Verzeichnisses in die Grundlagenkarte wird dieses aktualisiert.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>Verzeichnisobjekte</b>					
Glarus Süd	P/I/V	Die Verzeichnisobjekte sind nach regionaler und lokaler Bedeutung differenziert darzustellen.	Die Verzeichnisobjekte sind nicht nach regionaler und lokaler Bedeutung differenziert dargestellt. Nach Art. 12 KNHV ist diese Differenzierung auszuweisen. Die aktuelle Darstellung ist verwirrend und fehlerhaft.	<b>J</b>	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
Glarus Süd	P/I/V	Die historisch bedeutenden Weganlagen sind in der Nutzungsplanung aufzunehmen.	Historisch bedeutende Weganlagen sind in der Nutzungsplanung nicht dargestellt. Gemäss Art. 10 KNHV sind diese umschriebenen Pflichten namentlich unter anderem in der Nutzungsplanung zu befolgen.	<b>N</b>	Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung erfolgen keine Festlegungen von netzbezogenen Elementen wie historische Verkehrswege, Wander- und Fusswege, Leitungsinfrastrukturen und dergleichen. In übereinstimmender Meinung mit dem Kanton ist unter Berücksichtigung der im Kanton angewendeten Planungsinstrumenten die Festlegung derartiger Verbindungen im kommunalen Richtplan vorzunehmen. Im Rahmen der nächsten Überarbeitung des kommunalen Richtplans kann dies angegangen bzw. geprüft werden.
Glarus Süd	P/I/V	Der Schutz von kommunalen Objekten und deren Zonen ist massiv zu reduzieren.	Viele der Betriebsgebäude und Wohnhäuser stehen bereits heute in Zonen, welche den nationalen oder kantonalen Schutz geniessen. Ein weiterer Ausbau in der bezeichneten Grössenordnung, hat in erster Linie grosse Kosten zur Folge. Mit eingerechnet in diesen Kosten sind all die zusätzlichen Dokumentationen, welche vor einem, noch so kleinen Ausbau, neu gefordert werden.	<b>J</b>	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
Glarus Süd	P/I/V	Wir beantragen, dass die Differenzierung der Verzeichnisobjekte gemäss der KNHV vorgenommen wird.	Die Verzeichnisobjekte sind nicht nach regionaler und lokaler Bedeutung differenziert dargestellt. Nach Art. 12 KNHV ist diese Differenzierung auszuweisen. Die vorliegende Darstellung ist verwirrend und fehlerhaft.	<b>J</b>	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
Glarus Süd	P/I/V	Wir beantragen, dass die national und regional bedeutenden Weganlagen im Nutzungsplan als Informationsinhalt abgebildet werden.	Historisch bedeutende Weganlagen sind in der Nutzungsplanung nicht dargestellt. Gemäss Art. 10 KNHV sind diese umschriebenen Pflichten namentlich unter anderem in der Nutzungsplanung zu befolgen. Das Ignorieren dieser Wege (z.B. in Lassigen) führt dazu, dass Wege unterbrochen, in der Qualität geschmälert oder im Extremfall nicht mehr begehbar sind.	<b>N</b>	Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung erfolgen keine Festlegungen von netzbezogenen Elementen wie historische Verkehrswege, Wander- und Fusswege, Leitungsinfrastrukturen und dergleichen. In übereinstimmender Meinung mit dem Kanton ist unter Berücksichtigung der im Kanton angewendeten Planungsinstrumenten die Festlegung derartiger Verbindungen im kommunalen Richtplan vorzunehmen. Im Rahmen der nächsten Überarbeitung des kommunalen Richtplans kann dies angegangen bzw. geprüft werden.
Glarus Süd	PP	Streichung der zusätzlichen schützenswerten Objekte «Verdachtsobjekte» im Thon mit der Überarbeitung Art. 55 im BauR.	Art. 55 lässt einen zu grossen Spielraum für Auflagen und schafft grosse Unsicherheiten für Grundeigentümer und für die Gemeindeverwaltung ergibt sich ein erheblicher Mehraufwand.	<b>J</b>	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
		Reduktion der Archäologiezone in der Gemeinde Glarus Süd.	Die Wirkung und der Nutzen dieser Zone steht in keinem Verhältnis zum Mehraufwand für den Grundeigentümer, für die Verwaltung der Gemeinde Glarus Süd sowie für den Kanton und dessen Fachstelle.	<b>N</b>	Gemäss dem kantonalen Richtplan haben die Gemeinden die räumlichen Abgrenzungen dieser Fundstellen in der Nutzungsplanung umzusetzen. Folglich werden im Zonenplan die Perimeter ausgewiesen sowie entsprechend eine zugehörige Bestimmung im Baureglement aufgenommen. Das Ausweisen der Archäologiezone dient den Bauherrschaften im Sinne einer frühzeitigen Abklärung dieses Sachverhalts und dem

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
					Vorbeugen von unerwarteten Baustopps aufgrund von archäologischen Funden.
Glarus Süd	PP	Es gibt bereits genügend schützenswerte Objekte Heimatschutz / Denkmalpflege.	Ohne den Einbezug der Eigentümer kann ein solches Verzeichnis nicht erlassen werden. Derartige Festlegungen erschweren Bauvorhaben. Dies ist nicht im Sinne der Bauherrschaft.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
350 (Mitlödi)	PP	Das Haus soll aus den Verzeichnisobjekten entlassen werden.	Haus gehört nicht zu den klassisch schützenswerten Bauten	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
Glarus Süd		Die Verzeichnisobjekte in Glarus Süd sollen überprüft werden. Dies mit dem Ziel einer massiven Reduktion der Verzeichnisobjekte.	Die über 1000 Verzeichnisobjekte in Glarus Süd stehen in keinem Verhältnis zur Gesamtheit der Bauten. Verzeichnisobjekte führen zu einer Unsicherheit bei Eigentümerwechseln (Ist Neu- oder Umbau möglich?)	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
358 (Mitlödi)	PP	Das Objekt Nr.358 ist nicht als schützenswertes Objekt einzutragen.	Einstufung ist willkürlich und nicht nachvollziehbar (angebaute Objekte sind erst rund 20 Jahre alt). Seit 2011 wird Umzonung in Wohnzone gewünscht. Vor 5 Jahren wollte der Kanton das Haus bei der Planung einer neuen Brücke abreißen.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
359 (Mitlödi)	PP	Das Objekt Nr.359 ist nicht als schützenswertes Objekt einzutragen.	Einstufung ist willkürlich und nicht nachvollziehbar. Seit 2011 wird Umzonung in Wohnzone gewünscht. Vor 5 Jahren wollte der Kanton das Haus bei der Planung einer neuen Brücke abreißen.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
370 (Mitlödi)	PP	Das Objekt Nr.370 aus dem provisorischen Ortsbildschutz/Denkmalchutz zu entlassen.	Es handelt sich um ein normales, einseitig angebautes, älteres Haus. Die Einstufung ist nicht nachvollziehbar. Allfälliger Verkauf des Gebäudes würde aufgrund des Denkmalschutzes erschwert.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
397 (Mitlödi)	PP	Das Objekt Nr.397 ist nicht als Verzeichnisobjekt einzustufen.	Das Haus ist unbewohnt und renovationsbedürftig. Die Einstufung würde eine mögliche Renovation /Neuerstellung unnötig behindern. Es hat weder einen historischen Wert noch ist die Bauart, Bauweise speziell. Das Haus steht am äussersten Dorfrand und hat keinen Einfluss aufs Dorfbild	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
493 (Mitlödi)	PP	Das Gebäude ist nicht als Inventarobjekt einzustufen.	Gebäude wird industriell genutzt und ist renovationsbedürftig. Allfällige Renovationen und Abänderungen sollen ohne speziellen Mehraufwand möglich sein.	N	Die Gemeinde ist nicht zuständig für die Einstufung als Inventarobjekt. Dies erfolgt durch Erlass durch die Regierung. Im Zonenplan werden die Inventarobjekte im Sinne einer Information unter den Hinweisen dargestellt. Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
413, 427 (Mitlödi)	U	Die Fabrikationshalle westseitig ist nicht als Inventarobjekt einzustufen.	Der Bau ist weder historisch noch architektonisch oder bautechnisch schützenswert.  Rechtliches Gehör wurde durch die Gemeinde ausgeschlossen. Das gesamte Verfahren ist somit nicht rechtens.	N	Siehe vorstehende Beantwortung zu Parz. Nr. 493, Mitlödi.  Bei der Mitwirkungsaufgabe handelt es sich um kein Rechtsmittelverfahren. Das rechtliche Gehör wird im Rahmen der öffentlichen Auflage gewährleistet. Die Mitwirkungsaufgabe dient in erster Linie der politischen Meinungsbildung und steht deshalb einem breiten Personenkreis offen.
146 (Schwändi)	PP	Das Objekt 187 soll gleich wie Objekt 188 behandelt und nicht als Verzeichnisobjekt eingestuft werden.	Das Haus soll ist unbewohnt und soll in Zukunft als Erstwohnung genutzt werden. Bei einer Aufführung als Verzeichnisobjekt wäre mit zahlreichen Auflagen bei Abbruch, Neu- oder Umbau zu rechnen.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
330 (Schwändi)	PP	Das Haus soll nicht in das Kataster der schützenswerten Gebäude aufgenommen werden.	Haus wird seit Jahrzehnten immer wieder um- und angebaut. Somit ist der ursprüngliche Charakter des Hauses nicht mehr vorhanden und nicht mehr schützenswert.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
14 (Schwanden)	U	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Im Jahr 2022 wurde ein Neubau realisiert.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
26 (Schwanden)	U	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Die Beibehaltung des Tankgebäudes würde die Überbaubarkeit der Parzelle erheblich einschränken.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
30 (Schwanden)		Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Abklärungen haben keinen Anhaltspunkt für Schutzwürdigkeit ergeben. Das Gebäude wurden in den letzten Jahrzehnten baulich stark verändert	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
45 (Schwanden)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Der Blick auf das Gebäude wird durch das Industriegebäude mit einer Höhe von 20 m verdeckt.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
81 (Schwanden)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Die Auswirkungen in Bezug auf den Wert der Liegenschaft und künftige Bauvorhaben sind sehr negativ.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
85 (Schwanden)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Eine Vergrösserung der Liegenschaft würde sehr erschwert werden.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
87 (Schwanden)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Beim Gebäude wurden zwei Umbauten und 1990 eine Totalsanierung durchgeführt und 2014 Photovoltaikanlage installiert.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
91 (Schwanden)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	2010 erfolgte eine Totalrenovation.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
92 (Schwanden)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	In den letzten zwei Jahrzehnten erfolgten verschiedene Ein- und Anbauten.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
125-128, 138-144 (Schwanden)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Es liegt kein Gutachten vor, dass die Objekte als schützenswert im Sinne des Denkmalschutzes deklariert. Einteilung führt zu hohen Unsicherheiten in Bezug auf Planungssicherheit.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
125-128, 138-144 (Schwanden)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Siehe Antrag voran.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
164, 166, 174 (Schwanden)	U	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Eingereichtes Baugesuch ist amtlich genehmigt. Eine Änderung würde Mehrkosten verursachen.  Das rechtliche Gehör wurde durch die Gemeinde ausgeschlossen. Das gesamte Verfahren ist somit nicht rechtens.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.  Bei der Mitwirkungsaufgabe handelt es sich um kein Rechtsmittelverfahren. Das rechtliche Gehör wird im Rahmen der öffentlichen Auflage gewährleistet. Die Mitwirkungsaufgabe dient in erster Linie der politischen Meinungsbildung und steht deshalb einem breiten Personenkreis offen.
		Auf die Ausscheidung der Archäologiezone ist zu verzichten.	Ein eingereichtes Baugesuch ist amtlich genehmigt. Eine Änderung würde Mehrkosten verursachen.	N	Gemäss dem kantonalen Richtplan haben die Gemeinden die räumlichen Abgrenzungen dieser Fundstellen in der Nutzungsplanung umzusetzen. Folglich werden im Zonenplan die entsprechenden Perimeter ausgewiesen sowie eine Bestimmung

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
			Das rechtliche Gehör wurde durch die Gemeinde ausgeschlossen. Das gesamte Verfahren ist somit nicht rechtens.		im Baureglement aufgenommen. Das Ausweisen der Archäologiezone dient den Bauherrschaften im Sinne einer frühzeitigen Abklärung dieses Sachverhalts und dem Vorbeugen von unerwarteten Baustopps aufgrund von archäologischen Funden.  Thema Rechtsschutz: siehe Beantwortung voran.
222 (Schwanden)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Das Gebäude wurde bereits mehrfach um- und angebaut; der Wert der Liegenschaft wurde bereits durch Erdbebenereignis gesenkt.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
223 (Schwanden)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Siehe Begründung voran.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
279 (Schwanden)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	–	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
313, 312, 319 (Schwanden)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Das Gebäude wurde mehrfach grundlegend umgebaut.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
874 (Schwanden)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Es liegt kein Gutachten vor, dass die Objekte als schützenswert deklariert. Die Einstufung führt zu hohen Unsicherheiten in Bezug auf Planungssicherheit von Projekten.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
890 (Schwanden)	PP	Antrag auf Streichung des Stalls als Verzeichnisobjekt.	Der Stall befindet sich in schlechtem baulichem Zustand; es bestehen bereits Einschränkungen durch die bestehende Unterschutzstellung durch die Denkmalpflege.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
890, 1354 (Schwanden)		Auf die Ausscheidung der Archäologiezone ist zu verzichten.	Archäologiezone würde Parzellen nur ganz am Rand treffen, was zu Unsicherheiten in der Beurteilung führt; Durch Unterschutzstellung hat die Denkmalpflege bereits ausreichende Handhabe.	N	Gemäss dem kantonalen Richtplan haben die Gemeinden die räumlichen Abgrenzungen dieser Fundstellen in der Nutzungsplanung umzusetzen. Folglich werden im Zonenplan die entsprechenden Perimeter ausgewiesen sowie eine Bestimmung im Baureglement aufgenommen. Das Ausweisen der Archäologiezone dient den Bauherrschaften im Sinne einer frühzeitigen Abklärung dieses Sachverhalts und dem Vorbeugen von unerwarteten Baustopps aufgrund von archäologischen Funden.
Schwanden, Thon	PP	Streichung der zusätzlichen schützenswerten Objekte «Verdachtsobjekte» im Thon mit der Überarbeitung Art. 55 im BauR.	Art. 55 lässt einen zu grossen Spielraum für Auflagen und schafft grosse Unsicherheiten für Grundeigentümer. Für die Gemeindeverwaltung ergibt sich zudem ein Mehraufwand.	J	Bezeichnung Verzeichnisobjekt: Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
		Auf die Ausscheidung der Archäologiezone in Thon ist zu verzichten.	Wahrscheinlichkeit von Funden im Gebiet Thon sehr tief. Die Formulierung im BauR lässt einen zu grossen Spielraum für keine bis sehr hohe Auflagen.	N	Gemäss dem kantonalen Richtplan haben die Gemeinden die räumlichen Abgrenzungen dieser Fundstellen in der Nutzungsplanung umzusetzen. Folglich werden im Zonenplan die entsprechenden Perimeter ausgewiesen sowie eine Bestimmung im Baureglement aufgenommen. Das Ausweisen der Archäologiezone dient den Bauherrschaften im Sinne einer frühzeitigen

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
					Abklärung dieses Sachverhalts und dem Vorbeugen von unerwarteten Baustopps aufgrund von archäologischen Funden.
919 (Schwanden)	PP	Antrag 1: Auf die Neuschaffung einer Archäologiezone im Gemeindegebiet Thon soll verzichtet werden.	Die Anträge begründen im Umstand, dass die tatsächliche Gegebenheiten verkannt werden und dass in der Umgebung des Dorfkerns bereits zahlreiche Neubauten errichtet, die weder in ihrer Gestaltung noch in ihrer Bau-substanz den historischen Gebäuden im geschützten Ortskern entsprechen. Weiter begründet wird der fehlende Schutzbedarf und die Abkehr von der bisherigen Praxis ohne weitergehende Begründung. Der Ortsbildschutz ist auf die historisch wertvollen Bereich zu beschränken.  Neben der Ortsschutzzone soll auch eine Archäologiezone über den gesamten Ortsteil gelegt werden, obwohl mit grosser Wahrscheinlichkeit keine archäologischen Funde oder Befunde zu erwarten sind. Der einzige Hinweis auf mögliche archäologische Funde besteht beim Thurähuus, das jedoch weit entfernt vom Grundstück 919 liegt. Zudem wurden bei sämtlichen Neubauten im gesamten Quartier keine archäologisch wertvollen Funde gemacht.	N	Antrag 1: Die Ausscheidung des Ortsbildschutzperimeters erfolgt ebenfalls auf der Grundlage des ISOS und gemäss den Vorgaben des Kantons. Die Gemeinde hat hier nur minimalen Spielraum. Die Abgrenzungen der Ortsbildschutzzone werden auf der Grundlage der Rückmeldungen und Vorgaben der zuständigen kantonalen Fachstelle überarbeitet.
		Antrag 2: Auf die Anpassung der Ortsbildschutzzone betr. des Grundstücks 919 soll verzichtet werden.		N	Antrag 2: Gemäss dem kantonalen Richtplan haben die Gemeinden die räumlichen Abgrenzungen dieser Fundstellen in der Nutzungsplanung umzusetzen. Folglich werden im Zonenplan die entsprechenden Perimeter ausgewiesen sowie eine Bestimmung im Baureglement aufgenommen. Das Ausweisen der Archäologiezone dient den Bauherrschaften im Sinne einer frühzeitigen Abklärung dieses Sachverhalts und dem Vorbeugen von unerwarteten Baustopps aufgrund von archäologischen Funden.
949 (Schwanden)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Der Eintrag ist mit weiteren Hürden und Hindernisse verbunden.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
953 (Schwanden)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Auf der Parzelle wurde im Jahr 2022 ein Neubau errichtet.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
		Ersatzlose Streichung des Art. 44 (Archäologiezone) aus dem Baureglement für die Parzelle 953	Die Wahrscheinlichkeit von Funden und Befunden im Gebiet Thon/Geissgasse ist nicht vorhanden und nicht bewiesen.	N	Gemäss dem kantonalen Richtplan haben die Gemeinden die räumlichen Abgrenzungen dieser Fundstellen in der Nutzungsplanung umzusetzen. Folglich werden im Zonenplan die entsprechenden Perimeter ausgewiesen sowie eine Bestimmung im Baureglement aufgenommen. Das Ausweisen der Archäologiezone dient den Bauherrschaften im Sinne einer frühzeitigen Abklärung dieses Sachverhalts und dem Vorbeugen von unerwarteten Baustopps aufgrund von archäologischen Funden.
94 (Nidfurn)	PP	Der denkmalpflegerische Schutzstatus des Gebäudes soll herabgestuft und somit nicht als Schutzobjekt nach Art. 15 NHV verzeichnet sein.	Die schützenswerte Substanz ist nicht erhalten geblieben. Gebäude ist seit langem ausgehöhlt und unbewohnbar.	N	Die Gemeinde ist nicht zuständig für die Einstufung als Inventarobjekt. Dies erfolgt durch Erlass durch die Regierung. Im Zonenplan werden die Inventarobjekte im Sinne einer Information unter den Hinweisen dargestellt. Siehe auch einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
97 (Nidfurn)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Haus wurde durch Renovationen stark geändert.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
114 (Nidfurn)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	2021 wurde der Abbruch des bestehenden Doppel Einfamilienhauses mit Neuerstellung eines Zweifamilienhauses bewilligt.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
Glarus Süd	PP	Der Schutz von kommunalen Objekten ist massiv zu reduzieren.	Viele Gebäude stehen bereits heute in Zonen, in welchen ein Schutz besteht. Ein weiterer Ausbau hat in erster Linie grosse Kosten zur Folge.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
49 (Haslen)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Es liegt kein Gutachten vor, dass die Objekte als schützenswert deklariert. Die Einstufung führt zu Unsicherheiten bei der Planung und der Realisierung künftiger Projekte.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
50 (Haslen)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Die Holzfassade wurde durch eine Eternitfassade ersetzt und das Gebäude wurde innen umfangreich renoviert.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
53 (Haslen)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Der untere Teil des Wohnhauses ist baufällig.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
28 (Haslen)		Antrag auf Streichung des Stalles als Verzeichnisobjekt.	Der alte Stall ist 150 Jahre alt und ist in einem desolaten Zustand.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
271 (Haslen)		Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Die Räume im Wohnhaus sind sehr niedrig, eine gute Sanierung mit einer guten Isolierung wäre kaum durchführbar.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
281 (Haslen)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Die Bezeichnung als Verzeichnisobjekt erschwert ein Bauvorhaben.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
497 (Haslen)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Das Gebäude brannte 1946 bis auf 2. Stock nieder und wurde mit den der damaligen Zeit entsprechenden Materialien wieder aufgebaut. Eine Unterschutzstellung stellt schwerwiegenden Eingriff ins Grundeigentum dar.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
140 (Haslen)	PP	Der hintere Hausteil (Nr. 56) bildet zusammen mit dem Haupthaus (Nr. 6) eine Einheit und ist als schützenswert einzustufen.	Sachversicherung betrachtet das Haupthaus mit dem Anbau als Ganzes. Am Anbau wurde die Original-Glarner Holzschalung wieder hergestellt.	N	Eine Unterschutzstellung erfolgt nicht über das Nutzungsplanverfahren. Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
378 (Haslen)		Das ganze Dorfkern-Ensemble von Haslen (inkl. Liegenschaft 172, alter Bären) soll unter Schutz gestellt werden.	Es handelt sich hier um eine sehr schöne Bausubstanz	N	Siehe Antwort voran.
144, 142, 464, 427, 561, 378 (Haslen)		Auf den Parzellen soll ein Hochbau-Verbot gelten.	In der Vergangenheit wurden im Bereich der schützenswerten Bauten im Dorfkern neue Gebäude errichtet, die den Auflagen für nachbarschaftliche Bauten nicht entsprechen	N	Aufgrund von einer möglichen Schutzwürdigkeit erachtet es die Gemeinde als nicht sachgerecht, pauschal Hochbauverbote zu erlassen.
42 (Leuggelbach)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Die Bezeichnung als Verzeichnisobjekt bringt neue Gesetze mit sich.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
41, 123 (Leuggelbach)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Die Bezeichnung als Verzeichnisobjekt bringt neue Gesetze mit sich.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
129 (Luchsingen)	U	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Die Realisierung von zeitgemäsem und zahlbarem Wohnraum wird dadurch erschwert und bringt eine unnötige Administration mit sich und verteuert ein Vorhaben.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
45 (Luchsingen)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Das Haus ist wohl alt, es ist aber weder ein Glarnerhaus noch gehört es zum Dorfkern oder ist von geschichtswürdiger Bedeutung.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
268 (Luchsingen)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Das Gebäude weist weder eine regionale noch lokale Bedeutung auf. Auch ist das Gebäude weder markant von der Hauptstrasse her sichtbar oder ansonsten hervorstechend im Strassenzug.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
278 (Luchsingen)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Beim Objekt handelt es sich um ein 40jähriges altes Ökonomiegebäude mit angebautem Wohnhaus. Die Aufnahme in den Schutzstatus kommt faktisch einer Stilllegung des Landwirtschaftsbetriebes gleich.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
316 (Luchsingen)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Die Einstufung wird zur Folge haben, dass die Liegenschaft entwertet wird.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
246 (Luchsingen)	PP	Streichung des Stalls als Verzeichnisobjekt.	Das Objekt befindet sich in der Bauzone. Zur Realisierung eines guten Projektes muss der Stall ohne Einschränkungen abgebrochen werden können.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
465 (Luchsingen)	PP	Antrag die Villa Hof als Schutzobjekt im Zonenplan festzulegen.	Die Villa Hof ist in der «Liste der geschützten Bauten im Kanton Glarus gem. NHV, Art 15» eingetragen. Im vorgeschlagenen Zonenplan fehlt der entsprechende Hinweis (rote Linie um das Hauptgebäude).	N	Eine Unterschutzstellung erfolgt nicht über das Nutzungsplanverfahren. Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
4 (Hätzingen)	U	Streichung der beiden Gebäude als Verzeichnisobjekte.	Die beiden Gebäude befinden sich in einem schlechten baufälligen Zustand und müssen aus Sicherheitsgründen bald rückgebaut werden. Es ist nicht ersichtlich, was an diesen beiden Gebäuden erhaltenswert ist.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
121 (Hätzingen)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Schutzvorgaben haben monetäre Auswirkungen. Das erschwert Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum. Der Viehstall soll unter Schutz gestellt werden, obwohl er immer wieder der Grund für Reklamationen (Lärm, Geruch) war.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
151 (Diesbach)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.		J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
161 (Diesbach)		Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.		J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
177 (Betschwanden)	U	Vor der öffentlichen Auflage ist das Verzeichnis zu überprüfen und auf ein Minimum zu reduzieren.  Das Fabrikgebäude auf Parz. Nr. 177 ist aus dem Verzeichnis zu entlassen.	Sehr viele Gebäudeeigentümer werden bei einem Baugesuch einem mühsamen Prozedere ausgesetzt und müssen allenfalls ein Gutachten mit Kostenfolge tragen.  Beim Fabrikgebäude ist nicht nachvollziehbar, was an diesem Gebäude noch schützenswert sein könnte. Es wurde in seiner Substanz und seiner Erscheinung in den 60iger Jahren massiv verändert.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
141, 139 (Betschwanden)	PP	Antrag auf Streichung der Ställe als Verzeichnisobjekte.	Ein Bauvorhaben wird erheblich erschwert oder sogar verunmöglicht.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
112-115 (Betschwanden)	PP	Antrag auf Streichung der Gebäude als Verzeichnisobjekt.	Die Gebäude befinden sich in der Landwirtschaftszone. Aufnahme ins Verzeichnis behindert eine zukünftige Vergrößerung der landwirtschaftlichen Gebäude. Der alte Stall und Stallanbau sind baufällig.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
7 (Rüti)	PP	Streichung der Gebäude als Verzeichnisobjekte.	Die Objekte sind nicht schützenswert.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
154, 157 (Rüti)	PP	Antrag auf Streichung der Gebäude als Verzeichnisobjekt.	Es ist nicht ersichtlich, was die Objekteinstufung konkret für allfällige weitere Bauvorhaben bedeutet. Einschränkungen sind zu befürchten.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
158 (Rüti)	PP	Antrag auf Streichung der Gebäude als Verzeichnisobjekt.	Es ist nicht ersichtlich, was die Objekteinstufung konkret für allfällige weitere Bauvorhaben bedeutet. Einschränkungen sind zu befürchten.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
174 (Rüti)	PP	Antrag auf Streichung der Gebäude als Verzeichnisobjekt.	Es ist nicht ersichtlich, was die Objekteinstufung konkret für allfällige weitere Bauvorhaben bedeutet. Einschränkungen sind zu befürchten.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
255 (Rüti)	PP	Antrag auf Streichung der Gebäude als Verzeichnisobjekt.	Das Wohnhaus Sand 2/4 weist keine besonderen architektonischen oder historischen Merkmale auf, die eine Aufnahme in das „Verzeichnis Lokal“ rechtfertigen würden.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
257 (Rüti)	PP	Antrag auf Streichung der Gebäude als Verzeichnisobjekt.	Das Haus ist renovationsbedürftig, eine Sanierung steht in den nächsten Jahren eine an. Der Eintrag würde dies erschweren.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
18 (Braunwald)	PP	Antrag auf Streichung der Gebäude als Verzeichnisobjekt.	Dieses Haus ist durch seine Umbauten und Anbauten kein klassisches Glarner Bauernhaus und eine Klassierung als Verzeichnisobjekt würde eine sinnvolle energetische Sanierung verunmöglichen oder extrem verteuern.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
30 (Braunwald)	PP	Antrag auf Streichung der Gebäude als Verzeichnisobjekt.	Bei diesem Stall wurde verschiedentlich um- und angebaut. Das Gebäude ist nicht mehr schützenswert.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
113 (Braunwald)	PP	Antrag auf Streichung der Gebäude als Verzeichnisobjekt.	Sowohl im Innern wie im Äusseren wurden im Laufe der Zeit Änderungen vorgenommen. Es entspricht bereits heute in wesentlichen Teilen nicht mehr dem Originalzustand.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
198 (Braunwald)	PP	Antrag auf Streichung der Gebäude als Verzeichnisobjekt.	Das Gebäude ist erneuerungsbedürftig oder sogar baufällig. Ein Projekt für einen Ersatzneubau ist vorhanden.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
167 (Braunwald)	PP	Antrag auf Streichung der Gebäude als Verzeichnisobjekt.	Die Eigentümer möchten über die rechtlichen Grundlagen und Folgen dieser Einstufung orientiert werden.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
460 (Braunwald)	PP	Antrag auf Streichung der Baugruppe als Verzeichnisobjekt.	Die Gebäude können auf Grund der Tierschutzvorschriften nicht mehr genutzt werden, dessen Anpassungen oder eine allfällige Umnutzung wäre somit nicht mehr ohne erheblichen Zeit- und Finanzaufwand möglich.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
234, 500 (Braunwald)		Antrag auf Streichung der Gebäude als Verzeichnisobjekt.	Das Wohnhaus wurde 1957 um- und ausgebaut. Die Schweineställe, sowie der Holzschopf wurden abgerissen, und das Haus auf der Westseite durch eine neue Wohnung in etwa verdoppelt. In diesem Zusammenhang wurde der Giebel mehrere Meter verschoben.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
236 (Braunwald)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Das Gebäude wurde seit den 50er Jahren mehrmals saniert. Das Dach wurde mit Blech eingedeckt. In den 70er Jahren wurde die Fassade mit Eternit eingekleidet.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
460 (Braunwald)	PP	Es sei von der Errichtung einer Archäologiezone rund um die sog. Heidenhüttli abzusehen.	Was im Bereich noch existiert, kann mit den bisherigen Schutzmassnahmen bestens abgedeckt werden.	N	Gemäss dem kantonalen Richtplan haben die Gemeinden die räumlichen Abgrenzungen dieser Fundstellen in der Nutzungsplanung umzusetzen. Folglich werden im Zonenplan die entsprechenden Perimeter ausgewiesen sowie eine Bestimmung

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
					im Baureglement aufgenommen. Das Ausweisen der Archäologiezone dient den Bauherrschaften im Sinne einer frühzeitigen Abklärung dieses Sachverhalts und dem Vorbeugen von unerwarteten Baustopps aufgrund von archäologischen Funden.
491 (Braunwald)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Ein Blick ins Geoportal hat ergeben, dass das Haus neu als «schutzwürdiges Objekt» eingestuft wird. Bei einer solchen Einstufung müsste der Eigentümer informiert und über die damit verbundenen Folgen orientiert werden. Es ist nicht transparent, wie die Einstufung erfolgt. Das Haus wurde 1969 als vorgefertigten Modulbau erstellt.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
242 (Braunwald)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Über fremdes Eigentum kann nicht einfach verfügt werden.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
6 (Braunwald)		Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Über fremdes Eigentum kann nicht einfach verfügt werden.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
10 (Braunwald)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Über fremdes Eigentum kann nicht einfach verfügt werden.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
4 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Das Erscheinungsbild hat sich im Laufe der Zeit völlig verändert.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
339 (Linthal)	U	Auf die Aufnahme des Turbinenhauses ins Objektverzeichnis ist zu verzichten.		J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
63 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Insgesamt sind zu viele Verzeichnisobjekte ausgewiesen und die Erarbeitung ist nicht seriös. Verschiedene Objekte wurden in der Zwischenzeit abgerissen und neu aufgebaut und werden weiter als Verzeichnisobjekt geführt.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
64 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Insgesamt zu viele Verzeichnisobjekte; Verzeichnis wurde nicht seriös erarbeitet.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
65 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Uns ist nicht bekannt, dass das Gebäude als schützenswert einzustufen ist.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
70 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Es ist nicht bekannt, weshalb das Gebäude als schützenswert einzustufen ist.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
146 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Stalles als Verzeichnisobjekt.	Der Stall soll neu zum Verzeichnisobjekt mit regionaler Bedeutung werden. Das bedeutet faktisch, dass der Stall nicht ersatzlos abgebrochen werden kann.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
160 (Braunwald)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt. Weiter ist der hinterlegte Grundriss nicht mehr aktuell.	Die im GIS Geoportal hinterlegten Daten sind fehlerhaft und nicht mehr auf dem aktuellen Stand.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.  Die Grundrisse basieren auf der amtlichen Vermessung (AV). Die Nachführung der AV erfolgt unabhängig der Nutzungsplanung und gestützt auf rechtskräftige Baubewilligungen. Die in den Zonenplänen verwendete AV bildet den letzten zur Verfügung stehenden Stand ab und wird jeweils nach Möglichkeit

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
					aktualisiert. Es kann vorkommen, dass aufgrund dieser separaten Prozesse in einem Planungsstand noch eine ältere AV – entsprechend den verfügbaren Daten – hinterlegt ist.
181 (Linthal)	U	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Das (nicht mehr brauchbare) Haus steht in der Gewerbezone. Die Aufnahme als Verzeichnisobjekt stellt ein Hindernis für künftige Bauten des Werkhofs dar.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
224 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Es wurde keine Aufnahme ins Verzeichnis kommuniziert. Welche Bedeutung hat das Verzeichnis und welche Auflagen stellen sich bei einer anstehenden Renovation respektive einer Umnutzung.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
225 (Linthal)	U	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Es wurde keine Aufnahme ins Verzeichnis kommuniziert. Was bedeutet das Verzeichnis für eine Umnutzung und welche Auflagen sind zu erwarten.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
233 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Durch den Eintrag entstehen Einschränkung bei der Planung.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
598 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Ohne Dachsanierung und anderen kleinen Erhaltungsinvestitionen wird dieses Gebäude in kurzer Zeit eine Ruine und somit nicht mehr schützenswert.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
431 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Gemäss Art. 12 Abs. 3 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 2. Oktober 1991 IV G/1/2 sind die Eigentümer anzuhören. Diese Anhörung fand nicht statt.	J	Festlegung eines Schutzstatus erfolgt nicht über das Nutzungsplanverfahren. Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
511 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Das Haus ist kein schützenswertes Objekt.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
517 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Der bauliche Unterhalt und eine Modernisierung ist am Standort eine Herausforderung.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
560 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Objekt ist sanierungsbedürftig. Die Aufnahme ins Verzeichnis ist nicht akzeptabel, da ein Landwirtschaftsbetrieb in der heutigen Zeit flexibel auf Veränderungen reagieren muss (dies beinhaltet auch das Wohnhaus).	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
617 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Es besteht kein historischer Wert und der Eintrag würde die Nutzung einschränken und Bauvorhaben verteuern.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
622 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Dieses Haus wurde mehrfach um- und angebaut und entspricht auf keiner Weise einem historischen Stil.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
636 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Insgesamt sind zu viele Verzeichnisobjekte ausgewiesen und das Verzeichnis wurde nicht seriös erarbeitet. Verschiedene Objekte wurden in der Zwischenzeit abgerissen und neu aufgebaut und werden trotzdem als Verzeichnisobjekt geführt.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
900 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Die Liegenschaft entspricht nicht mehr einem originalen Glarner-Bauernhaus gemäss NHV Art. 15.	J	Die Festlegung eines Schutzstatus erfolgt nicht über das Nutzungsplanverfahren. Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
1034 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Beim Sturm Vivian wurde das Haus stark in Mitleidenschaft gezogen. Das alte Haus stand unter Heimatschutz. 1991 wurde ein neues Haus erstellt und die Aufhebung des Heimatschutzes ging vermutlich vergessen.	J	Die Festlegung eines Schutzstatus erfolgt nicht über das Nutzungsplanverfahren. Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
1132 (Linthal)	PP	Korrektur der vertauschten Parzellen.	Parzelle 1132 wurde mit der Parzelle 6 irrtümlich verwechselt. Beim Objekt Schöpfgruben 8, 8783 Linthal (Parz. 1132) handelt es sich nicht um das Restaurant Schweizerhof, wie auf dem Beiblatt abgebildet ist (s. Beilage).	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1. Die Zuweisung wird auf ihre Richtigkeit überprüft.
1141 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Das Gebäude inkl. der Halle stammen nicht aus der Frühindustrialisierung und haben auch architektonisch keine Besonderheiten aufzuweisen. (Einzelne Teile im Gebäude stehen schon unter Schutz und dies ist auch akzeptiert). Um die nötige Flexibilität bewahren zu können, dürfen solche Gebäude nicht generell unter Schutz gestellt werden.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
1141 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Das Gebäude inkl. der Halle stammen nicht aus der Frühindustrialisierung und haben auch architektonisch keine Besonderheiten aufzuweisen. (Einzelne Teile im Gebäude stehen schon unter Schutz und dies ist auch akzeptiert). Um die nötige Flexibilität bewahren zu können, dürfen solche Gebäude nicht generell unter Schutz gestellt werden. Die Liegenschaft wird im Sommer 2025 verkauft.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
1170 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Bestandesaufnahme von 2014 entspricht nicht der heutigen Situation (s. Baubewilligung von 2016 und Bauabnahme von 2019).	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
1211 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Das Haus wurde Ende April 2015 abgerissen und am selben Ort wurde ein Neubau erstellt.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
1246 (Linthal)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Am Haus wurden schon verschiedene Umbauten vorgenommen. Vor kurzem erfolgte eine Dachsanierung. Das Haus ist nicht mehr schützenswert.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
49 (Sool)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Das Gebäude wurde mit Gesuch abgebrochen.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
220 (Engi)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Die Liegenschaft weist nicht die notwendigen Merkmale für eine Schutzwürdigkeit auf, dies auch infolge von Um- und Anbauten. Weiter ergeben sich finanzielle Nachteile beim Wert der Liegenschaft oder bei einer allfälligen Veräusserung.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
307 (Engi)	U	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Eine Aufnahme des Objektes in den Denkmalschutz hätte enorme wirtschaftliche Nachteile zur Folge und würde die Änderungsmöglichkeiten einschränken.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
282 (Engi)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Das Gebäude wurde seit seiner Erbauung immer wieder umgebaut. Dies muss auch weiterhin möglich sein.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
157 (Engi)		Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Das Haus soll weiterhin unter Heimatschutz aber nicht unter nationalem Schutz stehen.	J	Die Festlegung eines Schutzstatus erfolgt nicht über das Nutzungsplanverfahren. Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
221 (Engi)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Es fehlt ein historischer Wert und die Nutzungsmöglichkeiten werden stark eingeschränkt und die Bauvorhaben verteuert.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
330	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	—	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
366, 523 (Engi)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Wir sehen keinen Nutzen in dieser Einstufung und befürchten eher zusätzliche Kosten bei allfälligen Projekten. Falls das Gebäude als Verzeichnisobjekt geführt wird, ist dies zu begründen.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
410 (Engi)	PP	Auf die Ausscheidung einer Archäologiezone ist zu verzichten.	Die Parzelle war schon immer in der Landwirtschaftszone und es braucht dort keine Archäologiezone.	N	Gemäss dem kantonalen Richtplan haben die Gemeinden die räumlichen Abgrenzungen dieser Fundstellen in der Nutzungsplanung umzusetzen. Folglich werden im Zonenplan die entsprechenden Perimeter ausgewiesen sowie eine Bestimmung im Baureglement aufgenommen. Das Ausweisen der Archäologiezone dient den Bauherrschaften im Sinne einer frühzeitigen Abklärung dieses Sachverhalts und dem Vorbeugen von unerwarteten Baustopps aufgrund von archäologischen Funden.
585 (Engi)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Einstufung erscheint willkürlich. Was soll am Haus schützenswert sein?	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
37 (Matt)	U	Auf die Ausscheidung einer Archäologiezone ist zu verzichten.	Rechtliches Gehör wurde durch die Gemeinde ausgeschlossen. Das gesamte Verfahren ist somit nicht rechtens. Die Besitzstandswahrung muss gegeben sein. Das Vorprojekt wurde im Juni mit der Gemeinde vorbesprochen und Investitionen sind laufend weiterentwickelt worden. Die Umzonung wird als Willkür betrachtet und kommt einer materiellen Enteignung gleich. Die Zonenänderung erfüllt die Kriterien gemäss Art. 4 BauR in keiner Weise.	N	Gemäss dem kantonalen Richtplan haben die Gemeinden die räumlichen Abgrenzungen dieser Fundstellen in der Nutzungsplanung umzusetzen. Folglich werden im Zonenplan die entsprechenden Perimeter ausgewiesen sowie eine Bestimmung im Baureglement aufgenommen. Das Ausweisen der Archäologiezone dient den Bauherrschaften im Sinne einer frühzeitigen Abklärung dieses Sachverhalts und dem Vorbeugen von unerwarteten Baustopps aufgrund von archäologischen Funden.  Bei der Mitwirkungsaufgabe handelt es sich um kein Rechtsmittelverfahren. Das rechtliche Gehör wird im Rahmen der öffentlichen Auflage gewährleistet. Die Mitwirkungsaufgabe dient in erster Linie der politischen Meinungsbildung und steht deshalb einem breiten Personenkreis offen.
241 (Engi)	PP	Kein eigentlicher Antrag.	Welche Einschränkungen sind mit dem Eintrag verbunden.		Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
244, 313, 419 (Matt)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Mit dem Eintrag ist ein Minderwert der Liegenschaft verbunden und Renovationen werden teurer.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
178 (Matt)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Das Objekt wurde nachträglich auf zwei Seiten angebaut und vergrössert. Das Gebäude ist nicht mehr schützenswert.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
193 (Matt)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	—	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
244 (Matt)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Mit dem Eintrag ist eine Wertminderung verbunden und mit weiteren Auflagen ist zu rechnen. Die Einstufung erscheint willkürlich.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
313 (Matt)		Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Mit dem Eintrag ist ein Minderwert der Liegenschaft verbunden und Renovationen werden teurer.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
419 (Matt)		Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Mit dem Eintrag ist ein Minderwert der Liegenschaft verbunden und Renovationen werden teurer.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
519 (Matt)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Der Eintrag ins Verzeichnis ist nicht nachvollziehbar. Und die Folgen für den Eigentümer nicht klar.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
180 (Elm)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Eine Renovation wurde bewilligt und ist seit 2018 abgeschlossen.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
212 (Elm)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Da das Zentnerhaus bereits den Auflagen des schweizerischen Heimatschutzes unterliegt, ist eine zusätzliche Beurteilung durch die Gemeinde daher nicht notwendig.	J	Die Festlegung eines Schutzstatus erfolgt nicht über das Nutzungsplanverfahren. Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
253 (Elm)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Wir möchten frei über unser Grundstück entscheiden. Auflagen für Änderungen am Haus sind höher. Das älteste Haus in der Gasse wird nicht ins Inventar aufgenommen, wieso?	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
286 (Elm)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Die Grundeigentümer werden dadurch immer mehr eingeschränkt.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
288 (Elm)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Dieses Gebäude ist nicht besonders schützenswert (nachträglicher Anbauten und Vergrößerung). Jedes zweite Gebäude in Glarus Süd ist ein Verzeichnisobjekt. Die Aufnahme als Verzeichnisobjekt ist nicht klar.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
289 (Elm)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Die heutigen Auflagen seitens des Denkmalschutzes sowie das Baugesetz und die Bauvorschriften genügen, sofern diese auch wirklich eingehalten werden.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
1045 (Elm)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Das Objekt war bisher nicht eingestuft und die umliegenden Gebäude sind dies auch nicht. Die Einstufung ist nicht verständlich und nachvollziehbar.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
1204 (Elm)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Der Nutzen dieser Einstufung ist nicht ersichtlich und es wird befürchtet nur zusätzliche Kosten bei allfälligen Projekten. Falls dieses Gebäude weiterhin als Verzeichnisobjekt geführt wird, wird eine Begründung gewünscht.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
1327 (Elm)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	—	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
1445 (Elm)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Das Gebäude wurde immer wieder an- und umgebaut. Letztmals 2010. Damals mit Personen von der Denkmalpflege. Dabei wurden keine Auflagen gemacht.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
1240 (Elm)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Die Unterschutzstellung eines landwirtschaftliche Gebäude ist nicht zweckmässig.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
1531, 1998 (Elm)	U	Es ist auf die Inventarisierung des Wohngebäudes zu verzichten. Eventuell ist die Gesuchstellerin nach den Grundsätzen der Entschädigung zu entschädigen.	Die Inventarisierung des Wohngebäudes bedeutet für die Gesuchstellerin, dass sie in Bezug auf Zweck, (Um-)Gestaltung und Weiterentwicklung so gut wie keinen Spielraum mehr hat. Diese Massnahme hat eine massive Entwertung der Parzellen zur Folge und kommt einer materiellen Enteignung gleich.	J	Die Inventarisierung erfolgte durch den Kanton und eine allfällige Schutzfestlegung erfolgt nicht über das Nutzungsplanverfahren.Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
1310 (Elm)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Das Gebäude hat keine schützenswerte Elemente. Der Stall wurde 2011 neu gebaut und 2020 mit einem Schopf ergänzt,	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
1699 (Elm)		Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Der Stall wird als Remise genutzt und ist nicht schützenswert (dient der Lagerung von Maschinen).	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
1809 (Elm)		Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Der Stall muss jederzeit den gültigen Tierschutzanforderungen angepasst werden können.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
1318 (Elm)	PP	Kein eigentlicher Antrag.	Die Liegenschaft liegt innerhalb der Ortsbildschutzzone und ist als Verzeichnisobjekt regional bezeichnet. Welche Auswirkungen haben diese Ausweisungen?	J	Betreffend Verzeichnisobjekt siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.  Die Ausscheidung des Ortsbildschutzzonen erfolgt auf der Grundlage des ISOS und die Umsetzung in der Nutzungsplanung erfolgt gemäss den Vorgaben des Kantons. Die Gemeinde hat hier nur minimalen Spielraum. Die Abgrenzungen der Ortsbildschutzzone werden auf der Grundlage der Rückmeldungen und Vorgaben der zuständigen kantonalen Fachstelle überarbeitet. Primäres Ziel in der Ortsbildschutzzone ist der Erhalt des Ortsbildes und nicht der Erhalt eines jeden Gebäudes.
1556 (Elm)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.		J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
1557 (Elm)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Das Wohnhaus soll ohne weitere Einschränkungen bewohnt und baulich gestaltet werden können.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.
1897 (Elm)		Antrag auf Verkleinerung der Archäologiezone im Gebiet Pleuss	Die Archäologiezone ist zu gross ausgeschieden. Wir haben grosse Ortskenntnisse in diesem Gebiet und wissen um die Standorte möglicherweise archäologisch interessanter Objekte. Dieses Gebiet erstreckt sich nicht von den Lachen bis zum Stelliboden und vom Himetzli bis zum Lauchboden.	N	Gemäss dem kantonalen Richtplan haben die Gemeinden die räumlichen Abgrenzungen dieser Fundstellen in der Nutzungsplanung umzusetzen. Folglich werden im Zonenplan die entsprechenden Perimeter ausgewiesen sowie eine Bestimmung im Baureglement aufgenommen. Das Ausweisen der Archäologiezone dient den Bauherrschaften im Sinne einer frühzeitigen Abklärung dieses Sachverhalts und dem Vorbeugen von unerwarteten Baustopps aufgrund von archäologischen Funden.
1567 (Elm)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Die Einstufung schränkt die die Nutzung und die zukünftige Entwicklung der Liegenschaft stark ein und verteuert Bauvorhaben an diesem Objekt. Die Interessen des Eigentümers werden zu wenig gewahrt.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3. 1.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
1705 (Elm)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Die Aufnahme ins Verzeichnis stellt ein grosses Risiko dar, da selbst energetische Sanierungen erschwert oder sogar verunmöglicht werden. Die Aufnahme des Wohngebäudes ist nicht nachvollziehbar.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
1964 (Elm)	PP	Kein eigentlicher Antrag	Auf der Parzelle besteht ein Bauprojekt für ein Mehrfamilienhaus. Zur besseren Bebauung der Parzelle wurde zudem nach Art. 29 Abs. 4 RBG eine geringfügige Änderung am Zonenplan vorgenommen. Hat der Eintrag als Verzeichnisobjekt einen wesentlichen Einfluss auf den geplanten Abbruch		Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.  Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird das Vorhaben auf den Aspekt Objektschutz, gestützt auf das bestehende Verzeichnis geprüft (Verfahren ausserhalb Nutzungsplanung).
1971 (Elm)	PP	Antrag auf Streichung des Gebäudes als Verzeichnisobjekt.	Die Aufnahme ins Verzeichnis ist nicht nachvollziehbar.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.

### 3.2 Zone Wildtierkorridor

#### Summarische Zusammenfassung Mitwirkungseingaben

Die Ausscheidung der Zone für Wildtierkorridore sei zu reduzieren oder es sei gänzlich darauf zu verzichten.

#### Sachverhalt / Summarische Beantwortung

Gemäss kantonalem Richtplan Kapitel N4 (Handlungsanweisung C/5) sind Wildtierkorridore von überregionaler und regionaler Bedeutung im Zonenplan auszuscheiden und verbindlich zu sichern. Im Entwurf des Zonenplans zuhanden der Mitwirkungsaufgabe erfolgte die Abgrenzung der Wildtierkorridore gemäss dem «Merkblatt zur Beurteilung und Planung von Massnahmen in Wildtierkorridoren», dem Konzept des Kantons aus dem Jahr 2004 sowie einer groben kartografischen Darstellung der kantonalen Fachstelle aus dem Jahr 2022. Im Nachgang der Mitwirkungsaufgabe wurde die Aktualität des kantonalen Konzepts und der kantonalen Darstellung zusammen mit der zuständigen kantonalen Fachstelle überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass zum einen die räumliche Abgrenzung teils zu schematisch ist und zum anderen bei einigen Wildtierkorridoren eine Überprüfung hinsichtlich ihrer Lage und Ausdehnung notwendig ist.

Die Ausscheidung eines Wildtierkorridors kann Einschränkungen in Bezug auf Bauten und Nutzungen haben. Einschränkungen bedingen vorab eine Interessenermittlung und -abwägung. Dies ist auf der Basis der bestehenden kantonalen Grundlagen nicht ausreichend gewährleistet. Die kantonale Fachstelle wird deshalb die Fachgrundlage aktualisieren. Aufgrund der noch fehlenden aktualisierten Fachgrundlage wird folglich zum jetzigen Zeitpunkt auf die Umsetzung der Wildtierkorridore in der vorliegenden ersten Teilvorlage der Nutzungsplanung verzichtet. Aus Sicht des Kantons spricht im Sinne der Einheit der Materie nichts gegen eine Integration des Themenkomplexes Umsetzung Wildtierkorridore in die zweite Teilvorlage der Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Süd, vorausgesetzt die aktualisierte Grundlage liegt bis dann vor. Die dannzumalige Umsetzung der Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung erfolgt dannzumal unter Miteinbezug der direktbetroffenen Grundeigentümer.

**In diesem Sinne kann den Anträgen auf den Verzicht der Ausscheidung des Wildtierkorridors so weit entsprochen** werden, dass die Ausscheidung nicht im Rahmen der vorliegenden, ersten Teilvorlage vorgenommen wird. Eine Ausscheidung erfolgt nach Möglichkeit im Rahmen der zweiten Teilvorlage zusammen mit der Ausscheidung des Gewässerraums und den Biotopen und auf der Basis der aktualisierten Fachgrundlage Wildtierkorridore des Kantons. Gemäss kantonalem Richtplan sind die übergeordnet bedeutenden Wildtierkorridore mittels geeigneter Schutzzone zu sichern. Auf eine gänzliche Ausscheidung kann deshalb nicht verzichtet werden.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>Wildtierkorridore</b>					
Glarus Süd	P/I/V	Der Wildtierkorridor GL11.1 ist umzusetzen und der entsprechende Passus im Planungsbericht anzupassen, sowie in die entsprechenden Pläne Schwanden und Haslen aufzunehmen.  Die vorgenommenen «Abstimmung der Zone Wildtierkorridore auf die baulichen Gegebenheiten bzw. Bauzonen» ist aufzuheben und die Zone in ihrer ursprünglich im Richtplan festgelegte Breite im Zonenplan abzubilden.	Es wird ausgeführt, dass auf die Umsetzung des Wildtierkorridor GL11.1 verzichtet wird. Wir erachten diesen Verzicht als nicht gesetzeskonform und nicht in der Kompetenz der Gemeinde. Der Wildtierkorridor ist wieder in die Pläne aufzunehmen und der Passus im Planungsbericht zu streichen. Ebenso wenig können «Abgrenzungen der Zone Wildtierkorridore auf die baulichen Gegebenheiten beziehungsweise Bauzonen abgestimmt werden. Gerade zweiteres heisst, dass durch neue Bauten die Wildtierkorridore weiter beeinträchtigt werden könnten, statt dass die Durchgängigkeit wiederhergestellt wird. Die Wildtierkorridore sind gemäss den Vorgaben des Richtplanes zu übernehmen und eine differenziertere Abgrenzung kann erst erfolgen, wenn die Durchgängigkeit mittels geeigneter Strukturen wie Hecken, Baumgruppen etc. wiederhergestellt und die Leitung der Tiere umgesetzt ist.	<b>N</b>	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.  Die kantonale Fachgrundlage Wildtierkorridore wird überprüft, die Umsetzung der Wildtierkorridore ist Gegenstand der zweiten Teilvorlage. Die materielle Koordination mit der vorliegenden, ersten Teilvorlage wird durch die Gemeinde sichergestellt.  Im Weiteren sind die derzeit zur Verfügung stehenden Abgrenzungen der Wildtierkorridore zu generalisiert, diese werden aufgrund dessen durch die zuständige kantonale Fachstelle sowie Wildtierexperten überprüft und präzisiert.
		Der Wildtierkorridor GL11.1 ist wieder in die Karte aufzunehmen.	Der Wildtierkorridor GL11.1 ist wieder in die Karte aufzunehmen. Eine Streichung liegt nicht in der Kompetenz der Gemeinde.	<b>N</b>	Siehe Beantwortung voran.
Glarus Süd	P/I/V	Wir beantragen die Wildtierkorridore in der Gemeinde Glarus Süd gänzlich aus den Plänen zu streichen.	In der ländlichen Gemeinde Glarus Süd ist es schlicht nicht notwendig solche Korridore festzulegen. In unserer Gemeinde gibt es nebst Schiene und Strasse keine Einschränkungen für das Wild, welche das freie Zirkulieren nicht ermöglichen würden.	<b>J</b>	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
Glarus Süd	PP	Die Wildtierkorridore sind aus der ersten Teilvorlage zu streichen und in der zweiten Teilvorlage und aber massiv reduziert auszuscheiden.	In der ländlichen Gemeinde Glarus Süd ist es schlicht nicht notwendig solche Korridore in dieser Grössenordnung festzulegen. In unserer Gemeinde gibt es nebst Schiene und Strasse kaum Einschränkungen für das Wild, welche das freie Zirkulieren nicht ermöglichen würden.	<b>J</b>	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
Glarus Süd	PP	Es ist auf die Ausscheidung von Wildtierkorridoren zu verzichten.	Die Wildtiere bewegen sich bei uns nach ihren eingeschlagenen Wegen und nicht nach den eingezeichneten Korridoren. Unklar ist, welche Auswirkungen dies bei einem Bauvorhaben in der Landwirtschaftszonen hat.	<b>N</b>	Die Wildtierkorridore sind gemäss kantonalem Richtplan in der Nutzungsplanung umzusetzen. Ein gänzlicher Verzicht ist nicht möglich. Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
161, 162, 24, 25, 579 (Mittlödi)		Es ist auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors auf dem eigenen und teils gepachteten Eigentum (Land) zu verzichten.	Wir sind strikt gegen die Ausscheidung eines Wildtierkorridors auf unserem Land, da es für uns massive Folgen hätte in der Landwirtschaft.	<b>J</b>	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
274, 275 (Haslen)	PP	Der Wildtierkorridor auf den Flächen 274 und 275 sei zu verkleinern oder ganz wegzulassen.	In diesen Parzellen kann sich das Wild auch ohne Korridore frei bewegen.	<b>J</b>	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
281, 285, 286 (Haslen)	PP	Der Wildtierkorridor ist auf den Parzellen zu streichen.	Es hat genügend Orte, wo das Wildtier das Tal queren kann.	<b>J</b>	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
247, 277, 280 (Haslen)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Das Wild wechselt ohne Korridore das Tal. Mit dem ausgeschiedenen Korridor werden die Auflagen für die Landwirtschaft noch mehr erhöht.	<b>J</b>	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
7, 8, 14, 15, 177, 191 (Leuggelbach)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Bei einem Wildkorridor kann vorgeschrieben werde, wie der Eigentümer oder Pächter das Land bewirtschaften darf.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
66, 149 (Leuggelbach)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	So wie der Wildtierkorridor eingezeichnet ist, ist er weder praxisbezogen richtig noch sinnvoll.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
123, 124, 185, 135 (Betschwanden)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Die landwirtschaftliche Nutzfläche soll uneingeschränkt genutzt werden können. Die Beweidung mit Tieren und Erstellen von Zäunen sollte jederzeit möglich sein.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
324, 327, 250, 253, 255, 275 (Rüti, Linthal)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Der geplante Wildtierkorridors schränkt die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe erheblich ein. Der Durnagelbach mit seinem Damm und dem angrenzenden Wald stellt bereits einen ausreichend breiten und funktionellen Korridor für die Tiere dar.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
466, 257, 254, 265, 275 (Rüti) 347 (Linthal)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Um in der Landwirtschaft flexibel zu bleiben und andere Betriebszweige aufzubauen, ist es wichtig, dass nicht weitere Hürden geschaffen werden. Bestimmte Tierhaltungen z.B. benötigen feste, hohe Zäune. Für die Schafhaltung mit Präsenz vom Wolf werden auch Zäune über einem Meter gefordert	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
Auen (Linthal)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Ohne Kenntnisse der konkreten möglichen Einschränkungen kann eine Festlegung nicht akzeptiert werden.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
Auen (Linthal)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Der Wildtierkorridor Auen Linthal ist überflüssig, da in der Landwirtschaftszone sowieso keine Gefahr einer Überbauung besteht. Die Landeigentümer sind vorgängig über die Einschränkungen in Kenntnis zu setzen und landwirtschaftliche Betriebszentren sind grossräumig von einer solchen Zone auszunehmen.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
503, 504 (Linthal)	PP	Die Abgrenzung der Zone Wildtierkorridor ist auf Parzelle 503 / 504 auf die Waldgrenze oder die Geländekanten zur Linth hin zu legen.	Die Abgrenzung des Wildtierkorridors im Bereich der Parzellen 503 / 504 ist willkürlich, sie folgt weder dem Gelände noch einem Weg, noch dem Waldrand. Mit der gewünschten Korrektur ist der Wildwechsel dennoch gewährleistet.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
313 (Matt)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	In diesem Gebiet sind nur vereinzelte Spuren ersichtlich. Es besteht so gut wie keine Bewegungsachse zwischen zwei Regionen/Biotopen	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
315 (Matt)		Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Im Spätwinter sind Gämsen bevorzugt im oberen Bereich der Liegenschaft zu sehen, sie kommen aus dem Waldweiden. Ein eigentlicher Wechsel zwischen zwei Einstandsgebieten, der ein Korridor bedingt, findet nicht statt. Der Wechsel findet nur am Waldrand statt.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
245 (Matt)		Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	In diesem Bereich befinden sich nur sehr wenige Wildtierpfade und es sind im Winter nur sehr wenige Spuren sichtbar. So gut wie keine Bewegungsachse zwischen zwei Regionen/Biotopen.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
276, 295, 322 (Matt)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors im Gebiet Brumbach/Obererlen/Falle/Meissenboden/Stalden/Hänigen ist zu verzichten.	In diesem Gebiet sind nur vereinzelt Spuren ersichtlich. Es besteht so gut wie keine Bewegungsachse zwischen zwei Regionen/Biotopen	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
245, 313, 315 (Matt)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Der Wildkorridor ist eine neue Zone und es ist nicht bekannt, welche Auflagen dort entstehen. Die landwirtschaftliche Nutzung darf nicht eingeschränkt werden.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
273, 509, 270, 274, 261 (Matt)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Das Wild hat genügend Freiraum. Befürchtung, dass zu späterem Zeitpunkt die ausgeschiedenen Flächen zum Wolfskorridor werden.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
271, 628 (Matt)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Einschränkungen für Bauprojekte und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche werden befürchtet.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
5, 11, 323, 328 (Matt)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Einschränkungen in der Bewirtschaftung und bei möglichen Bauprojekten werden befürchtet.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
284 (Matt)		Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Es wird befürchtet, dass es für Bauprojekte oder für die Bewirtschaftung zusätzliche Auflagen geben wird.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
324 (Matt)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	—	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
Meissboden, Brumbach, (Matt)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Das Wild kann sich frei bewegen. Es braucht keine Ausscheidung von Korridoren.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
647 (Elm)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Es wird befürchtet, dass künftige Bauprojekte aufgrund dieser Zone mit Auflagen erschwert werden.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
1327 (Elm)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Der Korridor wirkt sehr gross. Die Tiere laufen dort durch wo sie wollen und nicht dort, wo der Korridor festgelegt ist.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
1310 (Elm)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Das Gebiet umfasst landwirtschaftliche Nutzfläche und innerhalb dessen liegt eine Wohnsiedlung.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
1809, 1810, 1812 (Elm)		Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Bei diesen Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzfläche. Wildtiere halten sich da auf, wo sie wollen, nicht dort wo Menschen Zonen machen.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
126, 133, 125, 134, 191, 192, 452 (Betschwanden / Rüti)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Der Betrieb wird durch den Wildkorridor stark eingeschränkt. Das An- und Umbauen von Haus und Stall wird somit fast unmöglich. Das Wild hat genug Platz, um sich frei zu bewegen und kommt gut von Osten nach Westen oder umgekehrt.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
275, 395 (Rüti)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Korridor über das beste Landwirtschaftsland verlaufen soll, zumal durch den Korridor auch die Kantonsstrasse verläuft. Dies ist nicht optimal für den Wildwechsel.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
			Wir haben zwischen Rüti und Linthal den Durnagelbach mit einem breiten Geschiebesammler und nördlich die Schütten- und die Erlenrunse und eine Umfahrungstrasse, die über 100 m eingedeckt ist. Alle Wildwechsel gehen über diese Korridore.		
Hätzingen/Diesbach	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Der Wildtierkorridor Hätzingen/Diesbach ist überflüssig, da in der Landwirtschaftszone sowieso keine Gefahr einer Überbauung besteht. Bei einer Ausscheidung sind Landeigentümer in Kenntnis zu setzen und landwirtschaftliche Betriebszentren sind grossräumig auszunehmen.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
Steinibach (Elm)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	In Glarus Süd können die Wildtiere nach wie vor und auch in Zukunft ungehindert die Talseiten wechseln. Das dies so ist, zeigen uns gerade im Winter die unzähligen Tierspuren mitten durch unsere Siedlungen.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
Steinibach (Elm)	PP	Die Ausscheidung des Wildtierkorridors auf die Waldfläche entlang vom Sernf zu beschränken.	Die vorgesehene Ausscheidung im Bereich von Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Gebäuden wird zu Einschränkungen führen. Wenn eine Ausscheidung erforderlich ist, ist diese zu beschränken.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
9 (Matt) 410 (Engi)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Im Wildtierkorridor liegen Sömmerungsgebiete und haben unten einen Festzaun, der gebraucht wird, damit die kleinen Mutterkuhkälber nicht ausbrechen.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
286, 287, 288 289, 290, 291 292, 293, 294 548 (Luchsingen)	PP	Auf die Ausscheidung des Wildtierkorridors ist zu verzichten.	Der Wildtierkorridor Hätzingen – Luchsingen trifft alle Liegenschaften um das Betriebszentrum. Ein Betriebsausbau dürfte dadurch erschwert werden. Die Praxis zeigt, dass der Wildwechsel gut funktioniert.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
212 (Nidfurn)	PP	Die Zone ist im Bereich zwischen der Hauptstrasse und der Alprufistrasse gemäss Planbeilage anzupassen oder zu streichen.	Ich beabsichtige das Haus und den Stall zu kaufen und das Haus später in einem Bauprojekt zu vergrössern.	J	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2.
Schwanden	P/I/V	Der Wildtierkorridor GL11.1 ist wieder in die Karte aufzunehmen.	Eine Streichung liegt nicht in der Kompetenz der Gemeinde.	N	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2; die Wildtierkorridore werden durch die zuständige kantonale Fachstelle sowie Wildtierexperten überprüft und präzisiert.
Schwanden	PP	Der Wildtierkorridor Schwanden GL11.1 ist nicht zu streichen.	Der Korridor gemäss Richtplan ist aufzunehmen. Zudem sind die Zonenbestimmungen in dem Sinne zu erweitern, dass diese Korridore durch ökologisch wichtige Trittsteinbiotope, extensive Bewirtschaftung Deckungsmöglichkeiten stark aufgewertet werden sollen.	N	Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.2; die Wildtierkorridore werden durch die zuständige kantonale Fachstelle sowie Wildtierexperten überprüft und präzisiert.

### 3.3 Zone für Beseitigung von Geschiebematerial

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>Zone Geschiebematerial</b>					
Glarus Süd	P/1/V	Antrag die Deponiestandorte zu überprüfen und weitere festzulegen.	Einige der neuen Deponiestandorte betreffen bestes Kulturland. In welchen für die Bewirtschafter grosse Unsicherheiten, bei deren Bewirtschaftung entstehen. Deponiestandorte sind primär an Orten vorzusehen, wo landwirtschaftliche Flächen mit einer Aufschüttung verbessert werden können.	<b>N</b>	Die ausgeschiedenen Standorte sind das Ergebnis einer umfassenderen Standortevaluation. Standorte für die Ablagerung von Geschiebematerial haben eine gewisse Standortgebundenheit. Die Standorte werden aufgrund der Vorprüfung sowie der Mitwirkung überprüft. Die Ausscheidung weiterer Standorte ist nicht möglich.
Glarus Süd	PP	Die Deponiestandorte sind zu überprüfen. Das Einarbeiten von Runsenmaterial vor Ort muss weiterhin möglich sein.  (mehrere Anträge sinngemäss gleichlautend)	Einige der neuen Deponiestandorte betreffen, bestes Kulturland, in welchen für die Bewirtschafter grosse Unsicherheiten bei deren Bewirtschaftung entstehen. Deponiestandorte sind primär an Orten vorzusehen, wo landwirtschaftliche Flächen mit einer Aufschüttung verbessert werden können.	<b>N</b>	Die ausgeschiedenen Standorte sind das Ergebnis einer umfassenderen Standortevaluation. Die Festlegung der Standorte erfolgte anhand verschiedener Kriterien und zu berücksichtigenden Vorgaben. Eine räumliche Nähe ist folglich nicht das einzige Kriterium für die Eignung eines Standorts. Die vorgesehenen Standorte werden derzeit aufgrund der Rückmeldungen der kantonalen Vorprüfung sowie der Mitwirkung durch die Gemeinde und Fachexperten überprüft.  Da Geschiebeanfallsstellen aber meistens ausserhalb der Bauzone befinden bestehen Konflikte mit übergeordneten Gesetzgebungen. Aus diesem Grund kann Material nicht wie es vielleicht als naheliegend erscheint, vor Ort gelagert werden.  Weil die Schaffung von Ablagerungsstellen im Wald nur beschränkt möglich ist, stehen für Ablagerungsstellen hauptsächlich noch landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung. Unter Wahrung der Vorgaben des Bodenschutzes und einer fachgerechten Rekultivierung kann die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch nach dem Einbau des Geschiebematerials sichergestellt werden.
163 (Mitlödi)	PP	Antrag auf den Ablagerungsplatz Schiesserhof Mitlödi ist zu verzichten.	Der Standort in unmittelbarer Nähe zur Deponie Dänniberg ist für Tourismuskanton Glarus unschön. Die örtlichen Gegebenheiten für diese Ablagerung sind nicht gegeben.	<b>N</b>	Die ausgeschiedenen Standorte sind das Ergebnis einer umfassenderen Standortevaluation. Standorte für die Ablagerung von Geschiebematerial haben eine gewisse Standortgebundenheit. Der Standort ist geeignet und im Besitz der Gemeinde. Über die Pflicht zum Erlass eines Überbauungsplans kann sichergestellt werden, dass die Ablagerung und Endgestaltung landschaftsschonend erfolgt.
286-294, 548 (Luchsingen)	PP	Antrag zur Aufnahme weiterer Deponiestandort auf den aufgeführten Parzellen.	Die letzten 30 Jahre haben gezeigt, dass in den Schwendenen immer wieder Ereignisse mit viel Material stattfanden. Dieses Gebiet ist nicht optimal erschlossen, grosse Fahrzeuge gelangen nicht durch den Engpass, im Ortsteil Adlenbach, um Material abzuführen. In diesem Gebiet sind darum zusätzliche Deponiestandorte vorzusehen.	<b>N</b>	Die ausgeschiedenen Standorte sind das Ergebnis einer umfassenderen Standortevaluation. Die Festlegung der Standorte erfolgte anhand verschiedener Kriterien und zu berücksichtigenden Vorgaben. Eine räumliche Nähe ist folglich nicht das einzige Kriterium für die Eignung eines Standorts.
100 (Diesbach)	PP	Antrag Ablagerungsdeponien für Geschiebematerial von Runsen wenn möglich vor Ort auszuscheiden.	Es macht keinen Sinn, dass man von den kleineren Runsen, die nicht über eine Strasse erschlossen sind, das Geschiebematerial auf die Allmeind hinunterführt. Das Material soll wie bis anhin vor Ort angeschüttet werden.	<b>N</b>	Die ausgeschiedenen Standorte sind das Ergebnis einer umfassenderen Standortevaluation. Die Festlegung der Standorte erfolgte anhand verschiedener Kriterien und zu berücksichtigenden Vorgaben. Eine räumliche Nähe ist folglich nicht das einzige Kriterium für die Eignung eines Standorts.
Allmeind (Diesbach),	PP	Antrag für Streichung der Geschiebdeponiestandorte DI 1	Die beiden Ablagerungsstandorte sind überdimensioniert und zum Teil nicht der Entwicklung von Glarus Süd angepasst. Der	<b>N</b>	Die ausgeschiedenen Standorte sind das Ergebnis einer umfassenderen Standortevaluation. Standorte für die Ablagerung von Geschiebematerial haben eine

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
Schiesserhof (Mitlödi)		Allmeind, Diesbach und MI 1 Schiesserhof, Mitlödi.	Standort MI 1 Mitlödi liegt neben der Strasse am Eingang zu Glarus Süd und entspricht nicht der touristischen Entwicklung der Gemeinde. Der Standort DI 1 Diesbach ist mit einer Schütthöhe von lediglich 1m nicht verhältnismässig umzusetzen und verursacht hohe Kosten.		gewisse Standortgebundenheit. Die Standorte sind geeignet und im Besitz der Gemeinde. Über die Pflicht zum Erlass eines Überbauungsplans kann sichergestellt werden, dass die Ablagerung und Endgestaltung landschaftsschonend erfolgt. Am Standort wird festgehalten.
193 (Diesbach)	PP	Die Parzelle 193 ist nicht als Deponie auszuscheiden und zu nutzen.	Im Falle einer Deponie würde das Wasser, das sich bis anhin auf der ganzen Wiese verteilen konnte, Richtung Weg laufen, und diesen unter Wasser setzen.	<b>N</b>	Die ausgeschiedenen Standorte sind das Ergebnis einer umfassenderen Standortevaluation. Die Festlegung der Standorte erfolgte anhand verschiedener Kriterien und zu berücksichtigenden Vorgaben. Eine räumliche Nähe ist folglich nicht das einzige Kriterium für die Eignung eines Standorts. Fragen der Entwässerung werden im Folgeverfahren geklärt.
203, 216, 240, 241, 2 (Rüti)	PP	Im Zonenplan sind Standorte für anfallendes Runsenmaterial in unmittelbarer Nähe zur Runse aufzunehmen.	Es ist nicht zweckmässig, dass keine Deponien bei den Runsen mehr zugelassen sind und das Material somit auf eine andere ausgewiesene Deponie transportiert werden muss. Die Kosten sind hoch und die Deponie Däniberg würde unnötig gefüllt.	<b>N</b>	Die ausgeschiedenen Standorte sind das Ergebnis einer umfassenderen Standortevaluation. Die Festlegung der Standorte erfolgte anhand verschiedener Kriterien und zu berücksichtigenden Vorgaben. Eine räumliche Nähe ist folglich nicht das einzige Kriterium für die Eignung eines Standorts.  Anfallendes Geschiebmaterial wird im Regelfall nicht auf den üblichen Deponien, sondern auf den vorliegend speziell vorgesehenen Ablagerungsstandorten Geschiebmaterial deponiert.
196 (Rüti)	PP	Auf die Ausscheidung eines Deponiestandort für Geschiebe ist zu verzichten.	Das Land ist dauerhaft für die landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern. Die Geländeneigung ist nicht geeignet. Durch eine Auffüllung würde es Jahre gehen, bis die Fläche wieder im heutigen Zustand ist.	<b>N</b>	Die ausgeschiedenen Standorte sind das Ergebnis einer umfassenderen Standortevaluation. Standorte für die Ablagerung von Geschiebmaterial haben eine gewisse Standortgebundenheit.  Der Standort ist geeignet und im Besitz der Gemeinde. Über die Pflicht zum Erlass eines Überbauungsplans kann sichergestellt werden, dass die Ablagerung und Endgestaltung landschaftsschonend erfolgt. Am Standort wird festgehalten.
460 (Braunwald)	PP	Die Deponie für das Geschiebe ist auf eine Fläche unterhalb der Strasse Richtung Nussbühl zu verschieben.	Verschiedene Konfliktpunkte bezüglich der neuen Deponie werden nicht erkannt. Zu nennen ist die Erschliessung, die Lage im Alpsommerungsbereich und touristische Aspekte.	<b>N</b>	Die ausgeschiedenen Standorte sind das Ergebnis einer umfassenderen Standortevaluation. Die Festlegung der Standorte erfolgte anhand verschiedener Kriterien und zu berücksichtigenden Vorgaben. Eine räumliche Nähe ist folglich nicht das einzige Kriterium für die Eignung eines Standorts. Insbesondere wurde auch berücksichtigt, dass unmittelbar neben dem geplanten Geschiebeablagerungsraum eine rechtmässig bewilligte Deponie für A-Material liegt. Der Deponiebetrieb hat gezeigt, dass die Erschliessung funktioniert. Grössere Konflikte mit den touristischen Interessen sind uns nicht bekannt.  Der Standort befindet sich ausserhalb des Haupttrutschgebietes von Braunwald. Der Standort wird – je nach Geschiebeanfall in Etappen verfüllt. Nach jeder Etappe wird das Land rekultiviert. Dies führt nur zu geringen Konflikten mit dem Sömmerungsbetrieb.
347 (Linthal)	PP	Antrag zur Ausscheidung einer entsprechenden Zone auf der Parzelle 347.	Die Parzelle wird für ein solches Vorhaben zur Verfügung gestellt. Verschiedene Aspekte sprechen für eine Eignung des Standortes (Steile Hänge würden ausgeglichen, Nähe Durnagel, gute Zufahrt).	<b>N</b>	Die ausgeschiedenen Standorte sind das Ergebnis einer umfassenderen Standortevaluation. Standorte für die Ablagerung von Geschiebmaterial haben eine gewisse Standortgebundenheit.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
380 (Linthal)	PP	Die Parzelle Höchi sei nicht der Zone zur Beseitigung von Geschiebematerial zuzuweisen und in der Landwirtschaftszone zu belassen.	Es ist nicht zweckmässig, bestes Landwirtschaftsland als Deponiestandort einzuzonen. Der Ertrag ist gut und von hoher Qualität.	<b>N</b>	Die ausgeschiedenen Standorte sind das Ergebnis einer umfassenderen Standortevaluation. Standorte für die Ablagerung von Geschiebematerial haben eine gewisse Standortgebundenheit. Der Standort ist geeignet und im Besitz der Gemeinde. Über die Pflicht zum Erlass eines Überbauungsplans kann sichergestellt werden, dass die Ablagerung und Endgestaltung landschaftsschonend erfolgt. Am Standort wird festgehalten.
634, 635, 636 (Linthal)	PP	Antrag zur Ausscheidung einer Zone für Ablagerung für Runsenmaterial auf den Parzellen 634, 635, 636.	Das anfallende Material soll vor Ort deponiert werden können. Das Abtransportieren von Geröll wird für Korperation finanziell und auch erschliessungsmässig nie möglich sein.	<b>N</b>	Die ausgeschiedenen Standorte sind das Ergebnis einer umfassenderen Standortevaluation. Standorte für die Ablagerung von Geschiebematerial haben eine gewisse Standortgebundenheit.
683, 684 (Linthal)	P/I/V	Antrag zur Ausscheidung einer Zone für Ablagerung für Runsenmaterial aus dem Einzugsgebiet des Furbachs.	Naturereignisse haben in der Vergangenheit mehrfach gezeigt, dass die Deponie von Geschiebe aus der gefüllten Bachschale und/oder aus der verstopften Mündung in die Linth auf der eigenen Parzelle sehr einfach und zweckmässig ist. Eine solche Lösung ist auch aus wirtschaftlicher Sicht (Kosten) und aus Umweltsicht (Transporte) sinnvoll.	<b>N</b>	Die ausgeschiedenen Standorte sind das Ergebnis einer umfassenderen Standortevaluation. Die Festlegung der Standorte erfolgte anhand verschiedener Kriterien und zu berücksichtigenden Vorgaben. Eine räumliche Nähe ist folglich nicht das einzige Kriterium für die Eignung eines Standorts. Die vorgesehenen Standorte werden derzeit aufgrund der Rückmeldungen der kantonalen Vorprüfung sowie der Mitwirkung durch die Gemeinde und Fachexperten überprüft.  Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass der Fuhrbach das Geschiebe immer in die Linth eintragen und diese das Geschiebe auch abführen konnte. Das Geschiebe weist grundsätzlich günstige Materialeigenschaften auf, so dass ein Grossteil des Geschiebes der Bauwirtschaft zugeführt werden kann. Beim Fuhrbach ist eine Geschieberückgabe in die Bachschale möglich. Zudem bestehend aufgrund der Gefahrenkarte Schutzdefizite, welchen mit zusätzlichen Schutzdämmen entgegengewirkt werden kann.
Hinter Sand (Linthal)	U	Auf der Alp Hintersand ist in der Nähe der im beiliegenden Plan bezeichneten Runsen ein Geschiebeablagerungsstandort auszuscheiden.	Der Transport des ausgebaggerten Materials auf eine bestehende Deponie ausserhalb der Alp Hintersand ist aus ökologischen und ökonomischen Gründen unverhältnismässig. Daher soll das Material in der Nähe der Runsen deponiert werden.	<b>N</b>	Die ausgeschiedenen Standorte sind das Ergebnis einer umfassenderen Standortevaluation. Die Festlegung der Standorte erfolgte anhand verschiedener Kriterien und zu berücksichtigenden Vorgaben. Eine räumliche Nähe ist folglich nicht das einzige Kriterium für die Eignung eines Standorts. Die vorgesehenen Standorte werden derzeit aufgrund der Rückmeldungen der kantonalen Vorprüfung sowie der Mitwirkung durch die Gemeinde und Fachexperten überprüft.  Im Rahmen der laufenden Revision liegt der Fokus auf der Ausscheidung von Geschiebeablagerungsräumen in den Haupttälern. Hier ist mit dem grössten Geschiebeanfall zu rechnen. Der Gemeinde ist bewusst, dass auch in den Seitentälern ein gewisser Bedarf für die Ausscheidung weiterer Standorte besteht. Die Ausscheidung weiter Standorte wird im Rahmen der zweiten Teilvorlage geprüft.
380 (Linthal)		Eine Deponie auf dem geplanten Geschiebeablagerungsstandort auf der Parzelle 380 darf nur mit Bewilligung des Bundesamts für Energie (BFE) und unter Einhaltung dessen Auflagen und Bestimmungen für Stauanlagen erstellt und betrieben werden.	Das sich auf der Parzelle 374 der KLL befindende Ausgleichsbecken ist gemäss Verordnung über die Sicherheit der Stauanlagen vom 7. Dezember 1998 (StAV) der Aufsicht des BFE unterstellt. Für die Sicherheit von Stauanlagen sind auch Flanken und Uferbereiche – zu welchen die Parzelle 380 gehört – von Bedeutung. Die Erstellung und der Betrieb einer Deponie auf der Parzelle 380 kann somit nur mit Bewilligung des BFE und unter Einhaltung der Bestimmungen der StAV erfolgen.	<b>N</b>	Die Gemeinde dankt für den Hinweis, die vorgesehenen Standorte werden derzeit aufgrund der Rückmeldungen der kantonalen Vorprüfung sowie der Mitwirkung durch die Gemeinde und Fachexperten überprüft. Die notwendigen Stabilitätsnachweise für das BFE werden im Rahmen der Ausarbeitung des Bauprojektes bzw. der Baueingabe erbracht. Für diese Nachweise sind zusätzliche geologische Abklärungen erforderlich. Diese Nachweise erachtete die Gemeinde im Baubewilligungsverfahren als stufengerecht.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
Glarus Süd	P/I/V	Der Fachbericht ist mit Angaben zu allen geprüften Standorten und den Kriterien der Auswahl zu ergänzen.	Im Fachbericht in der Beilage B wird ausgeführt, dass von insgesamt 60 geprüften Standorten deren 11 geblieben sind. Diese werden dann auch detailliert beschrieben. Es fehlen aber jegliche Angaben darüber, nach welchen Kriterien diese Auswahl erfolgte. Es ist nicht ersichtlich, ob die Auswahl nach Kriterien der Vermeidung von Konflikten zum Beispiel mit Schutzinteressen oder aus politischen Überlegungen erfolgte. Wir erachten eine Ergänzung des Berichtes als nötig. Dies wird auch in der 2. Kantonalen Vorprüfung gefordert.	<b>N</b>	Die Evaluation der Standorte erfolge in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen, insbesondere der Abteilung für Umweltschutz. Die Ausscheidung der möglichen Flächen erfolgte in verschiedenen Phasen, welche im Bericht zur Vorprüfung beschreiben sind. In der Phase I wurde anhand Ausschlusskriterien mögliche lokale Geschiebeablagerungsstellen evaluiert. Folgende Ausschlusskriterien wurden zusammen mit der AUE definiert: <i>Raumplanung: Freihaltezonen</i> <i>Gewässerschutz: Grundwasser- und Quellschutzzonen und Quellen (Abstand 10 m)</i> <i>Gewässerabstand: Analytisch festgelegte Gewässerraum für Fließgewässer und stehende Gewässer</i> <i>Landwirtschaft: Bodeneignung Klassen 1-6 Klassen 1-5 sind sehr gut für Ackerbau geeignet, Klasse 6 ist bedingt geeignet; Fruchtfolgeflächen</i> <i>Natur- und Landschaftsschutz: Biotopflächen (Biotop, Ersatzmassnahmen, Waldreservate, Biotopwald); Biotop Linien (Abstand 3 m) Biotop von kantonalen und nationaler Bedeutung; Flächen mit NHG-Verträgen</i> <i>Geländeeignung: Hangneigung &gt; 40</i>
Glarus Süd	P/I/V	Es sind Standorte zu bevorzugen, welche keine Schutzgüter betreffen.	Verschiedene Geschiebeablagerungsorte (z.B. 10, GU3, K11, K14) tangieren oder liegen innerhalb schützenswerter Lebensräume. Eine fachliche Beurteilung, ob das vorgängige Variantenstudium samt Standort-Triage alle relevanten Schutzgüter gemäss nationalem/kantonaalem NHG umfasst hat, ist mangels Transparenz der Methodik nicht möglich. Weiter liegen Standorte (LI3, DI1, K11, K110) innerhalb freizuhaltender Gebiete (ISOS national/regional/kommunal) oder tangieren Wald.	<b>N</b>	Die ausgeschiedenen Standorte sind das Ergebnis einer umfassenderen Standortevaluation. Die Festlegung der Standorte erfolgte anhand verschiedener Kriterien und zu berücksichtigenden Vorgaben. Der Evaluation ist eine Interessenabwägung zugrunde gelegt. Z.B. bei den Standorten 10 und GU3 sind wenige Trockensteinmauern oder Hecken tangiert. Für die beiden Standorte sprechen aber die räumliche Nähe zu den Geschiebeanfallstellen, bei welche riesige Geschiebemenge anfallen können oder – wie bei Standort 10 – bereits angefallen sind.  In den Objektblättern sind die schützenswerten Lebensräume beschrieben und aufgelistet. Wenn solche Lebensräume durch die Geschiebeablagerungen tangiert werden, werden diese gemäss NGH ersetzt. Ziel ist, dass der Ersatz an Ort und Stelle erfolgen kann.
Glarus Süd	P/I/V	Wildruhezonen / Wildtierkorridore sind in die Beurteilung der Standorte mit einzubeziehen. Standorte, welche Wildruhezonen betreffen, sind zu streichen. Standorte in unmittelbarer Nähe sind kritisch.	Die Wildruhezonen gemäss kant. Verordnung/Richtplan sind nicht berücksichtigt. Arbeiten in Wildruhezonen können während der vorgegebenen Schutzzeit nicht durchgeführt werden. Weiter lässt die ausstehende Umsetzung der Wildtierkorridore keine abschliessende Beurteilung zu. Die Aussage, die Ablagerungsstandorte würden die Wildtierkorridore nicht beeinträchtigen, ist zu hinterfragen.	<b>N</b>	Die Interessen der Wildruhezonen werden bei der Bewirtschaftung der Geschiebestandorte berücksichtigt. Grundsätzlich ist mit den massgebenden Geschiebeanfällen nach Hochwasserereignissen zu rechnen. In der Regel ist mit Hochwasserereignissen ausserhalb der Wildruhezonen zu rechnen.
Glarus Süd	P/I/V	Es sind Standorte für einen möglichen Wiedereintrag von Geschiebematerial in Gewässer festzulegen. Der Fachbericht ist entsprechend mit den notwendigen Nachweisen; die Zone mit dem entsprechenden Abschnitt und die Pläne mit den entsprechenden Standorten zu ergänzen.	Grundsätzlich werden nur Standorte bezeichnet, an welchen Geschiebematerial abgelagert werden kann. Es ist auch in Betracht zu ziehen, an in der NUP bezeichneten Orten Geschiebematerial aus den Geschiebesammlern in die Gewässer zurückzugeben. Es ist bekannt, dass vor allem in der Linth ein Geschiebedefizit vorhanden ist. Eine gezielte Rückgabe von Geschiebe ist deshalb zu prüfen und entsprechende Standorte zu evaluieren und zu bezeichnen.	<b>N</b>	Eine Geschieberückgabe in Fließgewässer wird von der Gemeinde Glarus Süd geprüft. In der Regel können nach einem Hochwasserereignis mit Geschiebeanfall nur kleine Mengen Geschiebe dosiert zurückgegeben werden. Für eine Geschieberückgabe braucht es keine spezielle Geschiebeablagerungszone. Die Rückgabe von Geschiebe wird jeweils unter Einbezug der zuständigen kantonalen Behörden ereignisbezogen geprüft.

### 3.4 Campingzone, Zeltlager und Stellplätze

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>Campingzone, Zeltlager und Stellplätze</b>					
Elm	P/I/V	Die Campingzone in Elm ist ersatzlos zu streichen.	In Glarus Süd sind genügend befestigte Plätze an verschiedenen Orten vorhanden, wo einfache Stellplätze für Camper eingerichtet werden können. Diese könnten ohne grosse Vorleistungen und somit hohen Kosten für die Gemeinde bereitgestellt werden.	<b>N</b>	Die Gemeinde verfügt über keinen eigentlichen grösseren Campingstandort mit entsprechenden Einrichtungen und Angeboten. Ein Camping ist nicht gleichzusetzen wie Stellplätze für Wohnmobile und Zeltplätze. Bei einem Camping handelt es sich um ein anderes touristisches Angebot, welches es in der Gemeinde so noch nicht gibt. Es besteht eine konkrete Projektabsicht und das Vorhaben wurde unter Miteinbezug auch von kantonalen Stellen unterstützt. Bei der Campingzone in Elm handelt sich um die einzige Campingzone in der Gemeinde. An der Ausscheidung einer Campingzone in Elm wird deshalb festgehalten.
1218, 1237 (Elm)	PP	Die Parzellen sind in der Landwirtschaftszone zu belassen.	Die Stellplätze in Elm sind nicht voll ausgelastet. Zeltplatz ebenfalls nicht.	<b>N</b>	Siehe vorstehende Antwort.
1237 (Elm)	PP	Die Camping Zone in Elm ist ersatzlos zu streichen.	Aus Sicht der Landwirtschaft ist es unhaltbar, dass die Gemeinde auf bestem Landwirtschaftsland eine Campingzone von dieser Grösse schaffen will. Für das Bereitstellen von zusätzlichen Stellplätzen in Glarus Süd sind genügend befestigte Plätze an verschiedenen attraktiven Standorten vorhanden. Diese könnten mit bescheidenen Mitteln ohne teure Vorleistungen für Camper bereitgestellt werden.	<b>N</b>	Siehe vorstehende Antwort.
1218, 1237 (Elm)	PP	Die Camping Zone in Elm ist ersatzlos zu streichen.	Es wird in Elm bereits genügend landwirtschaftliche Flächen für touristische Zwecke genutzt. Auch wenn kein Campingplatz gebaut werden sollte, ist das Land für die Landwirtschaft nicht mehr gesichert.	<b>N</b>	Siehe vorstehende Antwort.
1218, 1237 (Elm)	PP	Die Umzonung in eine Campingzone ist nochmals zu überdenken.	Die Einzonung ist zu gross. Eine vernünftige Grösse für Elm liegt bei 20-30 Zelt- und Standplätzen. Alles andere ist für das Dorf zu gross und auch ökologisch nicht vertretbar. Es dürfen keine Landwirtschaftsflächen verwendet werden.	<b>N</b>	Siehe vorstehende Antwort.
1218, 1237 (Elm)	PP	Streichung oder Verlegung der Campingzone Müsli (Elm).	Der Standort zwischen Hauptstrasse und Serfn ist schlecht und viel geht verloren.	<b>N</b>	Siehe vorstehende Antwort.
1237 (Elm)	PP	Die Camping Zone in Elm ist ersatzlos zu streichen.	Die Flächen bilden eine wichtige Futtergrundlage für einen Betrieb. Es besteht ein Konfliktpotenzial zwischen dem Campingplatz und der Landwirtschaft (Arbeiten am Sonntag, Geruchsemissionen)	<b>N</b>	Siehe vorstehende Antwort.
1237 (Elm)	PP	Die Camping Zone in Elm ist ersatzlos zu streichen.	Der Camping ist viel zu gross und die Lage nicht geeignet.	<b>N</b>	Siehe vorstehende Antwort.
1964 (Elm)	PP	Es ist zu klären, was in einer Campingzone möglich ist.	Können in dieser Campingzone gem. Art.32 BauR auch feste Wohn-Bungalows gebaut werden.	<b>J</b>	In der Campingzone können feste Bauten und Anlagen erstellt werden, soweit sie im Zusammenhang mit der

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
					<p>Campingnutzung stehen. Dies umfasst z.B. sanitäre Anlagen, Reception, Servicegebäude etc.</p> <p>Ob Bauten wie z.B. Bungalows erstellt werden, hängt vom Konzept der Campingbetreiber ab. Die Campingzone unterliegt der Überbauungsplanpflicht. Weitergehende Regelungen betreffend die baulichen Möglichkeiten und die Erschliessung erfolgt im Rahmen des Folgeverfahrens.</p>
Müsli (Elm)	P/I/V	Bei der Einzonung für den Campingplatz ist die Revitalisierungsplanung mit einzubeziehen, welche in diesem Bereich Ufer- und Gerinnestrukturen, sowie das Zulassen einer Seitenerosion formuliert. Die Campingzone ist entsprechend zu verkleinern.	Die kantonale Revitalisierungsplanung muss bei raumplanerischen Vorhaben berücksichtigt werden. Die darin enthaltenen Vorgaben – in diesem Falle Ufer- und Gerinnestrukturen und das Zulassen der Seitenerosion – sind umzusetzen und in die Gestaltung des geplanten Campingplatzes mit einzubeziehen. Das heisst, dass auch genügend Platz für solche dynamischen Prozesse mit eingerechnet und die Campingzone entsprechend verkleinert werden muss.	<b>N</b>	<p>Gemäss kantonalem Richtplan 2018 ist im betreffenden Bereich der Campingzone Müsli, Elm, keine Gewässerrevitalisierung vorgesehen.</p> <p>Allenfalls erforderliche weitergehende gewässerbezogene Regelungen können im Rahmen des Überbauungsplans im Folgeverfahren geprüft werden. Mit den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung sowie der späteren Ausscheidung des Gewässerraums für die Sernf bestehen ausreichende Massnahmen zwecks Sicherstellung des Gewässerraums.</p>
Müsli (Elm)	P/I/V	Bei der Einzonung für den Campingplatz ist die Revitalisierungsplanung mit einzubeziehen, welche in diesem Bereich Ufer- und Gerinnestrukturen, sowie das Zulassen einer Seitenerosion formuliert. Die Campingzone ist entsprechend zu verkleinern.	Die kantonale Revitalisierungsplanung muss bei raumplanerischen Vorhaben mitberücksichtigt werden. Die darin enthaltenen Vorgaben – in diesem Falle Ufer- und Gerinnestrukturen und das Zulassen der Seitenerosion – sind umzusetzen und in die Gestaltung des geplanten Campingplatzes mit einzubeziehen.	<b>N</b>	Siehe vorstehende Antwort.

### 3.5 Zone für Energieanlagen und -verteilung

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
<b>Zonierung Kraftwerksanlagen</b>					
61 (Engi)	U	Kein eigentlicher Antrag.	Die Bedeutung der Zone für ist zu klären. Ist es einfacher möglich, Bauten und Umbauten mit dem Zweck der Energieerzeugung zu erstellen?	J	Diese Zone ist explizit für die Erstellung solcher Bauten und Anlagen vorgesehen, insofern erleichtert diese Zone die Erstellung entsprechender Anlagen und Einrichtungen.
10 (Schwanden)		Kein eigentlicher Antrag.	Weshalb wurde diese Parzelle nicht der Zone für Energieanlagen und -verteilung zugeteilt und worin liegt der Vorteil der Arbeitszone gegenüber der Zone für Energieanlagen und -verteilung?		Die Ausscheidung erfolgte nur dort, wo eine ausschliessliche Nutzung im Sinne der Zone und in einer etwas grösseren Dimension erfolgt. Für Klein- und Kleinstanlagen sowie sehr peripher gelegene Anlagen erfolgt keine Ausscheidung dieser Zone. In der Regel handelt es sich bereits um bestehende Bauten und Anlagen, welche unter der Standortgebundenheit realisiert sind. In der Zone für Energieanlagen und -verteilung sind grundsätzlich nur Anlagen im Sinne des Zonenzwecks zulässig, weitere Arbeitsnutzungen sind nicht zulässig.
171 (Leuggelbach)		Kein eigentlicher Antrag.	Wäre es sinnvoll, das KW Leuggelbach in eine Zone für Energieanlagen und -verteilung einzuzonen?	N	Eine Zuweisung ist nicht erforderlich, diese ist bereits Bestandteil der Bauzone. Es handelt sich um eine kleinere Anlage.
Stausee Garichten, Mettmen		Kein eigentlicher Antrag.	Wäre es sinnvoll, den Stausee Garichte in eine Zone für Energieanlagen und -verteilung einzuzonen?	N	Stauseen werden nicht der Zone zugewiesen. Es handelt sich um standortgebundene Anlagen.
M50091 (Mitlödi), D20112 (Schwanden)		Kein eigentlicher Antrag.	Wäre es sinnvoll das KW Doppelpower in eine Zone für Energieanlagen und -verteilung einzuzonen? Was wäre der Vorteil daraus?	J	Der effektiv für die Energiegewinnung beanspruchte Bereich wird der Zone zugewiesen.
1804 (Schwanden)		Kein eigentlicher Antrag.	Wäre es sinnvoll das KW Blumer in eine Zone für Energieanlagen und -verteilung einzuzonen?	N	Eine Zuweisung ist nicht erforderlich, diese ist bereits Bestandteil der Bauzone. Es handelt sich um eine kleinere Anlage.
196 (Schwanden)		Wir beantragen die Parzelle als Arbeitszone beizubehalten oder als Zone für Energieanlagen und -verteilung umzuzonen.		N	Die Parzelle Nr. 196 ist rechtskräftig der Mischzone zugewiesen. In Bezug auf die Zonenzuweisung werden keine Änderungen vorgenommen
374, 850 (Linthal)	U	Auf den Parzellen 374 und 850 sollen die rot gekennzeichneten Flächen gemäss Planbeilage der Zone für Energieanlagen und -verteilung zugewiesen werden.	Auf diesen Flächen befinden sich Einrichtungen der Kraftwerksanlagen. Die detaillierten Begründungen sind in den beiliegenden Plänen in den Bemerkungen 1 bis 3 enthalten.	N	Parzelle Nr. 374: Zwecks Unterhalt ist eine Zuweisung der Runse zur Bauzone nicht erforderlich. Es wird deshalb davon abgesehen.  Parzelle Nr. 850: Die Anlage ist standortgebunden, die Ausscheidung einer Bauzone würde eine Punktbauzone zur Folge haben, dies ist nicht bundesrechtskonform.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
673, 674, 725, 877 (Linthal)		<p>1. Auf den Parzellen 673, 674 und 725 sollen die rot gekennzeichneten Flächen gemäss Planbeilage der Zone für Energieanlagen und -verteilung zugewiesen werden.</p> <p>2. Die auf der Parzelle 877 rot gekennzeichnete Fläche soll der gleichen Zone wie die der Parzelle 673 zugeordnet werden.</p> <p>3. Die der Parzelle 673 zugeordnete Zone soll die gleiche Arbeitsnutzung erlauben wie in der Zone für Energieanlagen und -verteilung.</p>	Auf diesen Flächen befinden sich Einrichtungen der Kraftwerksanlagen. Die detaillierten Begründungen sind im beiliegenden Plan in den Bemerkungen 1 bis 10 enthalten.	J	<p>Parzelle Nr. 673: Die Bereiche, welche gemäss Beilage ausschliesslich im Zusammenhang mit den Energieanlagen stehen, werden im Sinne der Anträge der Zone zugewiesen.</p> <p>Parzelle Nr. 674: Eine Zuweisung der beantragten Fläche zur Bauzone zwecks Umschlags und Lagerung ist aufgrund des Gewässerraumes nicht zulässig. Die Gemeinde sucht mit der Antragstellerin das Gespräch, um eine geeignete Lösung zu finden.</p> <p>Parzelle Nr. 877: Der Zonenplan wird im Sinne des Antrags angepasst.</p> <p>Parzelle Nr. 673: Die Hotelzone wird im Sinne des Antrages in der Ausdehnung reduziert.</p>
375, 499 (Linthal)	U	Auf den Parzellen 375 und 499 sollen die in den beiliegenden Plänen rot gekennzeichneten Flächen der Zone für Energieanlagen und -verteilung zugeordnet werden.	Auf diesen Flächen befinden sich Einrichtungen der Kraftwerksanlagen bzw. der Standort der alten Kraftwerkszentrale. Die detaillierten Begründungen sind im beiliegenden Plan in den Bemerkungen 1 und 2 enthalten.	N	<p>Parzelle Nr. 375: Bemerkung 1: Die Anpassung ist aufgrund der Waldfeststellung (rechtskräftig seit 2016) erforderlich.</p> <p>Parzelle Nr. 499: Die Anlage ist standortgebunden, die Ausscheidung einer Bauzone würde einer Punktbauzone zur Folge haben, dies ist nicht bundesrechtskonform.</p>
17 (Linthal)	U	Es ist derjenige Teil der Parzelle, der das Einlaufwerk und den Weiher der Linth-Kraftwerke von der Kraftwerke Linthal AG und der Cotlan Wasserkraft AG umfasst, der Zone für Energieanlagen und -verteilung zuzuweisen (gemäss Planbeilage).	Wir stellen uns nicht gegen die neue Freihaltezone, solange dies nicht gegen Bauten beim Einlaufwerk verwendet wird. Indes ist davon abzusehen, einen Teil der Parzelle der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Die Fläche hat keine Bedeutung für die Landwirtschaft.	N	Parzelle Nr. 17: Die ausgeschiedene Freihaltezone ist bereits rechtskräftig. Eine neue Freihaltezone wird hier nicht ausgeschieden.
483 (Rüti)			Aufgrund der bedeutenden Energieanlage wäre eine Zonenzuteilung in die nutzungsspezifische Zone für Energieanlagen und -verteilung folgerichtig.	J	Parzelle Nr. 483: Die beantragte Fläche kann der Zone für Energieanlagen und -verteilung zugewiesen werden.
443 (Linthal)		<p>1. Es ist derjenige Teil der Parzelle, der die Kaverne samt dazugehöriger Wasserleitsysteme des Wasserkraftwerkes am Brumbach beinhaltet, der Zone für Energieanlagen und -verteilung zuzuweisen.</p> <p>2. Eventualiter sei derjenige Teil der Parzelle, auf welchem sich die Kaverne samt dazugehöriger Wasserleitsysteme des Wasserkraftwerkes am Brumbach befinden, der Parzelle 444 zuzuweisen. Dies im Realabtausch mit Land aus eben dieser Parzelle 444, welches dann neu der Parzelle 443 zugewiesen wird.</p>	Die Parzelle 443 besteht hauptsächlich aus geschlossenem Wald. Auf dieser Parzelle befindet sich auch die als Wasserspeicher genutzte Felsenkaverne des Wasserkraftwerkes. Eine klare Zonenzuteilung wäre zweckdienlich.	N	Die Anlage ist standortgebunden, die Ausscheidung einer Bauzone würde einer Punktbauzone zur Folge haben, dies ist nicht bundesrechtskonform.
339 (Linthal)		<p>Antrag 1. Die Parzelle 339 ist vollumfänglich der Zone für Energieanlagen und -verteilung zuzuweisen.</p> <p>Antrag 2. Eventualiter ist zusätzlich auf die Aufnahme des Turbinenhauses ins Objektverzeichnis zu verzichten.</p>	Auf der Parzelle befindet sich der Turbinenstandort des Kraftwerkes. Zudem wird abgeklärt, ob am gleichen Ort ein Batteriespeicher erstellt werden könnte. Die Parzelle dient ausschliesslich der Stromproduktion.	J	Antrag 1: Die Zone für Energieanlagen und -verteilung erfolgt für grössere und flächigere Anlagen. Bei einzelnen Bauten wird nach Möglichkeit auf eine zu kleinräumige Differenzierung der Zonierung verzichtet. Vorliegend kann der mit der Anlage besetzte Bereich im Sinne des Antrags der Zone zugewiesen werden.

Parz.-Nr.		Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
					Antrag 2: Siehe einleitende, summarische Beantwortung Kap. 3.1.
444 (Linthal)		Die Parzelle 444, welche das Einlaufwerk des Kraftwerks am Brumbach beinhaltet, ist vollumfänglich der Zone für Energieanlagen und -verteilung zuzuweisen (s. Plan).	Die Hälfte der Parzelle wird für das Einlaufwerk des Kraftwerks genutzt, die andere Hälfte wird als geschlossener Wald ausgewiesen.	<b>N</b>	Die Anlage ist standortgebunden, die Ausscheidung einer Bauzone würde einer Punktbauzone zur Folge haben, dies ist nicht bundesrechtskonform.
865 (Linthal)		Die Parzelle 865 ist vollumfänglich der Zone für Energieanlagen und -verteilung zuzuweisen.	Die Parzelle soll neu in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont werden. Auf dieser Parzelle befindet sich die Druckleitung des Hochdruck-Wasserkraftwerks Brumbach. Umzonung in Zone für öffentliche Bauten und Anlagen kommt einer faktischen Enteignung gleich.	<b>N</b>	Der Druckstollen verläuft unterirdisch. Eine Zuweisung zur entsprechenden Zone ist nicht erforderlich.
385, (362), 60 (Sool)	U	Können die Gemeinde bestätigen, dass diese Freihaltezone standortgebundene Bauten zur Erneuerung der Wasserfassung und den erwähnten Höherstau in der Linth zulässt. (siehe angehängte Karte).	Die Unternehmung plant die Erneuerung des bestehenden Kraftwerks in diesem Bereich, da die alte Anlage die neuen Anforderungen an die Fischgängigkeit nicht mehr erfüllt und von den Behörden des Kanton Glarus eine Sanierung verfügt wurde. Das Projekt ist zurzeit beim Kanton in der Vorprüfung.	<b>J</b>	Geändert wurde die Abgrenzung der Freihaltezone im Bereich der Parzelle Nr. 362 (neu in der Freihaltezone), die weiteren Flächen sind rechtskräftig bereits der Freihaltezone zugewiesen. Aus Sicht der Gemeinde ist die Erneuerung bestehende r Anlagen in jedem Fall möglich (Besitzstandswahrung). Die Bestimmung gemäss BauR lässt die Erstellung von unterirdischen Bauten und Anlagen sowie Kleinbauten zu.
186 (Engi)	U	Kein eigentlicher Antrag.	Weshalb wurde diese Parzelle nicht der Zone für Energieanlagen und -verteilung zugeteilt, sondern der Arbeitszone?	<b>N</b>	Der Zone für Energieanlagen und -verteilung werden nur Anlagen zugewiesen, die ausschliesslich diesem Zweck dienen. In dieser Zone sind keine anderweitigen Nutzungen zulässig. Aufgrund der aktuellen Nutzungen ist eine Zuweisung zur Arbeitszone deshalb zweckmässiger.
400, 412 (Engi)		Kein eigentlicher Antrag.	Weshalb werden die vom Kraftwerk genutzten Parzellenteile nicht der Zone für Energieerzeugung zugeteilt (zentrale auf Parz. 400 liegt in der Arbeitszone). Ist die nun vorgesehene Zonenzuteilung bei einer Erneuerung nachteilig?	<b>J</b>	Die Zuweisung von linearen Elementen, z.B. des Kanalsystems, zu einer solchen Zone ist nicht zweckmässig. Der Bereich der Zentrale auf Parzelle Nr. 400 kann – soweit heute in der Bauzone liegend – der Zone zugewiesen werden.
800 (Engi)		Kein eigentlicher Antrag.	Können die Baurechtsgrundstücke 20002 und 20003 der Zone für Energieerzeugung und -verteilung zugeteilt werden?	<b>N</b>	Die Anlage ist standortgebunden, die Ausscheidung einer Bauzone würde eine Punktbauzone zur Folge haben, dies ist nicht bundesrechtskonform
483 (Rüti)	U	Die Parzelle ist vollumfänglich der Zone für Energieanlagen und -verteilung zuzuweisen.	Nutzung der Parzelle dient ausschliesslich der Energieproduktion. Es gibt keinerlei landwirtschaftliche Nutzung auf der Parzelle.	<b>J</b>	Die Anpassung kann im Sinne des Antrags vorgenommen werden.

